

**Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025**

Datum des Berichtes: 07.04.2026

---

Ersteller: Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

## **Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung .....	5
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis.....	6
A.1 Geschäftstätigkeit .....	6
A.2 Versicherungstechnische Leistung .....	7
A.3 Anlageergebnis .....	9
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten .....	10
A.5 Sonstige Angaben .....	11
B Governance-System.....	12
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System .....	12
B.1.1 Schlüsselfunktionen.....	13
B.1.2 Vergütung .....	16
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit .....	18
B.2.1 Bewertungsprozess .....	19
B.2.2 Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit.....	22
B.2.3 Fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit .....	23
B.2.4 Anlass zur Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und / oder persönlichen Zuverlässigkeit.....	24
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung .....	24
B.3.1 Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung .....	25
B.3.2 Risikosteuerung .....	34
B.3.3 Risikoüberwachung .....	34
B.3.4 Risikoberichterstattung.....	35
B.3.5 ORSA .....	35
B.4 Internes Kontrollsystem.....	37
B.5 Funktion der Internen Revision .....	39
B.6 Versicherungsmathematische Funktion .....	40
B.7 Outsourcing.....	41
B.8 Sonstige Angaben .....	42
B.8.1 Angemessenheit .....	42
B.8.2 Andere sonstige Angaben .....	42
C Risikoprofil .....	43
C.1 Versicherungstechnisches Risiko .....	43
C.1.1 Zweckgesellschaften .....	43
C.1.2 Risikoexponierung.....	43
C.1.3 Risikokonzentrationen .....	44
C.1.4 Risikominderung .....	44
C.1.5 Liquiditätsrisiko.....	45
C.1.6 Risikosensitivität .....	45

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

---

C.1.7	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil .....	48
C.2	Marktrisiko.....	48
C.2.1	Risikoexponierung.....	48
C.2.2	Risikokonzentrationen .....	49
C.2.3	Risikominderung .....	50
C.2.4	Liquiditätsrisiko .....	52
C.2.5	Risikosensitivität .....	52
C.2.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil .....	54
C.3	Kreditrisiko .....	54
C.3.1	Risikoexponierung.....	54
C.3.2	Risikokonzentrationen .....	55
C.3.3	Risikominderung .....	55
C.3.4	Liquiditätsrisiko .....	55
C.3.5	Risikosensitivität .....	55
C.3.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil .....	57
C.4	Liquiditätsrisiko.....	57
C.4.1	Risikoexponierung.....	57
C.4.2	Risikokonzentrationen .....	58
C.4.3	Risikominderung .....	58
C.4.4	EPIFP .....	58
C.4.5	Risikosensitivität .....	58
C.4.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil .....	58
C.5	Operationelles Risiko .....	58
C.5.1	Risikoexponierung.....	58
C.5.2	Risikokonzentrationen .....	59
C.5.3	Risikominderung .....	60
C.5.4	Liquiditätsrisiko .....	60
C.5.5	Risikosensitivität .....	60
C.5.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil .....	61
C.6	Andere wesentliche Risiken.....	61
C.7	Sonstige Angaben .....	62
D	Bewertung für Solvabilitätszwecke .....	63
D.1	Vermögenswerte.....	63
D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen .....	64
D.2.1	Versicherungstechnische Rückstellung im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz.....	65
D.2.2	Angaben zum Grad der Unsicherheit .....	71
D.2.3	Abgrenzung zur HGB-Schadenreservierung .....	72
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten .....	72
D.4	Alternative Bewertungsmethoden.....	74

## **Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025**

### **Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG**

---

D.5	Sonstige Angaben .....	74
E	Kapitalmanagement.....	75
E.1	Eigenmittel .....	75
E.2	SCR und MCR .....	76
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapital-anforderung .....	77
E.4	Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen .....	77
E.5	Nichteinhaltung des MCR und des SCR .....	77
E.6	Sonstige Angaben .....	77
Anhang	.....	78

## Zusammenfassung

Die Geschäftstätigkeit der Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG (RVG) umfasst:

- die Vermittlung von Versicherungsverträgen für Industrie- und Privatkunden
- das Betreiben von aktiver und passiver Rückversicherung im Rahmen der Nichtlebensversicherung

Die RVG verfügt über ein langjähriges Governance-System. Die Aufbau- und Ablauforganisation der RVG als konzern eigenes Rückversicherungsunternehmen der Diehl Stiftung & Co. KG orientiert sich an den Anforderungen des Konzerns und umfasst aktuelle regulatorische und sonstige rechtliche Anforderungen.

Die RVG hat im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen an ihrem Governance-System vorgenommen. Allerdings gab es im Berichtsjahr einen Wechsel bei der operativ verantwortlichen Person für die Schlüsselfunktion Versicherungsmathematische Funktion beim Dienstleister.

Die Risikosteuerung zielt darauf ab, das aktive Eingehen von Risiken weitgehend auf die versicherungstechnischen Risiken zu begrenzen. Es besteht eine konservative Anlagepolitik mit dem primären Ziel des Werterhalts.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden für die Solvenzbilanz aktuariell ermittelt. Im Rahmen von Solvency II kommen keine alternativen Bewertungsmethoden zum Einsatz.

Mittels Anwendung der Standardformel erfolgt die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und der Mindestkapitalanforderung (MCR). Die Bedeckungsquote beträgt zum 31.12.2025 für den SCR 224,21 % und für den MCR 127,48 %. Alle Geldwerte im Bericht über die Solvabilität und Finanzlage werden kaufmännisch gerundet und in tausend Euro (T€) angegeben.

Extreme Wetterereignisse wie Starkregen, Sturm und Hagel, aber auch der Verschleiß von Leitungen und Sanitärinstallationen bei älteren Gebäuden führen immer häufiger zu Schäden. Dies und die durch die Inflation deutlich gestiegenen Kosten für Materialien, Handwerkerleistungen und Ersatzteile haben Auswirkungen auf die Höhe Kosten für Reparaturen oder Wiederherstellungen und damit auf die Höhe des Schadenaufwands. Für die RVG sind die direkten Auswirkungen im versicherungstechnischen Bereich noch überschaubar.

Indirekte Auswirkungen, z. B. durch Ausfall von Retrozessionären, sind bisher nicht eingetreten und werden für 2026 ebenfalls nicht erwartet.

Auch kapitalanlagenseitig bestehen keine Bedenken, da es sich bei den Emittenten der Kapitalanlagen der RVG um Unternehmen sehr hoher Bonität handelt. Die Kapitalanlagen sind zudem nominalwert-erhaltend.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird grundsätzlich die männliche Form (generische Maskulinum) verwendet. Damit sind jedoch immer alle Geschlechter gemeint, schon im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

Der Bericht ist vom Vorstand am 7. April 2026 verabschiedet und freigegeben worden.

## **A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis**

### **A.1 Geschäftstätigkeit**

Die Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG (RVG) ist eine 100%ige Tochter der Diehl Nürnberg Holding GmbH, diese ist ebenfalls eine 100%ige Tochtergesellschaft der Diehl Stiftung & Co. KG. Der Ergebnisabführungsvertrag zwischen der RVG und der Diehl Nürnberg Holding GmbH garantiert eine Verlustübernahme durch die Muttergesellschaft. Zudem besteht eine unbefristete Patronats-erklärung der Diehl Stiftung & Co. KG für die RVG.

Die RVG hat für das **Geschäftsfeld**

- **Rückversicherung**

- die Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für das Betreiben von Rückversicherungen und
- unterliegt dem Versicherungsaufsichtsgesetz und den Vorschriften bzw. der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

- **Vermittlung**

- die Erlaubnis der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, als Versicherungsmakler nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung Versicherungsverträge zu vermitteln und
- unterliegt als Versicherungsmakler allen hierfür geltenden regulatorischen und gesetzlichen Vorgaben.

Die RVG besitzt jedoch weder eine direkte noch indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder dem Kapital eines Versicherungsunternehmens noch besitzt ein Versicherungsunternehmen eine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder dem Kapital der RVG.

Beaufsichtigt wird die RVG von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die unter folgenden Kontaktdaten erreichbar ist:

Name: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Adresse: Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn  
alternativ:  
Postfach 1253  
53002 Bonn  
Telefon: 0228 / 4108 – 0  
Fax: 0228 / 4108 - 1550  
E-Mail: poststelle@bafin.de  
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Als Abschlussprüfer ist die Unternehmung Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei der RVG im Einsatz. Ihre Kontaktdaten lauten:

Adresse: Theodor-Stein-Kai 1  
60596 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 / 967 65-0  
Fax: 069 / 967 65-2160

Die RVG bietet Rückversicherungsschutz in den Geschäftsbereichen (auch „Versicherungssparten“ oder „Sparten“ genannt)

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

---

- *Nichtproportionale Sachrückversicherung* (bestehend aus *Feuer und andere Sachversicherung* und *Technische Versicherung*),
- *See-, Luftfahrt- und Transportversicherung* (ohne Luft- und Seefahrtversicherung) sowie
- *Allgemeine Haftpflichtversicherung*

für konzerneigene Risiken und in geringem Umfang für ausgewählte Industriekunden.

Alle Rückversicherungsverträge sind mit europäischen Vertragspartnern abgeschlossen. Die Abrechnungen lauten grundsätzlich auf Euro. Die zugrundeliegenden Risiken bewegen sich überwiegend im Euro-Raum. Geringfügig sind weltweite Risiken eingeschlossen.

Des Weiteren vermittelt die RVG unter anderem

- Feuer- und andere Sachversicherungen,
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherungen (ohne Luft- und Seefahrtversicherung),
- Allgemeine Haftpflichtversicherungen,
- D&O-Versicherungen und andere Financial Lines Versicherungen,
- Cyberversicherungen
- Rechtsschutzversicherungen,
- Vertrauensschadenversicherungen,
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen,
- Sonstige Kraftfahrtversicherungen sowie
- Einkommensersatzversicherungen

für die Unternehmenseinheiten der Diehl-Gruppe und für weitere ausgewählte Industrie-Unternehmen.

Zusätzlich vermittelt die RVG für Mitarbeiter der Diehl-Gruppe und deren Angehörige

- Erstversicherungen Leben,
- Rückdeckungsversicherungen für arbeitgeber- und arbeitnehmer-finanzierte betriebliche Altersversorgungen und Wertkonten,
- betriebliche Kranken-Zusatzversicherung sowie
- private Versicherungsverträge

Das Angebot und Know-how umfasst:

- die fachliche Beratung in den betriebenen Versicherungssparten,
- die Risikoanalyse,
- die Erstellung von Konzepten zur Risikominimierung und Risikotransfer,
- die Vermittlung und Implementierung von Versicherungslösungen sowie
- die Unterstützung bei der Abwicklung von Schadenfällen.

## A.2 Versicherungstechnische Leistung

Die RVG betreibt wie bereits erwähnt die Sparten

- Nichtproportionale Sachrückversicherung
- Allgemeine Haftpflichtversicherung und
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Aufteilung der Prämien der Geschäftsjahre 2024 und 2025 gemäß dem jeweiligen Jahresabschluss:

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Sparte	verdiente Bruttoprämien in T€		abgegebene Rückversicherungsbeiträge in T€		verdiente Nettoprämien in T€	
	2024	2025	2024	2025	2024	2025
Nichtproportionale Sachrückversicherung	505	605			505	605
Allgemeine Haftpflichtversicherung	2.010	1.838	1.307	1.195	704	643
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	735	578	261	174	474	405
<b>Gesamt</b>	<b>3.250</b>	<b>3.022</b>	<b>1.567</b>	<b>1.368</b>	<b>1.683</b>	<b>1.653</b>

Tabelle 1: Übersicht der Beiträge

Im Berichtszeitraum betragen die Bruttoprämien 3.022 T€. Davon werden 1.368 T€ an die Rückversicherer abgegeben, so dass für die RVG verdiente Nettoprämien in Höhe von 1.653 T€ verbleiben. Der geringfügige Rückgang der verdienten Nettoprämien ergibt sich aus den Umsatzpolicen in der Transport- und Allgemeinen Haftpflichtversicherung. Im Rahmen der Sachrückversicherung konnte für 2025 eine um 100 T€ höhere Festprämie verhandelt werden.

Die RVG betreibt das Rückversicherungsgeschäft überwiegend mit deutschen Versicherern. Eine Ausnahme gibt es bezüglich des Hauptteils der *Nichtproportionalen Sachrückversicherung*. Hier besteht eine Rückversicherungsvereinbarung mit einem Schweizer Versicherungsunternehmen.

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung netto betragen 339 T€ und setzen sich wie folgt zusammen:

	Gesamt in T€	
	2024	2025
<u>Zahlungen für Versicherungsfälle:</u>		
Bruttobetrag	1.902	1.374
Anteil der Rückversicherer	1.044	1.026
<b>Nettobetrag</b>	<b>857</b>	<b>348</b>
<u>Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle:</u>		
Bruttobetrag	8.068	-597
Anteil der Rückversicherer	8.205	-588
Nettobetrag	-136	-9
<b>Nettoaufwand</b>	<b>721</b>	<b>339</b>

Tabelle 2: Aufwendungen für Versicherungsfälle

Die Schwankungsrückstellung wird gemäß § 341 h HGB i. V. m. § 29 RechVersV sowie der dazugehörigen Anlage gebildet. Im Geschäftsjahr 2025 waren die Bildungsvoraussetzungen in den Sparten Transport- und Sachrückversicherung erfüllt. Der Schwankungsrückstellung wurden in dem Geschäftsbereich *Nichtproportionale Sachrückversicherung* 64 T€ zugeführt. Damit beträgt die Schwankungsrückstellung 64 T€ zum 31.12.2025.

Zum Stichtag 31.12.2025 ergaben sich die in der nachstehenden Tabelle ausgewiesenen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (inkl. Spätschadenrückstellung und Schadenregulierungsaufwand). Netto verbleiben somit Rückstellungen in Höhe von 616 T€.

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Sparte	Brutto in T€		Anteil Rückversicherer in T€		Netto in T€	
	2024	2025	2024	2025	2024	2025
Nichtproportionale Sachrückversicherung	172	244			172	244
Allgemeine Haftpflichtversicherung	12.747	12.046	12.450	11.859	297	187
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	178	209	21	24	157	185
<b>Gesamt</b>	<b>13.096</b>	<b>12.499</b>	<b>12.471</b>	<b>11.883</b>	<b>625</b>	<b>616</b>

Tabelle 3: Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Die Nettoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb betragen im Geschäftsjahr 775 T€

	Gesamt in T€	
	2024	2025
<b>Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung</b>		
Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb	949	1.065
Davon ab:		
erhaltene Provisionen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	312	289
<b>Nettoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb</b>	<b>637</b>	<b>775</b>

Tabelle 4: Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung der Geschäftsjahre 2023 und 2024

Gesamt ergab sich ein versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung in Höhe von 508 T€.

### A.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlage der RVG besteht aus einer Anlage im Sicherungsvermögen der Allianz Lebensversicherungs-AG (kurz: Allianz) in Höhe von 1.623 T€. Die Vertragsbedingungen und Charakteristika sind mit Ausnahme der garantierten Verzinsung für die Anlage im Sicherungsvermögen (nachfolgend im Bericht auch Allianzportfolio genannt) unverändert geblieben. Die Garantieverzinsung beträgt unter Berücksichtigung eines Abzugs in Höhe von 25 Basispunkten für die Verwaltung des Vertrages 0,0 % p.a.

Im September 2025 ist das Festgeld bei Skandinaviska Enskilda Banken AB (nachfolgend mit „SEB“ abgekürzt) ausgelaufen. Das hierdurch frei gewordene Kapital wurde dem Cash-Pool zugeführt.

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die quantitativen Informationen zum Anlageergebnis der Geschäftsjahre 2024 und 2025.

	2024	2025
<b>Anlagen im Wert von</b>	<b>3.330</b>	<b>1.623</b>
<b>Erträge</b>		
<b>Erträge aus Verzinsung</b>	<b>110</b>	<b>95</b>
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf		
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	110	95
Sonstige Darlehen und Hypotheken		
<b>Aufwendungen</b>		
<b>internen Verwaltungskosten</b>	<b>10</b>	<b>11</b>
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf		
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	10	11
Sonstige Darlehen und Hypotheken		
<b>Saldo aus Erträgen und Aufwendungen</b>	<b>100</b>	<b>84</b>

Tabelle 5: Übersicht über das Anlageergebnis der Geschäftsjahre 2024 und 2025 (Angaben in T€)

Die Veränderung ergibt sich lediglich durch die Zinserträge.

#### A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die sonstigen Erträge und Aufwendungen der RVG für das Geschäftsjahr 2024 und 2025 werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

	2024	2025
Erträge aus		
Vermittlungstätigkeit	3.424	3.879
Zinserträge/übrige Erträge	340	210
<b>Summe sonstige Erträge</b>	<b>3.764</b>	<b>4.089</b>
Aufwendungen aus		
Personal- und Sachkosten	1.769	1.916
übrige Aufwendungen	43	67
<b>Summe sonstige Aufwendungen</b>	<b>1.812</b>	<b>1.983</b>

Tabelle 6: Übersicht über sonstige Erträge und Aufwendungen der Geschäftsjahre 2024 und 2025 (Angaben in T€)

In den sonstigen Erträgen sind die Provisionseinnahmen aus der Vermittlungstätigkeit in Höhe von 3.879 T€ enthalten. Der Anstieg ergibt sich im Wesentlichen durch höhere Versicherungsprämien. Weitere Erträge ergeben sich aus dem Cash-Pool-Konto in Höhe von 164 T€ (Vorjahr 277 T€) und übrige Erträge in Höhe von 46 T€ (Vorjahr 63 T€).

## **Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025**

### **Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG**

---

Im Bereich Personal- und Sachkostenaufwand ist ein Anstieg von 171 T€ im Geschäftsjahr zu verzeichnen. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus dem Bereich Personalkosten.

Das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit beträgt 2.699 T€ und wird im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages an die Diehl Nürnberg Holding GmbH abgeführt.

Es bestehen keine wesentlichen Leasingvereinbarungen für das Unternehmen.

#### **A.5            Sonstige Angaben**

Es existieren keine sonstigen Angaben.

## **B Governance-System**

### **B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System**

Das Verwaltungs- und Managementorgan der RVG besteht aus einem zweigliedrigen Vorstand deren Tätigkeiten zum Stichtag 31.12.2025 untereinander wie folgt verteilt sind:

<b>Geschäftsfeld</b>	<b>Vorstandsmitglied (Sprecherin)</b>	<b>Vorstandsmitglied</b>
<b>Rückversicherung</b>		
Kapitalanlagen		Herr Hock
Risikomanagement	Frau Melzer	
Versicherungsmathematische Funktion		Herr Hock
Interne Revision	Frau Melzer	
Risikomanagementfunktion	Frau Melzer	
Compliance-Funktion		Herr Hock
Bestandsverwaltung/ Schadenbearbeitung		Herr Hock
<b>Finanzbuchhaltung / Berichts- und Meldewesen</b>	Frau Melzer	Herr Hock
<b>IT</b>	Frau Melzer	
<b>Vermittlung</b>		
Industriegeschäft		Herr Hock
Privatkunden	Frau Melzer	
Betriebliche Altersversorgung	Frau Melzer	

*Tabelle 7: Geschäftsverteilungsplan der RVG bis zum Stichtag 31.12.2025*

Der Aufsichtsrat der RVG besteht aus drei Mitgliedern:

- Dipl.-Kfm. Jürgen Reimer (Vorsitzender)
- Josef Fellner (stellvertretender Vorsitzender)
- RA Elisabeth Wichmann

Gemäß Beschlussfassung sind im Kalenderjahr zwei Aufsichtsratssitzung abzuhalten.

Die Aufgaben des Aufsichtsrats der RVG sind folgende:

- Überwachung der Geschäftsleitung (Rechnungslegungsprozesse, Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, Risikomanagementsystems und internen Revisionsystems)
- Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss
- Prüfung Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag Verwendung Bilanzgewinn
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinnes
- Die Erstellung des Berichtes des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung

Die Wahrnehmung der Aufsichtsratsmandate wurde im Geschäftsjahr 2025 nicht vergütet.

Wesentliche Transaktionen mit Anteilseignern, Personen mit maßgeblichem Einfluss auf die Geschäftsleitung und mit Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats existieren bei der RVG nicht.

#### B.1.1 Schlüsselfunktionen

Gemäß der Einführung von Solvency II sollten alle Erst- und Rückversicherungsunternehmen sowie Captives ab 01. Januar 2016 folgende vier Schlüsselfunktionen vorhalten:

- *Interne Revision*
- *Compliance-Funktion*
- *Risikomanagementfunktion* und
- *Versicherungsmathematische Funktion*

Alle vier Schlüsselfunktionen wurden bei der RVG schon im Geschäftsjahr 2015 eingerichtet und mit deren Aufgaben begonnen.

Die Verteilung der Schlüsselfunktion auf eigene Mitarbeiter der RVG ist nicht vollumfänglich möglich. Aus diesem Grund wurden die Schlüsselfunktionen, ausgenommen die Risikomanagementfunktion, ausgelagert. Die Verteilung der Schlüsselfunktionen ist zum Stichtag 31.12.2025 bei der RVG wie folgt:

Schlüsselfunktion	Intern verantwortliche Person / Ausgliederungsbeauftragter	Externer Dienstleister
Interne Revision	Frau Melzer	Diehl-Gruppe
Compliance-Funktion		
Allgemeine Compliance-Funktion	Herr Hock	
Versicherungsspezifische Compliance-Funktion	Herr Hock	eAs efficient actuarial solutions GmbH
Risikomanagementfunktion	Frau Melzer	
Versicherungsmathematische Funktion	Herr Hock	eAs efficient actuarial solutions GmbH

*Tabelle 8: Verteilung der Schlüsselfunktionen innerhalb der RVG*

Damit alle Schlüsselfunktionen ihre Tätigkeiten ordnungsgemäß und ohne Einschränkungen durchführen können, gilt:

Alle Schlüsselfunktionen

- haben uneingeschränkten Zugang zu allen Informationen, die für ihre Arbeit notwendig sind
- erhalten von den Mitarbeitern und auch vom Vorstand alle wesentlichen Informationen und Änderungen, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sein könnten und
- tauschen sich untereinander und mit den anderen unternehmensindividuellen Funktionen über wesentliche Informationen und Änderungen aus.

Die Hauptaufgaben und Zuständigkeiten sind rechtlich in verschiedenen Gesetzesgrundlagen verankert und lassen sich wie folgt zuordnen:

Die **Interne Revision** ist u. a. zuständig für die

- Erstellung, Umsetzung und jährliche Fortschreibung des Revisionsplanes Übermittlung des Revisionsplanes an den Vorstand und gemeinsame Abstimmung desselbigen,
- Zugrundlegung eines risikobasierten Konzepts bei der Festlegung der Prioritäten
- Festlegung interner Richtlinien und Verfahren für den Aufbau und Ablauf der internen Revision
- selbstständige, (prozess-) unabhängige und objektive risikoorientierte Prüfung aller Geschäftsbereiche, Abläufe, Prozesse und Systeme einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse,
- Überprüfung der betrieblichen Richtlinien, Ordnungen und Vorschriften
- mindestens einmal jährliche bzw. nach Fertigstellung unverzüglich Übermittlung des Revisionsberichtes an den Vorstand, der die Ergebnisse und Empfehlungen umfasst
- Überwachung und entsprechende Dokumentation der fristgerechten Beseitigung der bei der Prüfung festgestellten Mängel

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

- Vorlage des Revisionsberichtes gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat
- Durchführung von Prüfungen, die im Revisionsplan nicht oder bei Bedarf vorgesehen sind
- Meldung gegenüber der BaFin gemäß Leitlinie 42 Nr. 1.88 b) EIOPA-BoS-14/253 DE bei Weiterbestehen wesentlicher Mängel nach Fristablauf für deren Beseitigung

Die **Compliance Funktion** unterstützt den Vorstand der RVG bei der Einhaltung und Umsetzung der erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie sonstiger Compliance-Standards und beruft hierfür ggf. Ad-hoc-Meetings ein. Insbesondere berät sie im Hinblick auf die gesetzeskonforme Ausgestaltung von Geschäftsprozessen und Transaktionen, bei Bestandsübernahmen und bei der Erschließung neuer Geschäftsfelder. Der Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Compliance-Funktion lässt sich hierbei wie folgt darstellen:

<b>Funktion</b>	<b>Aufgabenbereich</b>
Frühwarnfunktion	Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechts-umfelds auf die Tätigkeit der RVG
Beratungsfunktion	<ul style="list-style-type: none"><li>- Beratung des Vorstandes in Bezug auf die Einhaltung und Umsetzung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäftes erlassenen Gesetze, Verlautbarungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen sowie internen rechtlichen Vorschriften, die für die RVG relevant sind.</li><li>- Begleitung bei Erstellung interner Organisations- und Arbeitsanweisungen sofern Compliance-Relevanz besteht.</li></ul>
Risikokontrollfunktion	<ul style="list-style-type: none"><li>- Identifizierung und Analyse des Compliance-Risiko bei Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben.</li><li>- Einschätzung der Angemessenheit der vom Vorstand getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Nichteinhaltung von erlassenen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften.</li></ul>
Überwachungsfunktion	<p>Überwachung der Einhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- der vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze und Verordnungen,</li><li>- aufsichtsbehördliche Anforderungen,</li><li>- der unternehmensspezifischen Verfahren und Abläufe sowie</li><li>- sonstige externe Vorgaben und Standards.</li></ul> <p>Die Überwachung umfasst mindestens die Rechtsbereiche, die mit wesentlichen Risiken verbunden sind.</p> <p>Überwachung der Sicherstellung geeigneter interner Verfahren zu deren Wahrung.</p>
Berichtsfunktion	<ul style="list-style-type: none"><li>- Jährlicher Compliance-Bericht an den Vorstand mit folgendem Inhalt:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ bestehende Compliance-Risiken und deren risikomindernden Maßnahmen,</li><li>▪ Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit der angewandten internen Verfahren zur Einhaltung aller zu beachtenden Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, Gesetze, Verlautbarungen sowie aufsichtsbehördlichen Anforderungen,</li><li>▪ Informationen zu den durchgeführten Kontrollmaßnahmen und</li><li>▪ ggf. im Berichtszeitraum aufgetretene wesentliche Vorfälle und die hierzu ergriffenen Gegenmaßnahmen, rechtliche Änderungen inklusive deren möglichen Risiken für den RVG und entsprechende</li></ul></li></ul>

Funktion	Aufgabenbereich
	Integrationsmaßnahmen dieser in die unternehmensspezifischen Geschäftsabläufe. Vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Vorstand in Form einer Zusammenfassung zu dem Monitoring der externen regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen einschließlich der Bewertung der Relevanz von Neuerungen und Veränderungen für die RVG sowie der sich im Zusammenhang mit Neuerungen und Veränderungen potenziell ergebenden Compliance-Risiken.

*Tabelle 9: Aufgaben und Zuständigkeiten der Compliance-Funktion*

Neben diesen Aufgaben ist die Compliance-Funktion auch zuständig für

- die Erstellung eines Compliance-Plans, der Grundlage für die Arbeit der Compliance-Funktion ist und einer regelmäßigen, mindestens halbjährlichen, Überprüfung unterliegt,
- die Sicherstellung der Angemessenheit der Systeme und Strukturen zur Erfüllung der Berichterstattungspflichten an die Öffentlichkeit und die Aufsicht,
- die Organisation und Durchführung regelmäßiger Compliance Schulungen

Ein wirksames Compliance-System muss aktiv betrieben werden. Hierzu ist der regelmäßige Dialog zwischen Compliance-Organisation, dem Vorstand und den Mitarbeitern der RVG unabdingbar. Für die Compliance-Funktion hat die RVG deshalb folgende Standards definiert:

- Mindestens zweimal im Jahr führen Vorstand und die Compliance-Funktion Management-meetings zum Themenkomplex Compliance ab. Bei gravierenden Änderungen werden Ad-hoc-Meetings einberufen.
- Die Compliance-Funktion erstattet dem Vorstand in angemessenen Zeitabständen, mindestens jährlich, einen Bericht. Gegenstand dieses Berichts sind die Angemessenheit und Wirksamkeit der Compliance-Strategien und Maßnahmen sowie der im Berichtszeitraum erfolgte Umgang mit Compliance-Risiken.
- Es wird mindestens einmal jährlich eine Compliance-Grundlagen-Schulung über die Diehl Lernwelt absolviert, die für alle Mitarbeiter der RVG verpflichtend ist. Bei Bedarf werden zusätzlich Schulungen zu weiteren Themen durchgeführt.

Der Hauptaufgaben- und Zuständigkeitsbereich der **Risikomanagementfunktion** sind vielschichtig. Wesentliche Tätigkeiten sind:

- Implementierungen eines wirksamen Risikomanagementsystems inklusive Risikomanagementleitlinien, Limitsystems, einer unternehmensspezifischen Kapitalanlagepolitik sowie einer unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) inklusive Stresstests
- Ermittlung der Mindestkapitalanforderung, der Solvenzkapitalanforderung, des Gesamtsolvabilitätsbedarfes zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Geschäftsjahr
- Jährliche Überprüfung der Risikostrategie, der Leitlinien inkl. Limitsystem, des Anlagerisikos, der Angemessenheit der verwendeten externen Ratings
- Überwachung des Risikomanagementsystems, des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes
- Analyse des operationellen Risikos und der verwendeten Risikominderungstechniken bei der RVG
- Steuerung und Überwachung der mit der Ausgliederung verbundenen Risiken für alle kritischen und wichtigen ausgelagerten Funktionen und Tätigkeiten sowie die Ausgliederung und deren Dienstleister

Die Risikomanagementfunktion steht im regelmäßigen Dialog mit dem Vorstand und den Mitarbeitern der RVG, um das Unternehmen optimal in Fragen des Risikomanagements zu unterstützen. Mindestens quartalsweise findet ein Managementmeeting zum Themenkomplex Risikomanagement statt, an dem der Vorstand und die Risikomanagementfunktion teilnehmen. Treten im Geschäftsjahr gravierende

Änderungen auf, die nachteiligen finanziellen Folgen für die RVG haben, werden Ad-hoc-Meetings einberufen, deren Ergebnis im Rahmen eines Protokolls festgehalten werden.

Die Risikomanagementfunktion erstellt in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens jährlich, einen Bericht, der die Risikoexponierungen beinhaltet und den Vorstand beratend zu Fragen des Risikomanagements, unter anderem in strategischen Belangen, die die Unternehmensstrategie oder größere Projekte und Investitionen betreffen, unterstützt.

Die **Versicherungsmathematische Funktion** arbeitet eng mit der Risikomanagementfunktion zusammen. Ihr Aufgabenfeld erstreckt sich unter anderem über folgende Themen:

- getrennte Berechnung der Prämien- und Schadenrückstellung je Geschäftsbereich:
  - Nichtproportionale Sachrückversicherung
  - Allgemeine Haftpflichtversicherung
  - See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung)für die Quartals- und Jahresmeldung einschließlich der zugehörigen Dokumentation
- Bildung von homogenen Risikogruppen (HRG)
- Berechnung der Risikomarge
- Analyse der Daten, welche zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen werden bzgl. Datenqualität gemäß der Solvency-II-Richtlinie
- Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Beachtung von Art. 264 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
- Vergleich der ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen mit den Ergebnissen aus den Vorjahren
- Beurteilung der Zeichnungs- und Annahmepolitik und der Rückversicherungsvereinbarungen
- Bewertung von Unsicherheiten, die sich aus der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der zugrundeliegenden Verfahren, Annahmen und Datenqualität ergeben
- Erläuterung erheblicher Auswirkungen bei auftretenden Änderungen zwischen den Bewertungsstichtagen auf die versicherungstechnischen Rückstellungen
- Durchführung mindestens einer begründeten Analyse zur Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung sowie zur Datenquelle und zum Grad der Unsicherheit, mit denen die Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist

Eine wirksame Einbettung der Versicherungsmathematischen Funktion in die RVG ist unabdingbar. Hierzu ist der regelmäßige Austausch zwischen der Versicherungsmathematischen Funktion und der RVG erforderlich. Dieser erfolgt mindestens prozessbegleitend im Zuge der verschiedenen Tätigkeiten der Versicherungsmathematischen Funktion und umfasst je Projekt mindestens eine Abschlussbesprechung. Der Umfang und Inhalt des Austauschs hängen von den situativen Erfordernissen und Gegebenheiten sowie von den Ergebnissen und den Rückfragen ab. Treten bedeutende Änderungen in der Datengrundlage, Methodik und / oder Annahme zwischen Bewertungsstichtagen bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf, so werden diese zwischen der Versicherungsmathematischen Funktion und der RVG kommuniziert. Im Falle der Notwendigkeit wird infolgedessen ein protokolliertes Ad-hoc-Meeting zwischen der Versicherungsmathematischen Funktion und dem Gesamtvorstand einberufen.

Die Versicherungsmathematische Funktion erstellt dem Vorstand in angemessenen Zeitabständen, mindestens jährlich, einen Bericht. Der Bericht beinhaltet alle wesentlichen ausgeführten Aufgaben und deren Ergebnisse. Werden Defizite festgestellt, so sind die Mängel im Bericht schriftlich festzuhalten und Empfehlungen zur deren Beseitigung zu benennen.

#### **B.1.2 Vergütung**

Die **Vergütungsleitlinien und Vergütungspraktiken** der RVG weisen folgende Struktur auf. Gemäß § 2 Nr. 2 der Versicherungs-Vergütungsverordnung (VersVergV) sind Vergütungen sämtliche finanzielle Leistungen und Sachbezüge, die Mitarbeiter, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeiten bei der RVG erhalten.

Finanzielle Leistungen, die

- auf einer allgemeinen und ermessensunabhängigen Regelung basieren
- keinen Anreiz zum Eingehen von Risiken bieten
- zur betrieblichen Versicherungs- und Sozialleistung gehören
- für die gesetzliche Rentenversicherung und betrieblichen Altersversorgung der Mitarbeiter geleistet werden

gelten **nicht** als Vergütungen.

Laut § 2 Nr. 4 VersVergV sind *variable Vergütungen* ein Bestandteil der Vergütung, die in Bezug auf die Bewilligung und in der Höhe vom Entschluss der Unternehmen oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen (einschließlich ermessensabhängigen Leistungen zur Altersversorgung) abhängig sind.

Bei der Bestimmung der Vergütung wird auf Angemessenheit und Nachhaltigkeit geachtet. Ein Vergütungsausschuss, gemäß den Leitlinien zum Governance-System (Leitlinie 10 EIOPA-BoS-14/253 DE), ist bei der RVG nicht umgesetzt. Die Aufgaben des Vergütungsausschusses werden vom

- Aufsichtsrat für den Vorstand
- Vorstand für die Mitarbeiter

ohne Interessenkonflikte übernommen.

Alle Vergütungen werden grundsätzlich unter Berücksichtigung der Leitlinien zum Governance-System (Leitlinie 9 EIOPA-BoS-14/253 DE), und der jeweils zugeordneten Tätigkeiten festgelegt.

Die Gehälter

- der Mitarbeiter werden vom Vorstand,
- des Vorstandes vom Aufsichtsrat und
- des Aufsichtsrates von der Hauptversammlung

bestimmt.

Vergütungssysteme sind nach § 2 Nr. 3 VersVergV alle unternehmensinternen Regelungen zur Vergütung sowie deren entsprechende Realisierung und Anwendung.

Die Umsetzung eines Vergütungssystems in vollem Umfang ist aus Sicht der RVG nicht notwendig, da alle variablen Vergütungen nur gezahlt werden, wenn es die Finanzlage der RVG bzw. der Diehl-Gruppe zulässt. Des Weiteren wird durch diese Zahlungen kein erhöhtes Risiko eingegangen, welches die Liquidität des Unternehmens gefährdet.

#### **B.1.2.1 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten weder eine feste noch eine variable Vergütung und sind somit unentgeltlich für die RVG tätig.

#### **B.1.2.2 Vergütung des Vorstandes**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder ist in ihrem jeweiligen Vertrag geregelt und setzt sich aus einem *festen* und einem *variablen* Anteil zusammen.

Der variable Anteil besteht aus einer jährlichen Bonus-Zahlung. Die Berechnung dieses Bonus basiert auf dem Ergebnis des Jahresabschlusses der gesamten Diehl-Gruppe.

Die Gestaltung der Vergütung für die Vorstandsmitglieder hat keinen Einfluss auf das Risikomanagement der RVG. Es werden durch den variablen Anteil in der Vergütung keine Anreize geschaffen, die einer nachhaltigen und langfristigen Unternehmensentwicklung hinderlich sind.

#### **B.1.2.3 Vergütung der Mitarbeiter**

Die Mitarbeiter der RVG erhalten eine feste Vergütung, die auf dem *Tarif der Metall- und Elektroindustrie* basiert. Mögliche Sonderzahlung an die Mitarbeiter der RVG

- sind freiwillig.
- basieren auf keiner vertraglichen Vereinbarung.
- werden allgemein und ermessensunabhängig gewährt.
- bieten keinen Anreiz zur Eingehung von besonderen Risiken.
- werden nur geleistet, wenn die Finanzlage der RVG nicht gefährdet ist.

Aus diesem Grund gehören diese Zahlungen nicht zu den Vergütungen im Sinne der Verordnung gem. § 2 Nr. 2 VersVergV, sondern zählen als variable Vergütung gemäß § 2 Nr. 4 VersVergV.

#### **B.1.2.4 Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen**

Derzeit bestehen für 2 Mitarbeiterinnen Vorruhestandsregelungen (Altersteilzeit). Für eine Mitarbeiterin beginnt die Passiv-Phase am 01.01.2026; für die andere Mitarbeiterin zum 01.04.2026.

## **B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit**

Die Anforderungen an die **fachliche Qualifikation** einer der oben genannten Personen u. a. unter Berücksichtigung

- von Art. 42 Richtlinie 2009/138/EG in Verbindung mit Art. 273 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35,
- der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE)
- von Art. 24 Versicherungsaufsichtsgesetz sowie
- der Rundschreiben der BaFin:
  - Rundschreiben 09/2023 (VA) - Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung gemäß VAG,
  - Rundschreiben 10/2023 (VA) - Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG,
  - Rundschreiben 11/2023 (VA) - Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Personen, die für Schlüsselfunktionen verantwortlich oder für Schlüsselfunktionen tätig sind, gemäß VAG

umfassen eine angemessene berufliche Qualifikation sowie Erfahrungen und Kenntnisse u. a. in den Bereichen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- versicherungsspezifische Kenntnisse im Risikomanagement
- Informationstechnologie
- regulatorische Anforderungen

Dabei wird unterschieden, ob es sich um eine Anstellung / Funktion als

- Vorstandsmitglied oder
- Schlüsselfunktion oder
- Aufsichtsratsmitglied oder
- weitere (selbst definierte) andere Schlüsselaufgabe

handelt.

Neben der fachlichen Qualifikation wird eine **persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit** und die Einhaltung des *Verhaltenskodex* der RVG erwartet. Hierfür werden folgende Kriterien der jeweiligen Person herangezogen, für die die Leitlinie Fit und Proper gilt:

- Redlichkeit,
- persönliches Verhalten und
- Geschäftsgebaren einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind.

#### **B.2.1           Bewertungsprozess**

Die Vorgehensweise zur Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben ist gemäß Art. 294 Abs. 2 lit. b Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 unter Berücksichtigung des jeweiligen Rundschreibens für die Bestellung

- eines Vorstandsmitgliedes (siehe Rundschreiben 09/2023 (VA)),
- eines Aufsichtsratsmitgliedes (siehe Rundschreiben 10/2023(VA)) und
- einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion / anderen Schlüsselaufgabe (siehe Rundschreiben 11/2023 (VA)).

zu beschreiben. Hierfür ist der folgende Überprüfungsprozess zu durchlaufen:

*Vor Überprüfungsprozess:*

- Identifikation der zu besetzenden Stelle inkl. Leistung und Umfang
- Erstellung eines Anforderungsprofils
- Ausschreibung der zu besetzenden Stelle, intern ggf., falls erforderlich, extern

*Während des Überprüfungsprozesses:*

- Sichtung aller eingegangenen Bewerbungen
- Abgleich, Bewertung und Dokumentation der Informationen mit dem erarbeiteten Anforderungsprofil
- Besprechung der Vertragsrahmenbedingungen mit den in Frage kommenden Bewerbern
- Bewertung und Ranking der potentiellen Personen
- Dokumentation des Ergebnisses

*Nach dem Überprüfungsprozess:*

- Präsentation des Ergebnisses gegenüber
  - der Hauptversammlung für die Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes
  - dem Aufsichtsrat bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes
  - dem Vorstand bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion bzw. einer anderen Schlüsselaufgabe
- Diskussion und Entscheidung für eine Person im Rahmen
  - der Hauptversammlung für die Neuwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes
  - der Aufsichtsratssitzung bei Neuberufung eines Vorstandsmitgliedes
  - der Vorstandssitzung bei Neuberufung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion bzw. einer anderen Schlüsselaufgabe
- unverzügliche Anzeigepflicht gegenüber der BaFin
- Vorlage der Unbedenklichkeitserklärung seitens der BaFin rechtlich auszusprechen ist
- Vertragsunterzeichnung nach finaler Vertragsverhandlung mit der ausgewählten Person für die zu besetzende Stelle als Vorstandsmitglied / Vorstandssprecher oder Verantwortliche Person einer Schlüsselfunktion / anderen Schlüsselaufgabe

#### **B.2.1.1           Neubestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes**

Für die Neubestellung eines zukünftigen Aufsichtsratsmitgliedes gelten unter Beachtung von §24 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz folgende Kriterien zur Überprüfung der **fachlichen Qualifikation**:

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

---

- Bewerbung inklusive aussagekräftigem sowie handschriftlich oder mit elektronischem Faksimile (eingescannte Unterschrift) unterzeichnetem und mit Datum versehenen Lebenslauf,
- mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit in der Diehl-Gruppe oder einem vergleichbaren Unternehmen, die für den Tätigkeitsbereich der RVG relevant sind,
- Selbsteinschätzung basierend auf Kapitel III.1 Rundschreiben 10/2023 (VA) und
- ggf. Nachweise in Form von Fotokopien über die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen mit Angabe des Veranstalters, der Inhalte sowie Dauer zur Beurteilung der erforderlichen fachlichen Qualifikation.

Damit die fachliche Qualifikation des zukünftigen Aufsichtsratsmitgliedes fortlaufend gewährleistet und somit die RVG bestmöglich unterstützt werden kann, ist deren stetige Weiterbildung Pflicht.

Außerdem hat ein zukünftiges Aufsichtsratsmitglied der RVG und / oder der BaFin alle relevanten Unterlagen **Einschätzung der Zuverlässigkeit** einzureichen:

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)
- BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*

Um das Thema **Interessenkonflikte** beurteilen zu können, hat das zukünftige Aufsichtsratsmitglied Angehörigkeitsverhältnisse zu den Vorstandsmitgliedern, anderen Aufsichtsratsmitgliedern und Verantwortlichen Personen von Schlüsselfunktionen / anderen Schlüsselaufgabe unter Berücksichtigung von Randnummer 51 bis 53 bzw. Kapitel II., 3 Rundschreiben 10/2023 (VA) schriftlich der BaFin und der RVG offenzulegen. Gleiches gilt für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Diehl-Gruppe

Die Unterlagen sind sowohl für die BaFin als auch für die RVG bei der Prüfung des zukünftigen Aufsichtsratsmitgliedes von Relevanz.

Des Weiteren benötigt die BaFin zusätzlich zur Prüfung des Interessenten dessen *Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde*, welches nicht älter als 3 Monate sein darf.

Der gesamte Prozess bis zur Einstellung eines Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt durch den bestehenden Aufsichtsrat unter Beachtung von § 100 Aktiengesetz. Der Entscheidungsprozess wird dabei schriftlich dokumentiert. Die Wahl und die Bestellung des Aufsichtsratsmitgliedes erfolgen letztendlich durch die Hauptversammlung.

Nach Abschluss der Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes, ist hierüber die BaFin durch Einreichung der oben genannten Unterlagen sowie unter Angabe des Bestellungszeitpunktes zu informieren.

#### **B.2.1.2 Neubestellung eines Vorstandsmitgliedes**

Um die RVG tatsächlich leiten zu dürfen, werden vorab folgende Unterlagen hinsichtlich der **fachlichen Qualifikation** eingehend durch den Aufsichtsrat überprüft:

- lückenloser sowie handschriftlich oder mit elektronischem Faksimile (eingescannte Unterschrift) unterzeichneter und mit Datum versehener Lebenslauf, der auf die angemessenen theoretischen und praktischen Kenntnisse im Versicherungsgeschäft sowie Leitungserfahrung laut § 24 Abs. 1 Satz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz eingeht
- vorliegende (Arbeits-)Zeugnisse, wobei das Augenmerk im Arbeitszeugnis hierbei auf der positiven Hervorhebung der Zuverlässigkeit der Person und der Bewertung der Arbeitseinschätzung liegt
- ggf. Nachweise in Form von Fotokopien über die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen mit Angabe des Veranstalters, der Inhalte sowie Dauer zur Beurteilung der erforderlichen fachlichen Qualifikation

Weitere Kriterien, die zur Beurteilung herangezogen werden, sind:

- mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einer leitenden Tätigkeit bei einem Unternehmen von vergleichbarer Größe oder
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung mit Mitarbeiterführung in dem übertragenen Aufgabenbereich sowie Eigenverantwortung mit Entscheidungskompetenz bei einem Unternehmen von vergleichbarer Größe.

Außerdem hat der das designierte Vorstandsmitglied zur **Einschätzung der Zuverlässigkeit** folgende relevante Unterlagen und Erklärungen der RVG und der BaFin vorzulegen:

- BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)

Um das Thema **Interessenkonflikte** beurteilen zu können, hat das designierte Vorstandsmitglied Angehörigkeitsverhältnisse zu den anderen Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern und Verantwortlichen Personen von Schlüsselfunktionen / anderen Schlüsselaufgabe unter Berücksichtigung von Randnummer 61 f. bzw. Kapitel II., 3 Rundschreiben 09/2023 (VA) schriftlich der BaFin und der RVG offenzulegen. Gleiches gilt für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Diehl-Gruppe.

Des Weiteren benötigt die BaFin zusätzlich zur Prüfung des designierten Vorstandsmitgliedes dessen *Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde*, welches nicht älter als 3 Monate sein darf und die RVG eine eidesstattliche Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Entscheidungsprozess bis zur Bestellung einer Person als Vorstandsmitglied erfolgt unter Beachtung des § 24 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz durch den Aufsichtsrat, welcher den Prozess der Neuberufung schriftlich dokumentiert. Die Anzeige der Beststellungsabsicht bei hinreichender Konkretisierung wird gegenüber der BaFin vom Aufsichtsrat durchgeführt.

#### **B.2.1.3 Neubestellung einer Verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion / anderen Schlüsselaufgabe**

Um zukünftig die Position

- der Intern Verantwortlichen Person (IVP) oder
- des Ausgliederungsbeauftragten (AB)

für eine Schlüsselfunktion (Compliance-Funktion, Interne Revision, Risikomanagementfunktion, Versicherungsmathematische Funktion) oder anderen Schlüsselaufgabe (Funktion IT-Leistung) innerhalb der RVG ausüben zu dürfen, sind folgende Unterlagen zum Nachweis einer angemessenen fachlichen Qualifikation in Abhängigkeit des zukünftigen Tätigkeitsbereiches der jeweiligen Schlüsselfunktion dem Vorstand der RVG zur Überprüfung der **fachlichen Qualifikation** vorzulegen:

- Bewerbungsschreiben inklusive aussagekräftigem sowie handschriftlich oder mit elektronischem Faksimile (eingescannte Unterschrift) unterzeichnetem und mit Datum versehenen Lebenslauf
- mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in dem übertragenen Aufgabenbereich bei einem Unternehmen von vergleichbarer Größe oder
- ein Nachweis eines relevanten Studiums mit wirtschaftlichem Hintergrund ODER
- ein Nachweis eines Studiums mit finanz- und / oder versicherungsmathematischem Hintergrund ODER
- ein Nachweis eines Studiums mit juristischem Hintergrund
- letztes (Arbeits-)Zeugnis sowie
- ggf. Nachweise in Form von Fotokopien über die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen mit Angabe des Veranstalters, der Inhalte sowie Dauer zur Beurteilung der erforderlichen fachlichen Qualifikation.

Die fachliche Qualifikation des IVP oder AB ist außerdem mit der ausgegliederten Schlüsselfunktion / anderen Schlüsselaufgabe verbunden. In der Leistungsbeschreibung, die schriftlich festgehalten und Bestandteil des jeweiligen Ausgliederungsvertrages ist, ist hierfür die Qualifikationsanforderung beschrieben. Dadurch ist auch der Überwachungsauftrag schriftlich dokumentiert.

Zur **Einschätzung der Zuverlässigkeit** hat die die potenziell Verantwortliche Person einer Schlüsselfunktion / anderen Schlüsselaufgabe folgende Dokumente vorzulegen:

- *Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde* (nicht älter als 3 Monate),
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate) sowie
- BaFin-Formular *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*.

Um das Thema **Interessenkonflikte** beurteilen zu können, hat die Person, die zukünftig die Funktion des IVP bzw. AB für eine Schlüsselfunktion / andere Schlüsselaufgabe innehaben soll, ihre Angehörigkeitsverhältnisse zu den Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern und Verantwortlichen Personen von anderen Schlüsselfunktionen / anderen Schlüsselaufgaben unter Berücksichtigung von Randnummer 61 f. bzw. Kapitel II., 3 Rundschreiben 11/2023 (VA) schriftlich der BaFin und der RVG offenzulegen. Gleiches gilt für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Diehl-Gruppe.

Der Entscheidungsprozess zur Einstellung einer Person, die zukünftig die Funktion Intern Verantwortliche Person bzw. Ausgliederungsbeauftragter einer Schlüsselfunktion / anderen Schlüsselaufgabe innehaben soll, wird vom Vorstand der RVG vorgenommen und schriftlich dokumentiert. Das Vorhaben einer Bestellung der Intern Verantwortlichen Person oder eines Ausgliederungsbeauftragten einer Schlüsselfunktion / anderen Schlüsselaufgabe wird bei hinreichend konkretisierter Bestellungsabsicht entsprechend § 47 Nr. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz der BaFin mitgeteilt sowie alle notwendigen Unterlagen zugesandt, so dass die BaFin die Überprüfung der fachlichen Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit vornehmen kann.

#### **B.2.1.4 Wiederholte Bestellung**

Bei der Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes oder Aufsichtsratsmitgliedes liegt das Hauptaugenmerk auf der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit anhand der in dem jeweiligen obigen Kapitel genannten Unterlagen.

Die wiederholte Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern sowie Verantwortliche Personen einer Schlüsselfunktion bzw. einer anderen Schlüsselaufgabe ist nicht anzeigepflichtig. Dennoch werden der BaFin insbesondere folgende Unterlagen bzw. Informationen zugesandt bei

- Wiederbestellung eines Vorstandsmitgliedes:
  - aktueller Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes gemäß Rn. 80 Rundschreiben 09/2023 (VA)
  - Änderungen gemäß Rn. 32 Rundschreiben 09/2023 (VA), hierzu gehören u. a. (Funktions-) Veränderungen wie z. B. Vorstandsmitglied wird Vorstandssprecher
- Wiederbestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes:
  - aktuelle Übersicht über die personelle Zusammensetzung des Aufsichtsrates und deren ggf. gebildeten Ausschüsse gemäß Rn. 70 Rundschreiben 10/2023 (VA)
  - Änderungen gemäß Rn. 30 Rundschreiben 10/2023 (VA), hierzu gehören u. a. Angabe von (Funktions-)Veränderungen, wie z. B. Aufsichtsratsmitglied wird Aufsichtsratsvorsitzender,

Die Beschreibung der wiederholten Bestellung einer Schlüsselfunktion entfällt, da diese intern und auch im Rahmen von Ausgliederungen unbefristet vergeben ist.

#### **B.2.2 Dauerhafte Gewährleistung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit**

Die fortlaufende Wahrung der **fachlichen Qualifikation** ist von jeder Person, für die die *Leitlinie - Fit und Proper* gilt, selbstständig zu gewährleisten. Die fachliche Qualifikation kann gewahrt werden durch:

- Selbststudium sowie
- Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen und Seminaren.

Zudem wird gemäß dem *Rundschreiben 10/2023 (VA)* jährlich eine Selbsteinschätzung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder erstellt. Das Ergebnis dieser Selbsteinschätzung ist die Basis für den Entwicklungsplan, der den Status Quo des Aufsichtsrates und dessen Weiterentwicklung einzelner Aufsichtsratsmitglieder sowie des gesamten Gremiums beinhaltet. Beide Dokumente sowohl Selbsteinschätzung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder als auch Entwicklungsplan werden jährlich der BaFin zugesandt.

Die Sicherstellung der **persönlichen Zuverlässigkeit** erfolgt über das *BaFin-Formular Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit*. Alle Personen, für die die Fit-und-Proper-Anforderungen Gültigkeit besitzen und gegenüber der BaFin anzeigepflichtig sind, sind verpflichtet, das genannte BaFin-

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

---

Formular bei etwaigen Veränderungen unaufgefordert selbstständig auszufüllen mit Unterschrift und Datum zu versehen und dieses den entsprechenden Gremien auszuhändigen.

Des Weiteren sind

- die Vorstandsmitglieder gegenüber dem Aufsichtsrat der RVG und
- die Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Beteiligungsverwaltung der Diehl Stiftung & Co. KG

verpflichtet zur Anzeige bei der Aufnahme weiterer Mandate.

Eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit mittels Testverfahren wird nicht als zwingend notwendig erachtet, da

- aufgrund der Unternehmensstruktur alle Vorstandsmitglieder, Intern Verantwortliche Person bzw. Ausgliederungsbeauftragte einer Schlüsselfunktion in den Geschäftsablauf involviert sind und
- alle Aufsichtsratsmitglieder über alle wesentlichen Prozesse der RVG informiert werden und für den jeweiligen Aufgabenbereich zusätzliche erforderlichen Informationen erhalten,
- eine hohe Transparenz in den Prozessen existiert und
- eventuelle fachliche Defizite und persönliche Unzuverlässigkeit über das Vier-Augen-Prinzip direkt erkannt werden.

Im Rahmen des Controllings der Ausgliederungen durch die Risikomanagementfunktion der RVG findet jährliche eine Überprüfung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit der Mitarbeiter des Dienstleisters, die die ausgegliederten (Versicherungs-)Tätigkeiten wahrnehmen, anhand der Vorgaben aus der *Leitlinie - Outsourcing* statt. Des Weiteren kann der Vorstand der RVG die Nachweise in Form von Fotokopien über die erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungen und / oder die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses von diesen Personen ohne zeitliche Fristen verlangen, um die fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit bewerten zu können. Sollte dieses nicht adäquat sein, so obliegt es der RVG zu entscheiden, wie mit der Vorwerfbarkeit des begangenen Verstoßes im Einklang mit dem nationalen Recht oder der nationalen Praxis umgegangen werden soll, und entsprechende Gegenmaßnahmen sind zu ergreifen.

#### **B.2.3 Fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit**

Tritt eine **fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Unzuverlässigkeit** bei einer Person auf, bei der die *Leitlinie - Fit und Proper* gilt, dann sind

- die Mängel schriftlich zu fixieren,
- entsprechende Maßnahmen zu formulieren und
- der zeitliche Rahmen zu deren Behebung festzulegen.

Die Überwachung und der beschriebene Prozess werden

- bei Vorstandsmitgliedern vom Aufsichtsrat,
- bei Aufsichtsratsmitgliedern von der Hauptversammlung und
- bei einer Intern Verantwortlichen Person bzw. Ausgliederungsbeauftragte(n) einer Schlüsselfunktion / anderen Schlüsselaufgabe sowie Personen eines Dienstleisters bzw. Sub-Dienstleisters, die für eine Schlüsselfunktion / andere Schlüsselaufgabe arbeiten, vom Vorstand

durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Im Falle des Verbleibs bereits bemängelter Defizite sollte zusammen mit der Aufsichtsbehörde sichergestellt werden, dass die Anforderungen wieder erfüllt werden. Können die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit nicht wiederhergestellt werden, so kann dies ggf. zur Kündigung der Person führen, für die die *Leitlinie - Fit und Proper* gilt.

#### **B.2.4 Anlass zur Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und / oder persönlichen Zuverlässigkeit**

Eine Neubeurteilung ist notwendig bei (Liste nicht abschließend):

- Vorlage eines aktualisierten BaFin-Formulars *Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit* bei neu eingetretenen Veränderungen
- rechtswidrigen Verstößen gegen das Strafgesetzbuch oder Ordnungsvorschriften und / oder
- Verstößen gegen die ordnungsgemäße Geschäftsführung und / oder
- Verstößen gegen den *Verhaltenskodex* der RVG und / oder
- Vorlage einer Straftat im Bereich Vermögen, Steuern, besonders schwerer Kriminalität und Geldwäschdelikte / Terrorismusfinanzierung, nachweislicher Diebstahl von Eigentum der RVG und / oder
- hoheitliche Sanktionen
- Verfahren über die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung zu freien Berufen, soweit das jeweilige Verfahren relevant für die Beurteilung der Zuverlässigkeit sein kann (z. B. § 35 Gewerbeordnung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse, § 46 Steuerberatungsgesetz, § 20 Wirtschaftsprüferordnung oder § 14 Bundesrechtsanwaltsordnung)
- von der BaFin eingeleiteten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegenüber einer Person, für die die Fit und Proper Leitlinie gilt und / oder
- vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichteinhaltung der fachlichen Qualifikation im Zusammenhang mit der übertragenen Funktion und / oder
- vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichterfüllung der zugeteilten Tätigkeiten und / oder
- vorhandenen Interessenkonflikten.

#### **B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmens-eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung**

Das Risikomanagement ist integraler Bestandteil der Führungskultur der RVG. Die Verantwortung für das Risikomanagement obliegt dem Vorstand. Die Mitarbeiter unterstützen bei der Durchführung. Die Konzeptelemente des Risikomanagements werden bei allen geschäftlichen Entscheidungen berücksichtigt. Das Risikoverständnis der RVG ist ganzheitlich. Das Risikomanagement dient der Nutzung von Chancen und der Bewältigung von Risiken. Es umfasst Risiken jeglicher Art, welche den Fortbestand, die Leistungsfähigkeit und das Ergebnis betreffen.

In dem Geschäftsumfeld der RVG ist es das Ziel, Chancen optimal zu nutzen und dabei die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen zu kontrollieren und zu steuern. Elementar für die Übernahme von Risiken sind die Vorgaben und Entscheidungen des Vorstands. Die aus der Unternehmensstrategie abgeleitete Risikostrategie ist die Basis des Umgangs mit Chancen und Risiken. Als Risiko wird die Gefahr des Nichterreichens operativer und strategischer Ziele definiert, d. h. auch die Nichtrealisierung von Chancen.

Das Geschäftsfeld Risikomanagement fällt in den Verantwortungsbereich von Frau Melzer, welche auch die Intern Verantwortliche Person für die zugehörige Schlüsselfunktion *Risikomanagementfunktion* ausübt. Als Vorstandsmitglied der RVG besitzt sie, aufgrund Ihrer Funktion und Verantwortung, langjährige Erfahrung in diesem Bereich und erfüllt die erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.

Die Aufgabe der Risikomanagementfunktion ist es, die Umsetzung des unternehmensspezifischen Risikomanagementsystems maßgeblich zu fördern. Durch die flache Hierarchie in der Aufbaustruktur der RVG ist der Vorstand, und damit durch die Aufgabenverteilung auch die Risikomanagementfunktion, vollständig in den täglichen Geschäftsablauf integriert. Die Unternehmensstruktur sorgt ebenfalls dafür, dass die Mitarbeiter zeitnah und schnell über Entscheidungen informiert werden. Dieser schnelle Informationsfluss garantiert eine hohe Transparenz sowie einen zügigen Service.

# Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

## Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips sind die Mitarbeiter den zwei Geschäftsfeldern der RVG, die wiederum in Sachgebiete unterteilt sind, zugeordnet, die dem Vorstand unterliegen:

Organigramm der Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

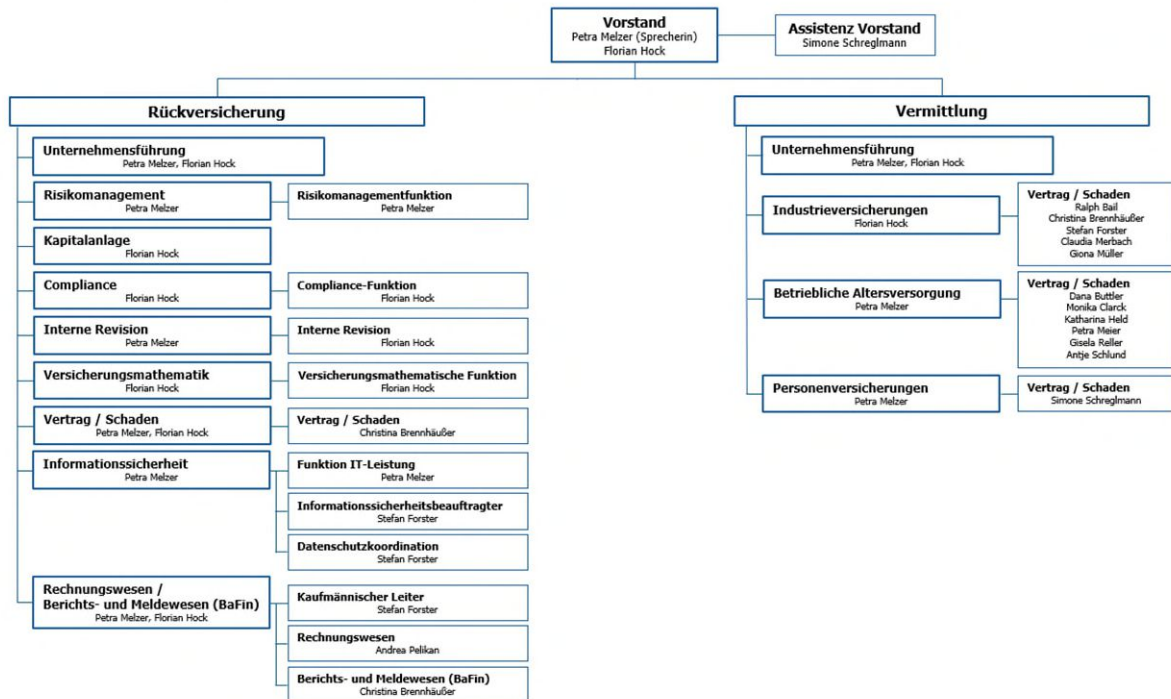


Abbildung 1: Organigramm der RVG zum Stichtag 31.12.2025

### B.3.1 Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung

Das Geschäftsmodell der RVG beruht vorrangig auf dem Eingehen und Steuern von versicherungstechnischen Risiken. Vermieden werden Risiken, die keinen Beitrag zur Wertschöpfung mit sich bringen. Soweit es sich um Risiken handelt, die unvermeidlich aus der Ausübung der Geschäftstätigkeit der RVG resultieren, wie beispielsweise operationelle Risiken und Gegenparteiausfallrisiken, werden diese überwacht und wenn möglich verringert. Ebenfalls von Bedeutung ist das Zinsänderungsrisiko, das in Zusammenarbeit mit dem Treasury der Diehl Stiftung Co. KG gesteuert werden.

Der Umgang mit Risiken erfolgt systematisch durch frühzeitiges Identifizieren, sorgfältiges Analysieren, sinnvolle Begrenzung mit Hilfe von Gegenmaßnahmen inklusive der Kontrolle von deren Wirkung.

Über die Risikosituation wird der Aufsichtsrat

- vierteljährlich im Rahmen der Quartalsberichte sowie
- halbjährlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung

informiert.

#### B.3.1.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko tritt ausschließlich bei der Rückversicherung auf und setzt sich zusammen aus

- Prämienrisiko,
- Rückstellungsrisiko,
- Katastrophenrisiko und
- Stornorisiko.

Eine quantitative Messung des versicherungstechnischen Risikos erfolgt im Rahmen des *ORSA-Tools nach Art der Schadenversicherung*. Dabei ist zu beachten, dass das versicherungstechnische Risiko nicht je Einzelrisiko, sondern gesamt betrachtet wird. Durch die fortwährende Überwachung der Entwicklung

des Solvabilitätsbedarfes mittels *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* und unter Berücksichtigung der Anforderung an den Gesamtsolvabilitätsbedarf (auch bezeichnet als *Overall Solvency Need*) ist eine Einschätzung des versicherungstechnischen Risikos und seiner Entwicklung möglich. Dies ermöglicht das Management des versicherungstechnischen Risikos, insbesondere mit Blick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Für das Rückstellungsrisiko erfolgt zudem die quantitative Messung im Rahmen der aktuariellen Ermittlung der Schadenrückstellung gemäß den hierfür geltenden regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen.

Gemäß der Säule I von Solvency II wird innerhalb der Standardformel das versicherungstechnische Risiko in einem hohen Detaillierungsgrad sowie einer hohen Komplexität bewertet. Diese Messung basiert auf den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und ist generell von allen unter Solvency II fallenden (Rück)Versicherungsunternehmen durchzuführen.

### **B.3.1.1.1 Prämienrisiko**

Grundlage der Tarifierung der RVG bildet die Zeichnungsrichtlinie. Das Prämienrisiko wird hierbei angemessen gemanagt, da

- die Rückversicherungsprämie für die Rückversicherung auf den Originalprämien der Erstversicherer beruht und
- marktübliche angemessene Prämienätze ohne Berücksichtigung einer etwaigen Prämienrückgewähr zur Anwendung kommen und
- zusätzlich die von der RVG übernommenen Schadenrisiken über die Zeichnungsbedingungen geeignet limitiert sind oder über die Retrozession, die spartenbezogen ab einer bestimmten Schadenhöhe zur Anwendung kommt, geeignet begrenzt werden.

### **B.3.1.1.2 Rückstellungsrisiko**

Innerhalb des anfallenden Geschäftsjahres 2025 wurden rund 25 % der Schäden (bezogen auf die Schadenanzahl) reguliert. Der verbleibende Rest in Höhe von 75 % verteilt sich wie folgt auf:

<b>Geschäftsbereich</b>	<b>Abwicklung im Wesentlichen nach</b>	<b>Risikoanteil RVG</b>
Allgemeine Haftpflichtversicherung	10 Jahre	80 % des Einzelschadens, max. 12.000,00 Euro
Transportversicherung (ohne Luft- und Schifffahrtversicherung)	2 Jahre	80 % des Einzelschadens, max. 12.000,00 Euro bzw. 20 % des Einzelschadens, max. 10.000,00 Euro
<i>Nichtproportionale Sachrückversicherung</i> –ohne Technische Versicherung	3 Jahre	12 % des Einzelschadens, max. 600.000,00 Euro pro Jahr
<i>Nichtproportionale Sachrückversicherung</i> –Technische Versicherung	2 Jahre	100 % des Einzelschadens, max. 5.000,00 Euro Elektronik max. 10.000,00 Euro Maschinenversicherung

*Tabelle 10: Aufteilung des Rückstellungsrisikos*

Um das allgemeine Schadenrisiko und damit auch das Rückstellungsrisiko zu minimieren, sind die übernommenen Schadenrisiken der RVG bereits durch die Zeichnungsbedingungen oder über die Retrozession (Einzelschaden-Exzedenten), die spartenbezogen ab einer bestimmten Schadenhöhe zur Anwendung kommt, geeignet limitiert.

Die Bildung der Schadenreserve erfolgt für

- die bereits eingetretenen, aber noch nicht vollständig regulierten Versicherungsfälle inklusive
- der unbekanntem Spätschäden (Stichwort: **I**ncurr**e**d **B**ut **N**ot **R**eported, IBNR-Schäden)

am Geschäftsjahresende aufgrund der bekannten Erfahrungs- und Durchschnittswerte für die einzelnen Versicherungszweige, die in Summe, die von der Versicherungsmathematischen Funktion ermittelten, notwendigen Schadenrückstellungen überdecken.

Das Rückstellungsrisiko wird deshalb ebenfalls angemessen gemanagt.

#### **B.3.1.1.3 Nichtlebenskatastrophenrisiko**

Das Nichtlebenskatastrophenrisiko der RVG setzt sich zusammen aus den Unterkategorien

- Katastrophenrisiko von nichtproportionaler Sachrückversicherung (für den Geschäftsbereich *Nichtproportionale Sachrückversicherung*)
- Risiko vom Menschen verursachter Katastrophen (sogenannte ManMade-Katastrophen innerhalb des Geschäftsbereiches *Allgemeine Haftpflichtversicherung*) und
- Sonstiges Nichtlebenskatastrophenrisiko (für den Geschäftsbereich *Transportversicherung*, ohne Luft- und Schifffahrtversicherung).

Die einzelnen Risiken werden angemessen gemanagt, da die RVG im Rahmen des Risikomanagements (Erstversicherung/Vermittlung) gemeinsam mit den Erstversicherern regelmäßig Risk-Assessments durchführt. Zusätzlich bestehen in der Rückversicherung geeignete Schadenlimitierungen durch vertragliche Limite und Retrozession.

#### **B.3.1.1.4 Stornorisiko**

Die Laufzeiten der Erst- und Rückversicherungsverträge der RVG betragen in der Regel ein Jahr, in Ausnahmefällen zwei Jahre. Innerhalb der Vertragslaufzeit ist weder eine Kündigung durch den Erst- noch durch den Rückversicherer möglich. Somit existiert das Stornorisiko für die RVG nicht.

#### **B.3.1.1.5 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb der versicherungstechnischen Risiken**

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen die Risiken finanzieller Verluste infolge von Geschehnissen aus den Bereichen „Umwelt“, „Soziales“ oder „Unternehmensführung“.

Die Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb der versicherungstechnischen Risiken können u.a. durch Veränderungen der Umwelt und des Klimas (z. B. erhöhtes Aufkommen von Überflutungen, Hitze und / oder Stürme) einen negativen Einfluss insbesondere auf den Geschäftsbereich *nichtproportionale Sachrückversicherung* haben.

Für die Bewertung der versicherungstechnischen Risiken werden mögliche Einflüsse durch Ereignisse, die auf Veränderungen der Umwelt und des Klimas beruhen, beobachtet. Sobald Trends, die die Risiken der RVG betreffen, festzustellen sind, werden diese entsprechend berücksichtigt.

Die Versicherungsprodukte der RVG können zudem auf langfristige Entwicklungen hin angepasst werden. Hierfür besteht aufgrund der regelmäßigen Vertragslaufzeit von einem Jahr und der Abwicklungsdauer als Nichtlebensversicherer eine hinreichende Flexibilität.

Die bereits vorhandene Schadenretrozession sowie die Gestaltung der Versicherungsverträge begegnen dem Nachhaltigkeitsrisiko bereits positiv.

Ferner handelt es sich bei den Retrozessionären um große und namhafte Versicherungsunternehmen mit guter Bonität. Daher wird davon ausgegangen, dass diese auch durch etwaige Nachhaltigkeitsrisiken nicht in Schieflage geraten, sodass deren Geschäftsbereitschaft gegenüber der RVG nicht als gefährdet/risikoanfällig erachtet wird.

#### **B.3.1.2 Marktrisiko**

Das Marktrisiko besteht gemäß VAG aus Schwankungsrisiken in Bezug auf die Marktpreise und setzt sich zusammen aus

- Zinsänderungsrisiko,
- Aktienrisiko,
- Immobilienrisiko sowie
- Fremdwährungsrisiko.

Bei der RVG besteht allerdings derzeit und auch prognostisch nur ein Zinsänderungsrisiko.

Die Struktur der Kapitalanlagen weist eine geringe Komplexität auf, sodass ein Faktoransatz, wie dieser im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* implementiert ist, als ausreichend angesehen wird,

um den Solvabilitätsbedarf auf der Kapitalanlagenseite zu ermitteln. Eine fortwährende Überwachung der Entwicklung des Solvabilitätsbedarfes speziell mit Blick auf den unternehmerischen Gesamtsolvabilitätsbedarf erlaubt eine Einschätzung des Marktrisikos und seiner aktuellen Entwicklung. Dies bildet die Basis für das Management des Marktrisikos im Hinblick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Gemäß der Säule I von Solvency II wird innerhalb der Standardformel das Marktrisiko in einem hohen Detaillierungsgrad sowie einer hohen Komplexität bewertet. Diese Messung basiert auf den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und ist generell von allen unter Solvency II fallenden (Rück)Versicherungsunternehmen durchzuführen.

#### **B.3.1.2.1 Zinsänderungsrisiko**

Im Kapitalanlageportfolio befindet sich neben den laufenden Konten das Allianzportfolio (Anlage im Sicherungsvermögen der Allianz), welches hinsichtlich seiner Risikocharakteristika als einem Festgeld ähnlich angesehen wird. Das Allianzportfolio unterliegt dem Zinsänderungsrisiko auf der Aktivseite.

In einer marktnahen bilanzorientierten Bewertung wie der Solvency-II-Bilanz steht dem Zinsänderungsrisiko der Aktivseite die verlustmindernde Wirkung des Zinsänderungsrisikos der Passivseite gegenüber.

#### **B.3.1.2.2 Aktienrisiko**

Ein Aktienrisiko ist für die RVG nicht vorhanden, da der Aktienkauf explizit als Option für die Kapitalanlage ausgeschlossen ist.

#### **B.3.1.2.3 Immobilienrisiko**

Ein Immobilienrisiko kann für die RVG ausgeschlossen werden, da sich derzeit und zukünftig keine selbstgehaltenen Immobilien, Immobilienanleihen und Immobilienfonds im Kapitalanlageportfolio der RVG befinden.

#### **B.3.1.2.4 Fremdwährungsrisiko**

Nach der Kapitalanlagerichtlinie der RVG ist als Handelsplatz ausschließlich der europäische Wirtschaftsraum mit Euro als Währung erlaubt. Somit sind im Kapitalanlageportfolio keine Fremdwährungen enthalten und das Fremdwährungsrisiko besteht hiermit für die RVG nicht.

#### **B.3.1.2.5 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Marktrisikos**

Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Marktrisikos können in Abhängigkeit des derzeitigen Kapitalanlageportfolios der RVG nur im Zusammenhang mit dem Zinsänderungsrisiko auftreten. Grundlage für die Zinsentwicklung bildet der Leitzins, der von der Europäischen Zentralbank vorgegeben wird, und die von EIOPA vorgegebene Zinsstrukturkurve zur Ermittlung des Marktwertes. Der Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Zinsentwicklung ist unwesentlich. Die Gestaltung des Kapitalanlageportfolios hat einen positiven Einfluss auf mögliche Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Marktrisikos.

#### **B.3.1.3 Kreditrisiko**

Zu den Kreditrisiken der RVG gehören gemäß VAG:

- die Marktrisikokonzentration bzw. daraus resultierende Risiken,
- das Spreadrisiko und
- das Gegenparteiausfallrisiko.

Die Struktur der Kapitalanlagen weist eine geringe Komplexität auf, sodass dazu eine Faktorformel, wie sie im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* implementiert ist, als ausreichend angesehen wird, um ein Solvency Need für die kapitalanlagenseitigen Kreditrisiken zu ermitteln. Eine fortwährende Überwachung der Solvency Need Entwicklung speziell mit Blick auf den unternehmerischen Gesamtsolvabilitätsbedarf erlaubt eine Einschätzung des kapitalanlagenseitigen Kreditrisikos und seiner aktuellen Entwicklung. Dies bildet die Basis für das Management des kapitalanlagenseitigen Kreditrisikos im Hinblick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Das Rückversicherungsausfallrisiko wird im *ORSA-Tool nach Art der Schadenversicherung* ebenfalls mit einer Faktorformel bewertet. Anstelle eines Marktwertes kommt dazu allerdings ein Wert zur

Anwendung, der der Retrozession zugeschrieben wird (Loss Given Default). Dieses Vorgehen wird als ausreichend eingeschätzt, um ein Solvency Need für das Rückversicherungsausfallrisiko zu ermitteln. Eine fortwährende Überwachung der Solvency Need Entwicklung speziell mit Blick auf den unternehmerischen Gesamtsolvabilitätsbedarf erlaubt eine Einschätzung des Rückversicherungsausfallrisikos und seiner aktuellen Entwicklung. Dies bildet die Basis für das Management des Rückversicherungsausfallrisikos im Hinblick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Gemäß der Säule I von Solvency II wird innerhalb der Standardformel das Kreditrisiko in einem hohen Detaillierungsgrad sowie einer hohen Komplexität bewertet. Diese Messung basiert auf den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und ist generell von allen unter Solvency II fallenden (Rück)Versicherungsunternehmen durchzuführen.

#### **B.3.1.3.1 Marktrisikokonzentration**

Aufgrund der undiversifizierten Investitionstätigkeit am Kapitalmarkt - konkret die Verteilung des überwiegenden Kapitalmarktanlageportfolios auf wenige Emittenten – kann es zur *Marktrisikokonzentration* kommen (im Sinne der Risikoklassifizierung gemäß der Standardformel bzw. gemäß dem ORSA-Modell). Diese Konzentrationen werden toleriert und sind für die RVG tragbar.

#### **B.3.1.3.2 Spreadrisiko**

Die Anlagen der RVG unterliegen teilweise einem Spreadrisiko. Das Risiko wird gemindert durch die Wahrung einer Mindestbonität, welche vergleichbar ist mit „A“ von Standard & Poor's (S&P's). Das Risiko wird daher angemessen gemanagt.

#### **B.3.1.3.3 Gegenparteiausfallrisiko**

##### **Gegenparteiausfallrisiko gegenüber Emittenten**

Bei der Auswahl von Emittenten werden ebenso hohe Anforderungen an die Bonität gestellt, wie bei der Auswahl der Retrozessionäre. Aufgrund der Einhaltung der allgemeinen Anlagegrundsätze der RVG wird das Gegenparteiausfallrisiko angemessen gemanagt.

##### **Rückversicherungsausfallrisiko**

Da das von der RVG übernommene Geschäft nicht immer vollständig im Selbstbehalt verbleibt, sondern mit Ausnahme der *Nichtproportionalen Sachrückversicherung* (bestehend aus *Feuer- und andere Sachversicherungen* und *Technische Versicherung*) und Teilen der *See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung)* retrozediert wird, ist ein Rückversicherungsausfallrisiko vorhanden. Um das Risiko zu mindern,

- wird bei Vertragsabschluss mit dem Rückversicherer ein Mindestrating von „A“ (S&P's) vorausgesetzt,
- wird die Retrozession auf mindestens drei Retrozessionäre verteilt und
- werden die Retrozessionäre unter Beachtung der Zeichnungsrichtlinie sehr sorgfältig ausgewählt und jährlich überwacht.

Das Rückversicherungsausfallrisiko wird angemessen gemanagt.

##### **Sonstiges Gegenparteiausfallrisiko**

Unter die sonstigen Gegenparteiausfallrisiken fallen die sonstigen Forderungen wie z. B. Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern etc. Unter der obligatorischen Standardformel ist darunter auch der Cash-Pool zwangsweise vertreten, welchen als risikolos erachtet und im ORSA-Modell dementsprechend nicht als Risikoexponierung angesetzt wird.

#### **B.3.1.3.4 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Kreditrisikos**

Im Rahmen des kapitalanlageseitigen Kreditrisikos umfassen die Nachhaltigkeitsrisiken den potenziellen Ausfall von Emittenten oder Marktwertverlusten infolge von potenziellen Bonitätsänderungen des Emittenten, aufgrund von Beeinträchtigungen in deren Geschäftsmodell wegen

- politischer Entscheidungen zur Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien oder
- Ereignissen oder Bedingungen aus dem Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung.

Diesem Risiko begegnet die RVG durch die Liquidität der Kapitalanlagen bzw. durch die innerhalb eines hinreichenden Zeitraumes durchführbare Liquidierbarkeit der Kapitalanlagen / Fälligkeit mit dem Vorteil, bei sich abzeichnenden Trends des Marktes oder der betreffenden Gegenpartei infolge eines Nachhaltigkeitsrisikotrends alternativ zu veranlagen. Im Zuge des Sicherheitsgedankens verfolgt die RVG eine Politik, bei der die Rendite nachrangig und die RVG von der Rendite nicht abhängig ist. Somit beschneiden keine Renditeerwartungen die Flexibilität zur Umschichtung im Bedarfsfall – insbesondere auch dann nicht, wenn der Bedarf aus Nachhaltigkeitsrisikotrends entsteht.

Dem Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf den möglichen Ausfall von Retrozessionspartnern wird positiv durch die Vertragslaufzeit von nur einem Jahr entgegengewirkt. Diese kurze Laufzeit bietet der RVG die Möglichkeit, die Vertragspartner jährlich neu auszuwählen und bei sich abzeichnenden Trends des Marktes oder der betreffenden Gegenpartei über eine Neuauswahl der Retrozessionspartner zeitnah zu reagieren (z. B., wenn die Bonität eines Retrozessionärs infolge von Nachhaltigkeitsrisiken sinkt – etwa durch schlechtes Investment in Form von Stranded Assets oder infolge hoher Eigenmittelbelastungen durch Naturkatastrophen). Auch die Abwicklungsdauer als Nicht-Lebensversicherer wirkt sich hierbei positiv aus.

#### **B.3.1.4 Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen aus Versicherungsverträgen bei nicht zeitgerechten Liquiditätszu- und -abflüssen nicht permanent nachkommen zu können.

Das Liquiditätsrisiko wird für die RVG angemessen gemanagt, da

- die jederzeitige Liquidität durch eine geeignete Fälligkeitsstruktur von Forderungen/Verbindlichkeiten und Finanzplanung sichergestellt wird.
- im Ergebnisabführungsvertrag zwischen der RVG und der Diehl Nürnberg Holding GmbH eine vollständige Verlustübernahmegarantie verankert ist.
- zusätzlich eine unbefristete Patronatserklärung der Diehl Stiftung & Co. KG für die RVG besteht.

#### **B.3.1.4.1 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Liquiditätsrisikos**

Die Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Liquiditätsrisikos können auf Liquiditätsengpässen der im Bestand befindlichen Banken/Gegenparteien basieren, wenn diese z.B.

- aufgrund von politischen Entscheidungen bzgl. Nachhaltigkeit in ihrem Geschäftsmodell beeinträchtigt sind oder
- Störungen im Geschäftsbetrieb aufgrund von Schäden durch Naturkatastrophen aufweisen.

Da die RVG bzgl. der Kapitalanlage als Gegenparteien die Allianz und die Diehl Stiftung & Co. KG (Cash-Pool-Konto) gewählt hat, bestehen vom Grundsatz her potenziell Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Liquiditätsrisikos.

Die Allianz ist ein großer, namhafter und sogar marktführender Versicherer mit hoher Bonität und guter Reputation. Auch die Diehl Gruppe ist ein namhaftes Unternehmen mit hoher Bonität. Diese Unternehmen haben die Nachhaltigkeit in ihrer jeweiligen Geschäftsstrategie fundamental implementiert. Es erscheint daher sehr unwahrscheinlich, dass diese Unternehmen in Liquiditätsengpässe infolge von Nachhaltigkeitsbemühungen oder -ereignissen kommen.

#### **B.3.1.5 Operationelles Risiko**

Unter dem operationellen Risiko versteht die RVG die Gefahr, Verluste als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen oder Systemen, fehlender oder ineffizienter Prozesse sowie aufgrund externer Ereignisse zu erleiden.

Das *operationelle Risiko* wird jedoch aufgrund

- der geringen Komplexität der Unternehmensstruktur,
- der etablierten Kontrollen, insbesondere des gelebten Vier-Augen-Prinzips und
- des angewandten Prinzips der unternehmerischen Vorsicht

keiner besonderen Überwachungsprozedur unterworfen, da durch die obigen Maßnahmen eine frühzeitige Wahrnehmung und Identifikation potenzieller Risiken bestehen.

Das operationelle Risiko wird im ORSA-Tool nach *Art der Schadenversicherung* bewertet. Es kommt ein vereinfachter Ansatz in Anlehnung an die Standardformel gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 zur Anwendung. Der vereinfachte Ansatz wird als ausreichend angesehen, um ein Solvency Need für das operationelle Risiko zu ermitteln. Eine fortwährende Überwachung der Solvency Need Entwicklung speziell mit Blick auf den unternehmerischen Gesamtsolvabilitätsbedarf erlaubt eine Einschätzung des operationellen Risikos und seiner aktuellen Entwicklung. Dies bildet die Basis für das Management des operationellen Risikos im Hinblick auf das gesamtunternehmerische Risiko.

Innerhalb der Säule I von Solvency II wird innerhalb der Standardformel das operationelle Risiko basierend auf den regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 bewertet und ist generell von allen unter Solvency II fallenden (Rück)Versicherungsunternehmen durchzuführen.

#### **B.3.1.5.1 Mangelnde oder fehlende fachliche Qualifikation und / oder persönliche Zuverlässigkeit**

Betriebliche Risiken können im Personalbereich entstehen, z. B. durch mangelnde oder fehlende Qualifikation der Mitarbeiter, die die Bearbeitung des immer komplexer werdenden Geschäftes durchführen. Die RVG legt daher großen Wert auf Weiterbildung. Für alle Mitarbeiter sind Weiterbildungskonten eingerichtet worden. Hierbei werden die Weiterbildungspflichten gemäß EU-Versicherungs-Vermittlungs-Verordnung (IDD 2) eingehalten. Dem Risiko der persönlichen Unzuverlässigkeit der Mitarbeiter begegnet die RVG mit internen Kompetenz- und Bearbeitungsrichtlinien sowie mit regelmäßigen Fachkontrollen, um z. B. Vermögensdelikte zu Lasten des Unternehmens zu vermeiden.

Das Risiko aufgrund einer mangelnden oder fehlenden fachlichen Qualifikation wird daher angemessen gemanagt.

#### **B.3.1.5.2 Personalausfall**

Die RVG besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern und mehreren Teil- bzw. Vollzeitkräften, von denen zwei Personen Prokurist sind.

Die RVG wird gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen der RVG oder durch beide Prokuristen der RVG vertreten.

Der Ausfall von Personal kann durch

- Krankheit,
- Abwerbung,
- Ruhestand oder
- Tod

auftreten. Hierfür gibt es eine Vertretungsregelung für die Mitarbeiter. Aufgrund der Unternehmensstruktur der RVG ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter über jeweils andere Aufgabenbereiche ausreichend unterrichtet sind, um hier im Notfall aushelfen zu können.

Sollte es zu einem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kommen, vertritt der Prokurist den ausgefallenen Vorstand. Für den Fall, dass beide Vorstandsmitglieder zeitgleich ausfallen, wird die Vertretung durch beide Prokuristen vorgenommen.

Das Risiko einer Handlungsunfähigkeit wird daher angemessen gemanagt.

#### **B.3.1.5.3 Ausfall der outgesourceten Schlüsselfunktionen / weiteren anderen Schlüsselaufgabe**

Die ausgelagerte

- Versicherungsmathematische Funktion (VMF),
- Versicherungsspezifische Compliance-Funktion (Teilauslagerung der Compliance-Funktion)
- Interne Revision sowie

die ausgelagerte weitere anderen Schlüsselaufgabe

- Funktion IT-Leistung

werden von Unternehmen wahrgenommen, die durch ihre Strukturen in der Lage sind, die ihnen übertragenen Tätigkeiten jederzeit auszuführen.

Die jeweilige Schlüsselfunktion / andere Schlüsselaufgabe wurde nicht an eine Einzelperson ausgelagert, so dass die Handlungsfähigkeit der Schlüsselfunktion / andere Schlüsselaufgabe jederzeit gegeben ist. Das Risiko wird hiermit angemessen gemanagt.

#### **B.3.1.5.4 IKT-Risiko**

Zur Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) der RVG gehören alle technischen Mittel, die zur Verarbeitung oder Übertragung von Informationsassets zum Einsatz kommen. Das IKT-Risiko umfasst somit alle Risiken, die sich negativ auf den Schutz und die Sicherheit der von der RVG genutzten IKT sowie der Daten und Informationen auswirken.

IKT-Risiken können z. B. durch Cyberangriffe (Schadsoftware, Phishing, Social Engineering), menschliche Fehlhandlungen / Versagen, organisatorisches Versagen und / oder technisches Versagen auftreten und somit die Sicherheit und den Schutz der von der RVG genutzten IKT sowie der Daten und Informationen gefährden und ggf. sogar bedrohen.

Die technische Umsetzung der IKT-Dienstleistungen inkl. Hard- und Software für die RVG werden deshalb von der Diehl Informatik GmbH (DIG) im Rahmen eines Ausgliederungsvertrages wahrgenommen, da die RVG keine eigene IKT-Infrastruktur und IKT-Systeme betreibt, keine eigenen IKT-Produkte entwickelt und keinen eigenen IKT-Service vorhält. Der Ausgliederungsvertrag für den IKT-Drittdienstleister DIG basiert auf den Anforderungen der unternehmensinternen *Leitlinie - Outsourcing* der RVG. Die IKT-Leistungen der DIG sind nach ISO/IEC 27001 zertifiziert.

Zum Schutz der Informationen und Daten sind umfangreiche Zugangskontrollen und Informationssicherheitsrichtlinien und -prozesse für die RVG getroffen, die regelmäßig optimiert werden. Die Schutzmaßnahmen sorgen zusammen mit den internen Vorgaben der *Richtlinie – IKT-Sicherheit* sowie der *Datenschutz-Richtlinie* der RVG und den fortlaufenden Sensibilisierungen der Mitarbeiter zu den Themen Datenschutz und Informationssicherheit dafür, dass Schwachstellen innerhalb der Informations- und Kommunikationstechnologie zeitnah gefunden werden und entsprechende präventive Gegenmaßnahmen getroffen werden, die vor Bedrohungen (z. B. Systemausfall, Datenverlust, Schadsoftware) schützen. Das Risiko aus einem in diese Richtung gearteten Ereignis wird daher für die RVG als gering eingeschätzt – sowohl das finanzielle Verlustrisiko als auch das nichtfinanzielle.

Die Maßnahmen werden durch eine tägliche Datensicherung in einem externen Rechenzentrum durch die DIG entsprechend den Vorgaben aus ISO/IEC 27001 ergänzt. Die täglichen Datensicherungen reduzieren erheblich das Risiko aufgrund eines Verlustes der Daten auf ein geringes Niveau.

Bei einem Ausfall der Hardware kann dieser innerhalb von fünf Arbeitstagen durch Neuanschaffungen inklusive erforderlicher Softwareinstallationen und Sicherheitseinstellungen oder ggf. durch Nutzung der Ressourcen der Diehl Stiftung & Co. KG behoben werden. Zudem liegen die Daten und Informationen eins zu eins beim jeweiligen Erstversicherer aufgrund des parallel zur Captive betriebenen Vermittlungsgeschäfts der RVG, sodass ein Ausfall der Hardware und / oder Software im genannten Zeitraum bei Bedarf überbrückt werden kann. Der Ausfall der Informations- Kommunikationstechnologie stellt daher aus beiden genannten Gründen kein bedeutendes Risiko dar – insbesondere kein finanzielles.

Unter Berücksichtigung aller getroffenen Maßnahmen und Gegebenheiten wird das IKT-Risiko angemessen gemanagt.

#### **B.3.1.5.5 Meinungsverschiedenheiten im Vorstand**

Aufgrund der Unternehmensgröße stellt eine Meinungsverschiedenheit im Vorstand ein wesentliches Risiko dar. Sollte es zu keiner Einigung der Vorstände kommen, wird der Aufsichtsrat jedoch den Prozess bis zur Entscheidungsfindung im Rahmen des aktienrechtlich Zulässigen moderieren. Dadurch wird das Risiko verringert.

Das Risiko wird schließlich angemessen gemanagt.

#### **B.3.1.5.6 Rechtsrisiko**

Dem Rechtsrisiko kann durch eine aktive und zuverlässige Ausübung der Aufgaben und Pflichten der Compliance-Funktion Rechnung getragen werden. Um die Schlüsselfunktion innerhalb der RVG ordnungsgemäß erfüllen zu können, wird die Compliance-Funktion unterteilt in Allgemeine Compliance-Funktion und Versicherungsspezifische Compliance-Funktion.

Unterstützt wird die Compliance-Funktion in ihrer Arbeit u. a. durch das interne Kontrollsystem, welches

- die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Geschäftstätigkeit
- die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung und
- die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften

gewährleistet.

Ein Management des Rechtsrisikos durch Hinterlegung von Eigenkapital wird nicht als erforderlich angesehen.

Aufgrund der obigen Maßnahmen wird das Rechtsrisiko angemessen gemanagt.

#### **B.3.1.5.7 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des operationellen Risikos**

Die Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des operationellen Risikos können tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens durch Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung haben.

Innerhalb der RVG tragen hierfür alle Personen der RVG mit folgenden Maßnahmen zur Minimierung möglicher Nachhaltigkeitsrisiken bei:

- Einhaltung der regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen,
- Beachtung der internen Leit- und Richtlinien der RVG bzw. des Diehl-Konzerns, sofern diese Gültigkeit für die RVG haben
- Berücksichtigung des Verhaltenskodex der RVG innerhalb der täglichen Arbeit, insbesondere durch die
  - Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards,
  - Schaffung fairer Bedingungen am Arbeitsplatz,
  - Gewähren der Arbeitnehmerrechte sowie
  - verantwortungsvoller Umgang mit vertraulichen Informationen

Die RVG erachtet daher ein Nachhaltigkeitsrisiko in Verbindung mit dem operationellen Risiko als unwesentlich.

#### **B.3.1.6 Reputationsrisiko**

Im Geschäftsfeld der *Rückversicherung* betreut die RVG ausschließlich Firmen der Diehl-Gruppe und ausgewählte Industriekunden. Aus diesem Grund beurteilt die RVG das Reputationsrisiko aus der Beschädigung des Rufes der RVG als minimal.

Im Geschäftsfeld der *Vermittlung* tritt die RVG als solider und verlässlicher Partner gegenüber den Erstversicherern und Kunden auf. Einer negativen Wahrnehmung begegnet man durch eine adäquate

- Beratung in den betriebenen Versicherungssparten,
- Risikoanalyse,
- Erstellung von Konzepten zur Risikominimierung und Risikotransfer,
- Vermittlung und Implementierung von Versicherungslösungen sowie
- Unterstützung bei der Abwicklung von Schadenfällen.

Eine Risikomessung des Reputationsrisikos erfolgt nicht.

#### **B.3.1.6.1 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Reputationsrisikos**

Die Unternehmen der Diehl-Gruppe setzen sich stark für die Umsetzung von Nachhaltigkeit ein. Die RVG als Teil der Diehl-Gruppe steht dem in nichts nach.

Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Reputationsrisikos werden u. a. durch

- die Umsetzung und Einhaltung der anerkannten arbeitsrechtlichen Standards,
- den verantwortungsvollen Umgang mit vertraulichen Informationen (Geschäftsgeheimnissen),
- die Implementierung und Beachtung des Datenschutzes in den Unternehmensprozessen

minimiert.

Zudem betreut die RVG ausschließlich Unternehmen der Diehl-Gruppe und ausgewählte Industriekunden. Eine Rufschädigung durch Nachhaltigkeitsaspekte ist aufgrund der vorrangig wirtschaftlich motivierten Beziehungen sehr unwahrscheinlich und fern der relevanten Szenarien.

#### **B.3.1.7 Strategisches Risiko**

Weiterhin besteht das Risiko möglicher Verluste, aus fehlerhaften strategischen Geschäftsentscheidungen der RVG.

Diese können aufgrund mangelnden Fachwissens oder Beratungsfehlern entstehen. Durch qualifizierte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter wird dem strategischen Risiko entgegengewirkt.

Weitere Risikotreiber für das strategische Risiko wären zum einen eine riskante Kapitalanlagepolitik und zum anderen die Erschließung weiterer Marktsegmente im aktiven Rückversicherungs- und Vermittlungsgeschäft. Weder die Wahl der Kapitalanlagen weisen komplexe Strukturen auf, noch ist die Erschließung weiterer Marktsegmente bei der RVG geplant.

Somit kann das strategische Risiko als minimal eingestuft werden.

Eine Risikomessung des strategischen Risikos erfolgt nicht.

#### **B.3.1.7.1 Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des strategischen Risikos**

Aufgrund dessen, dass die RVG prognostisch keine riskanten Änderungen/Erweiterungen im Kapitalanlageportfolio und/oder innerhalb der Geschäft- und Risikostrategie und/oder des betriebenen Geschäftes plant, werden Nachhaltigkeitsrisiken, die unter Umständen zu einem eingeschränkten Geschäftsbetrieb/-modell oder gar zum Verlust der Geschäftsbasis führen könnten, als angemessen gemanagt eingestuft.

#### **B.3.1.8 Risiko aus immateriellem Vermögen**

Das Risiko potenzieller Verluste aus immateriellem Vermögen besteht nicht, da keine veräußerbaren immateriellen Vermögenswerte bestehen.

#### **B.3.2 Risikosteuerung**

Die Erkenntnisse aus der Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung geben jederzeit einen Überblick über die aktuelle Gesamtrisikolage der RVG. Alle Risikomanagementaktivitäten werden regelmäßig an alle Mitarbeiter kommuniziert. Durch diesen Informationsaustausch wird der bewusste Umgang mit Risiken und deren Vermeidung gefördert.

Sofern beim Vergleich zwischen dem Standardansatz und ORSA-Modell herauskommt, dass wesentliche Abweichungen bestehen, werden Maßnahmen definiert, um die Abweichungen zu reduzieren. Hierzu gehören u. a. Vertragsanpassungen im Erstversicherungsbereich, Anpassung der Rückversicherungsverträge und ggfs. Eigenkapitalerhöhungen.

#### **B.3.3 Risikoüberwachung**

Die RVG gestaltet ihre Geschäftstätigkeit so, dass sie stets im Einklang mit allen gesetzlichen Vorschriften steht. Das interne Kontrollsystem besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen und technischen Maßnahmen und Kontrollen. Hierzu zählen:

- Vier-Augen-Prinzip,
- Funktionstrennung sowie
- technische Plausibilitätskontrollen und Zugriffsberechtigungen in den IT-Systemen.

Des Weiteren werden die Risiken in prozessorientierten Risikomatrizen erfasst und werden laufend mit den einzelnen Teams und einmal jährlich in der Risikoklausur überprüft. Hierbei werden, sofern notwendig, Maßnahmen definiert und umgesetzt.

#### **B.3.4 Risikoberichterstattung**

Durch die interne Risikoberichterstattung sowie die enge Verzahnung von Vorstand und Mitarbeiter aufgrund der Unternehmensgröße wird eine systematische und zeitnahe unternehmensinterne Kommunikation über alle wesentlichen Risiken sichergestellt.

Innerhalb der vierteljährlich stattfindenden Managementmeetings zwischen Vorstand und Risikomanagementfunktion wird die derzeitige Risikosituation der RVG analysiert und falls erforderlich entsprechende Maßnahmen ergriffen. Ergänzend zur vierteljährlichen Berichterstattung erfolgt, falls erforderlich, eine interne Sofortberichterstattung über wesentliche und plötzlich auftretende Risiken und Limitüberschreitungen innerhalb des ORSA.

Des Weiteren wird der Aufsichtsrat

- vierteljährlich im Rahmen der Quartalsberichte
- halbjährlich im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung

über die Risikosituation der RVG in Kenntnis gesetzt.

#### **B.3.5 ORSA**

Bei der RVG ist ein jährlicher ORSA<sup>1</sup> angemessen. Das heißt, dass regulär einmal im Jahr eine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erfolgt. Die dem ORSA zu Grunde liegenden Prozesse werden einmal jährlich durch den Vorstand geprüft (im Rahmen der Prüfung der ORSA-Leitlinie), falls erforderlich, angepasst und im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen.

Zentrale Grundlage des ORSA sind unternehmenseigene Daten über das Geschäft der RVG, die auch prognostische Daten umfassen. Letztere sind an der Geschäftsstrategie der RVG ausgerichtet. Ferner gibt der Vorstand den allgemeinen Rahmen für den ORSA vor.

Auf dieser Basis erfolgen die Berechnungen und Analysen des ORSA – in anlassbezogener Abstimmung mit dem Vorstand. Nach Fertigstellung der Ergebnisse und der Dokumentation prüft und hinterfragt der Vorstand die Ergebnisse des ORSA. Etwaige Defizite werden im Falle des Bedarfs bereinigt, bevor der ORSA finalisiert, der zugehörige Bericht vom Vorstand bestätigt und anschließend der BaFin übermittelt wird.

Falls Veränderungen beim Risikoprofil der RVG bestehen, die eine entscheidende Auswirkung auf die Ergebnisse des zuletzt durchgeführten ORSA haben, wird ein sogenannter Ad-hoc-ORSA erforderlich, um die Änderungen einzuschätzen und an die BaFin zu kommunizieren.

Für eine angemessene Grundlage zur Beurteilung, ob ein Ad-hoc-ORSA erforderlich wird, werden relevante Informationen herangezogen, auf deren Basis die Notwendigkeit eines Ad-hoc-ORSA vorsichtig und bedacht beurteilt wird. Es gab bisher keinen Anlass für einen Ad-hoc-ORSA.

Im Rahmen der eigenen Risikobeurteilung sind die einzelnen Solvabilitätsbedarfe für die Kernrisiken der RVG

- versicherungstechnisches Risiko,
- Kapitalanlagerisiko,
- operationelles Risiko und
- Rückversicherungsausfallrisiko (im Falle der Netto-Betrachtung)

---

<sup>1</sup> *Own Risk and Solvency Assessment* / unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

zu ermitteln.

Der Solvabilitätsbedarf für ein **versicherungstechnisches Risiko** errechnet sich im Grunde als das  $k$ -fache der *Standardabweichung der im ORSA-Modell<sup>2</sup> der RVG verwendeten Schadenquote* multipliziert mit den *gebuchten Beiträgen*. Diese Berechnungsvariante einer Kapitalanforderung ist an die Prämien- und Rückstellungsrisikomodule des Standardansatzes für Nicht-Leben-Versicherungen angelehnt, wobei

- die gebuchten Beiträge die Rolle eines Volumenmaßes übernehmen,
- die (empirisch ermittelte) Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote auch (historische) Katastrophenschäden berücksichtigt und
- der Faktor  $k$  nicht auf den Wert 3 beschränkt sein muss, welcher im Standardansatz zum Einsatz kommt.

Der Modellparameter  $k$  wird so gewählt, dass er hinsichtlich des gesamten versicherungstechnischen Risikos zu einer Sicherheitswahrscheinlichkeit von 99,5 % führen soll.

Als empirisch ermittelte Standardabweichung auf Basis der unternehmenseigenen Daten spiegelt die im ORSA-Modell der RVG bestimmte Standardabweichung das Risikoprofil der RVG wider. Der Parameter  $k$  wird in Abstimmung auf das unternehmenseigene Risikoprofil der RVG festgesetzt. Das Risikoprofil der RVG fließt daher auch über diesen Modellparameter in die Berechnung des Solvabilitätsbedarfs des versicherungstechnischen Risikos ein.

Im ORSA erfolgt in der Regel auch eine Einzel-Einschätzung der verschiedenen HRGs:

- *Allgemeine Haftpflichtversicherung*
- *See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung)*
- *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung bezüglich der Technischen Versicherung (nur als Technische Versicherung bezeichnet)*
- *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (ohne Technische Versicherung)*

Für das **Kapitalanlagerisiko** wird je betrachteter Kombination aus einem Teilrisiko (beispielsweise das Zinsänderungsrisiko) und einer Anlageform (beispielsweise Einlagen) ein einzelner Solvabilitätsbedarf berechnet. Dazu wird ein angemessen gewählter Risikofaktor mit dem effektiv unter einem Risiko stehenden Teil des Marktwertes multipliziert. Die sich ergebenden einzelnen Solvabilitätsbedarfe werden über die Summenbildung zum Solvabilitätsbedarf für das gesamte Kapitalanlagerisiko aggregiert.

Der Kapitalanlagebestand der RVG ist in seiner Struktur einfach. Nichtsdestotrotz ermöglicht das zuvor angeführte Vorgehen auch die Risikobewertung komplexerer Kapitalanlagebestände, sodass die RVG nicht an den derzeitigen Komplexitätsgrad des Kapitalanlagebestandes gebunden ist.

Über die Marktwerte zu einer Kombination aus einem Teilrisiko und einer Anlageform gehen die klassenindividuellen Umfänge der einzelnen Risikoexponierungen ein. Die Risikofaktoren, die für die Solvabilitätsbedarfsermittlung zu einer einzelnen Kombination aus einem Teilrisiko und einer Anlageform zum Einsatz kommen, werden auf das Risikoprofil der RVG abgestimmt. Beides verdeutlicht, wie das Risikoprofil der RVG in den kapitalanlagerisikobezogenen Solvabilitätsbedarf der RVG eingeht.

Das **operationelle Risiko** errechnet sich als das Kleinere der beiden folgenden Werte:

- 30 % der *Summe aus dem Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko und aus dem Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko*
- 4 % der gebuchten Brutto-Beiträge.

Das Risikoprofil der RVG findet über die unternehmenseigenen Daten Eingang in den Solvabilitätsbedarf des operationellen Risikos. Die unternehmenseigenen Daten sind dabei durch die (gebuchten) Brutto-Beiträge sowie durch den Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko und den Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko gegeben.

Der Solvabilitätsbedarf für das **Rückversicherungsausfallrisiko** basiert wie der Solvabilitätsbedarf eines spezifischen Kapitalanlagerisikos auf einer Faktorformel. Allerdings existiert kein „exponierter Marktwert“ für die Retrozession. An die Stelle des Marktwertes tritt eine Bezugsgröße, die einen

---

<sup>2</sup> Das ORSA-Modell ist das unternehmenseigene Modell der RVG, das die RVG im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung anwendet, um den unternehmenseigenen Gesamtsolvabilitätsbedarf zu bestimmen.

hypothetischen Verlust bei einem gegebenen Ausfall darstellt (Loss Given Default). In unserem ORSA-Modell wird der Loss Given Default angesetzt als die

- erwartete Schadenrückerstattung aus der Retrozession zuzüglich des
- Entlastungseffekts der Retrozession auf den Solvabilitätsbedarf für das versicherungstechnische Risiko.

Der Risikofaktor kann als eine konservative, rein rechnerische Ausfallwahrscheinlichkeit interpretiert werden, die einen Sicherheitszuschlag inkludiert. Er wird vor dem Hintergrund des Risikoprofils der RVG festgesetzt.

Der Solvabilitätsbedarf für das Rückversicherungsausfallrisiko ist von dem unternehmenseigenen Loss Given Default und von dem auf das Risikoprofil der RVG abgestimmten Risikofaktor geprägt.

Wenn künftige Entwicklungen des Risikoprofils erwartet werden, die dem bisherigen Risikoprofil nicht entsprechen, wird dieser Entwicklung über eine angemessene Anpassung des jeweiligen Solvabilitätsbedarfes Rechnung getragen.

Der **Gesamtsolvabilitätsbedarf** ergibt sich schließlich über die Aggregation der einzelnen errechneten Solvabilitätsbedarfe. Die Aggregation erfolgt über die Summenbildung. Über die einzelnen Solvabilitätsbedarfe fließt das Risikoprofil der RVG in den Gesamtsolvabilitätsbedarf ein.

Die Risikofaktoren werden aus Proportionalitätsgründen über die Jahre der Prognose einheitlich angesetzt, wenn keine Gründe dagegensprechen, ansonsten werden sie je Jahr individuell gewählt.

Durch die Aggregationsmethodik bedingt ergibt sich durch den Solvabilitätsbedarf der einzelnen Kernrisiken direkt eine (Kapital-)Allokation des Gesamtsolvabilitätsbedarfs.

Der Solvabilitätsbedarf wird mit Kapital bedeckt, das verfügbar ist und Verluste kompensieren kann. Daneben bestehen weitere Maßnahmen des Risikomanagements, die die Risiken steuern und/oder begrenzen.

## B.4 Internes Kontrollsystem

Ziel des internen Kontrollsystems (IKS) der RVG ist es,

- die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.
- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit der RVG sowie Zuverlässigkeit der betrieblichen Prozesse zu sichern,
- Schäden, die durch das eigene Personal verursacht werden könnten, abzuwehren,
- die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung zu wahren und

Das IKS der RVG beruht auf dem **Drei-Linien-Modell der IIA** (Institute of Internal Auditors). Jede Linie und deren zugehörigen Funktionen umfassen Aufgaben, die es zu erfüllen gilt, um ein IKS vorzuhalten, welches angemessene funktionsfähige internen Risiko- und Kontrollprozesse für die RVG beinhaltet, die es erlaubt, Lücken innerhalb der Kontrollen zu verhindern und/oder frühzeitig zu entdecken.

Als eine zusätzliche „vierte Linie“ im Zusammenhang kann die Arbeit der Wirtschaftsprüfer, der BaFin sowie der Deutschen Bundesbank und Europäischen Zentralbank (EZB) in ihrer jeweiligen Kontroll- und Überwachungstätigkeit gesehen werden.

Die *erste Linie* setzt sich aus den Personen der RVG zusammen, die für das operative Geschäft zuständig sind. Hier gilt für alle wesentlichen Entscheidungsprozesse ausnahmslos das 4-Augen-Prinzip.

Zur *zweiten Linie* gehören folgende Funktionen:

- Risikomanagementfunktion (RMF)
- Compliance-Funktion
- Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- Funktion IT-Leistung (ITF)

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

---

- Datenschutzbeauftragter (DSB)
- IKT-Risikomanagementfunktion (einschl. Informationssicherheitsbeauftragter (ISB))

Die *dritte Linie* wird von der Internen Revision wahrgenommen, welche eine unabhängige Prüfung aller Geschäftsbereiche, Abläufe, Prozesse und Systeme einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse vornimmt.

Für die Umsetzung des IKS stehen der RVG verschiedene Kontrollsysteme zur Verfügung. Hierzu zählen u. a.:

#### **IKS-Baustein**

#### **Beschreibung**

Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren

Verfahren und Abläufe in Bezug auf die Verwaltung und Rechnungslegung der RVG sind unter anderem in unternehmensinternen Richtlinien zu den Themen Zeichnung, Schadenbearbeitung und Kapitalanlagen definiert.

Die Rechnungslegungsverfahren zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind für Handelsbilanz und die Solvency II-Bilanz in unternehmensinternen bzw. konzerninternen Dokumenten enthalten.

Liquiditätsplanung

#### Monatliche Liquiditätsplanung

Die monatliche Liquiditätsplanung erfasst alle Zahlungsströme der RVG innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Diese Liquiditätsplanung dient dazu, die Zahlungsfähigkeit der RVG durch genaue Planung auch in Zukunft sicherstellen zu können.

Der Vorstand erhält quartalsweise einen Liquiditätsüberblick basierend auf der monatlichen Liquiditätsplanung der RVG

#### Liquiditätsplanung unter Solvency II

Die Liquiditätsplanung ist darauf ausgerichtet, dass die RVG jederzeit ihren eingegangenen Verpflichtungen nachkommen kann. Hierfür wird der Liquiditätsbedarf, der die prognostischen Zahlungsausgänge der RVG umfasst, ins Verhältnis zu den Liquiditätsquellen, die die Zahlungseingänge, liquide Finanzmittel und kurzfristig liquidierbare Finanzmittel der RVG darstellen, gesetzt und auf eine ausreichende Liquidität analysiert.

mittelfristiger Kapitalmanagementplan

Der mittelfristige Kapitalmanagementplan beinhaltet die einzelnen Vermögenswerte der RVG inkl. deren Neuanlage unter Berücksichtigung des Geschäftsplanungshorizonts der RVG. Anhand dessen kann man die Eigenmittel bestimmen, die sich nach Abzug der Marktwerte, die zur Bedeckung von Verbindlichkeiten dienen, je Vermögenswert und insgesamt ergeben. Diese Informationen werden dazu genutzt, die Eigenmittel über Berücksichtigung des künftigen Kapitalbedarfs zu überwachen. Die Eigenmittel werden dabei gemäß Solvency II in sogenannte Eigenmittelklassen (Tiers) eingeteilt.

Bezüglich der Eigenmittel werden aufgrund des Gewinn- und Verlustübernahmevertrags mit der Diehl Stiftung & Co. KG praktisch keine relevanten Stressszenarien gesehen, die sonst zusätzlich berücksichtigt werden müssten.

unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

In der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) erfolgt eine Bewertung der unternehmenseigenen Risiken vor dem Hintergrund des Risikoprofils der RVG. Im Mittelpunkt stehen die (finanzielle) Risikotragfähigkeit bezüglich des mittelfristigen Planungszeitraums der RVG. Die Analysen umfassen Berechnungen auf Basis der erwarteten Entwicklungen aber auch Berechnungen zu Stressszenarien. Dies betrifft sowohl die unternehmenseigene Kapitalanforderung ((Gesamt-) Solvabilitätsbedarf) als auch die gesetzlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung). Der ORSA dient damit dem Risikomanagement und der Unternehmenssteuerung zur Risikobewertung und insbesondere für Plan- und Überprüfungsziele der aktuellen und künftigen (finanziellen) Risikotragfähigkeit.

#### IKS-Baustein

Limitsystem im Rahmen des ORSA

#### Beschreibung

Das Limitsystem der RVG im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung orientiert sich an der Bedeckungsquote des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs. Die Einteilung des Limitsystems erfolgt anhand von drei Schwellenwerten, die mitunter auch als Limits oder Risikotoleranzschwellen bezeichnet werden.

Die Schwellenwerte unterteilen das Spektrum möglicher Bedeckungsquoten des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfes in vier Abschnitte und klassifizieren es in ein Farbsystem (Ampelsystem). Kommt es zu einer Unterschreitung der Schwellenwerte, sind festgelegte Maßnahmen zu ergreifen.

*Tabelle 11: IKS - präventive Kontrollen und Maßnahmen*

Gestützt wird das IKS auf die unternehmensspezifische Aufbaustruktur der RVG, welche

- einen stetigen und lückenlosen Informationsaustausch über alle Geschäftsprozesse im Unternehmen sicherstellt,
- eine schnelle Kommunikation der Mitarbeiter untereinander ermöglicht und
- eine vollständige Integration des Vorstandes in den täglichen Geschäftsablauf gewährleistet.

Die **Compliance-Funktion** ist ein weiterer fester Bestandteil des IKS. Sie sorgt dafür, dass die RVG ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen und den aufsichtsrechtlichen Vorschriften führt.

Um die Schlüsselfunktion innerhalb der RVG ordnungsgemäß erfüllen zu können, wird die Compliance-Funktion unterteilt in

- Allgemeine Compliance-Funktion und
- Versicherungsspezifische Compliance-Funktion.

Aufgrund der personellen Ausstattung der RVG ist es nicht möglich, die Durchführung Tätigkeiten der Versicherungsspezifischen Compliance-Funktion durch eigenes Personal sicherzustellen. Aus diesem Grund hat der Vorstand der RVG beschlossen, die als kritisch und wichtig eingestufte versicherungsspezifische Compliance-Funktion an das konzernexterne Unternehmen eAs efficient actuarial solutions GmbH (eAs) auszulagern.

Die Intern verantwortliche Person der Allgemeine Compliance-Funktion und der Ausgliederungsbeauftragte der Versicherungsspezifische Compliance-Funktion ist im Berichtsjahr 2025 (bis 31.12.2025) das Vorstandsmitglied Herr Hock, dessen fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit aufgrund seiner Funktion und Verantwortung im Vorstand gegeben ist. Neben dieser Funktion hat er des Weiteren die Versicherungsmathematische Funktion als Ausgliederungsbeauftragter inne (siehe Kapitel B.3, Abbildung 1: Organigramm der RVG).

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Compliance-Funktion sind in Kapitel B.1.1 beschrieben. Damit die Compliance-Funktion ihre Tätigkeiten ordnungsgemäß durchführen kann, erhält sie uneingeschränkt Einblick in alle Dokumente und Prozesse, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung notwendig ist. Ihre geplanten Tätigkeiten werden in einem sogenannten Compliance Plan fixiert, der die Grundlage für die Überwachung und Kontrolle zur Einhaltung der Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren als auch die vom Gesetzgeber erlassenen Gesetze, Verlautbarungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen bildet.

Neben der Compliance-Funktion sind u. a. auch die Arbeiten der anderen Funktionen, die der *zweiten Linie* angehören, für das interne Kontrollsystem von Bedeutung.

## B.5 Funktion der Internen Revision

Gemäß § 30 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz muss die interne Revision objektiv und unabhängig von anderen operativen Tätigkeiten sein. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, wurde die als kritisch und wichtig eingestufte Interne Revision mit Vertrag vom 01.01.2016 an die Diehl-Gruppe unter

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

---

Beachtung der *Leitlinie - Outsourcing* der RVG ausgelagert. Hierfür musste der entsprechende Ausgliederungsprozess der RVG analog Kapitel B.4 durchlaufen werden.

Ausgliederungsbeauftragte für die Schlüsselfunktion ist laut Geschäftsverteilungsplan (siehe Tabelle 7) die Sprecherin des Vorstands, Frau Melzer, die die erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Laut Art. 271 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 wird gefordert, dass die Person, die die Interne Revision wahrnimmt, in keiner Weise für eine andere Funktion zuständig ist. Frau Melzer hat jedoch neben der Internen Revision die Risikomanagementfunktion inne. Dennoch sind alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, da sowohl Art. 271 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 greift und der in Art. 29 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hier Anwendung findet.

Das beschäftigte Personal des Dienstleisters der ausgelagerten Schlüsselfunktion führt damit im Auftrag des Vorstandes der RVG selbstständig, (prozess-) unabhängig und objektiv, anhand des mit der Ausgliederungsbeauftragten gemeinsam erstellten Prüfungsplanes, die Prüfung der Geschäftsbereiche, Abläufe, Prozesse und Systeme zum Schutz der Vermögenswerte der RVG durch.

Die Ausgliederungsbeauftragte der Internen Revision ist für

- die Überwachung der Einhaltung des Outsourcing-Vertrages,
- Erstellung und jährliche Fortschreibung des Revisionsplanes,
- Aufbau und Ablauf der internen Revision und
- Überwachung der Durchführung der internen Revision

verantwortlich. Sie berichtet über die Aktivitäten der Internen Revision sowie die Umsetzung der Maßnahmen an den Vorstand der RVG und übernimmt die Funktion des Koordinators.

## B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Aufgrund der personellen Ausstattung der Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG (RVG) ist es nicht möglich, die Durchführung der Tätigkeiten der Versicherungsmathematischen Funktion durch eigenes Personal sicherzustellen. Aus diesem Grund hat der Vorstand der RVG beschlossen, die als kritisch und wichtig eingestufte Versicherungsmathematische Funktion an die eAs efficient actuarial solutions GmbH auszulagern. Die Ausgliederung erfolgt dabei im Einklang mit der *Leitlinie - Outsourcing*- und unter Beachtung des Ausgliederungsprozesses der RVG (analog Kapitel B.4).

Ausgliederungsbeauftragter der Versicherungsmathematischen Funktion seitens der RVG ist im Berichtsjahr 2025 (bis 31.12.2025) Herr Hock. Aufgrund seiner Funktion und Verantwortung als Vorstandsmitglied ist dessen fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit gegeben. Er ist verantwortlich für

- die Überwachung der Einhaltung des Outsourcing-Vertrages,
- die Zur-Verfügung-Stellung der erforderlichen Daten und Informationen,
- die Umsetzung der Maßnahmen und
- die Qualitätssicherung dieser Aktivitäten.

Zu seinem Tätigkeitsbereich gehört neben der engen Zusammenarbeit mit dem Dienstleister die Berichtspflicht der Aktivitäten der Versicherungsmathematischen Funktion sowie die Umsetzung der Maßnahmen gegenüber dem Vorstand der RVG als auch die Koordination der Funktion.

Die geleisteten Aufgaben des Dienstleisters als Versicherungsmathematische Funktion sind in Kapitel B.1.1 näher erläutert. Die folgende Tabelle verdeutlicht die wichtigsten Tätigkeiten innerhalb des Jahres 2025.

<b>Tätigkeit</b>	<b>abgeschlossen am</b>
Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung mit Stichtag 31.12.2024 einschl. Bericht	18.03.2025
Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung für die Quartalsmeldung 1Q/2025 einschl. Bericht	17.04.2025

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Tätigkeit	abgeschlossen am
Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung für die Quartalsmeldung 2Q/2025 einschl. Bericht	24.07.2025
Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung für die Quartalsmeldung 3Q/2025 einschl. Bericht	17.10.2025
schriftliche Stellungnahme der VMF in 2025 zur Zeichnungspolitik und zur Rückversicherung	23.06.2025
Unterstützung der RMF beim ORSA-Bericht 2025	02.12.2025
Unterstützung der RMF beim RSR und SFCR 2024	07.04.2025

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Berichtszeitraum beinhaltetete zum Stichtag 31.12.2024 auch eine Validierung der Berechnung und eine Sensitivitätsanalyse. Des Weiteren wurde in 2025 bezüglich der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zum 31.12.2024 eine Datenbeurteilung vorgenommen.

Ferner umfassten die Berechnungen der versicherungstechnischen Rückstellungen jeweils auch die Berechnung der Position EPIFP (**Expected Profits In Future Premiums**). Außerdem unterstützte die VMF bei den Meldeformularen (insbesondere bei der Variation Analysis der versicherungstechnischen Rückstellung).

Des Weiteren informiert der Dienstleister die interne VMF und den Vorstand der RVG bei wesentlichen Änderungen (z. B. der Methodik, der Datengrundlage oder der Annahmen).

## B.7 Outsourcing

Unter Ausgliederung (Outsourcing) ist nach § 7 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz die Auslagerung einer Dienstleistung, einer Tätigkeit oder eines Prozesses an Drittunternehmen (Dienstleister) zu verstehen, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde.

Als Eigenversicherungsunternehmen der Diehl-Gruppe mit einem relativ einfachen und kaum veränderbaren Geschäftsmodell und einer geringen Personaldecke ist es nicht möglich, die Durchführung aller wichtigen Funktionen und Tätigkeiten durch eigenes Personal vollumfänglich ohne Interessenkonflikte sicherzustellen. Aus diesen Gründen hat der Vorstand der RVG folgende Ausgliederungen kritischer bzw. wichtiger operativer Funktionen und Tätigkeiten vorgenommen:

kritisch oder wichtig eingestufte Funktionen oder Tätigkeiten	Ausgliederungsbeauftragter der RVG	Ausgliedert an:	Operativ Verantwortliche Person:
Versicherungsspezifische Compliance Funktion	Herr Hock	eAs efficient actuarial solutions GmbH	Frau Zenne
Interne Revision	Frau Melzer	Diehl Gruppe	Herr Möller
Versicherungsmathematische Funktion	Herr Hock	eAs efficient actuarial solutions GmbH	Herr Dr. Hampel (bis 31.08.2025) Herr Stefan Willjes (ab 01.09.2025)
Funktion IT-Leistung	Frau Melzer	Diehl Informatik GmbH	Frau Rudolf

Tabelle 12: Übersicht über die Ausgliederungen

Im Rahmen der Tätigkeiten für die Vermögensanlage und -verwaltung wird die RVG vom Treasury der Diehl-Gruppe unterstützt und im Bereich der IKT von Diehl Informatik GmbH.

Die Ausgliederung der Schlüsselfunktionen wird ausdrücklich nicht dazu genutzt, die Verantwortung des Vorstandes der RVG für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation an den Outsourcing-Partner zu delegieren. D. h. der Vorstand der RVG bleibt weiterhin für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen verantwortlich und trägt somit die Verantwortung für die Ausgliederungen. Alle Outsourcing-Partner sind in Deutschland ansässig, außer eAs efficient actuarial solutions GmbH.

Aufgrund der Sitzverlegung ist die eAs efficient actuarial solutions GmbH seit 01.01.2019 in der Schweiz, Kanton Luzern, ansässig. Die Tätigkeiten werden von der operativ Verantwortliche Person in Deutschland durchgeführt.

## **B.8 Sonstige Angaben**

### **B.8.1 Angemessenheit**

Aus Sicht des Vorstands der RVG ist die Aufbau- und Ablauforganisation angemessen im Hinblick auf die Geschäftsgröße, -strategie und Komplexität der Gesellschaft.

Wesentliche Unternehmensentscheidungen werden von den beiden Vorstandsmitgliedern immer gemeinschaftlich getroffen.

Es sind weiterhin alle Schlüsselfunktion / andere Schlüsselaufgabe besetzt sowie die dazugehörigen Leitlinien erstellt und gepflegt.

Relevante Prozesse sind identifiziert, beschrieben und angemessen dokumentiert. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung durch den Vorstand.

Im Geschäftsjahr 2025 ergaben sich bis auf die bereits genannten Änderungen (Wechsel der operativ Verantwortlichen Person der VMF beim Dienstleister) keine weiteren wesentlichen organisatorischen bzw. personellen Veränderungen.

### **B.8.2 Andere sonstige Angaben**

Es gibt keine anderen sonstigen Angaben.

## **C Risikoprofil**

### **C.1 Versicherungstechnisches Risiko**

#### **C.1.1 Zweckgesellschaften**

Bei der RVG werden keine Zweckgesellschaften verwendet. Daher erübrigen sich diesbezügliche Angaben.

#### **C.1.2 Risikoexponierung**

Nach Vorgabe gemäß Art. 295 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 muss beschrieben werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG bzw. § 124 VAG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden. Dabei ist auf die in jenem Artikel erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen. Bei der RVG ist die Kapitalanlage jedoch irrelevant für das versicherungstechnische Risiko. Damit erübrigt sich die Notwendigkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle.

##### **C.1.2.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken**

Die versicherungstechnischen Risiken der RVG werden in Kapitel B.3.1.1 beschrieben. Ein Stornorisiko besteht nicht (Kapitel B.3.1.1). Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen der Art und der Struktur der Risiken.

##### **C.1.2.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken**

Bei der RVG kommen im Wesentlichen zwei mathematische Modelle zur Risikobewertung zum Einsatz – das unternehmenseigene ORSA-Modell<sup>3</sup> und der Standardansatz.

In vielen Fällen basieren mathematische Bewertungsmethoden auf Maßzahlen zur Beschreibung der Risikoexponierung bezüglich des Volumens der Exponierung. Die Maßzahlen unterscheiden sich in Abhängigkeit vom Ansatz. Auch falls bestimmte Maßzahlen zum Umfang der Exponierung nicht von den eingesetzten mathematischen Bewertungsmethoden verwendet werden, so besitzen diese Maßzahlen einen informativen Charakter.

Im ORSA-Modell der RVG bestehen die wesentlichen Maßzahlen zur Beschreibung der Risikoexponierung in der Regel in Maßzahlen des Volumens für die versicherungstechnische Exponierung und sind durch die Prämien gegeben, die zugleich als ein Indikator für die Größe des Versicherungsbestandes gesehen werden können.

Auf Basis der Zahlungsstromperspektive erwächst das versicherungstechnische Risiko aus der Zufälligkeit der Schadenzahlungen eines Jahres. Ein weiteres grundlegendes Maß des ORSA-Modells der RVG für die Risikoexponierung ist deshalb der Wert der mittleren Schadenzahlungen, wobei der Begriff „Mittelwert“ diesbezüglich und auch im Folgenden als sogenannter wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnittswert zu verstehen ist.<sup>4</sup>

Die im ORSA-Modell der RVG betrachteten Schadenzahlungen umfassen alle Schadenzahlungen und damit alle Basisschäden, Groß- sowie Katastrophenschäden. Die Gefährdung durch das Katastrophenrisiko geht daher in die mittleren Schadenzahlungen mit ein. Ferner sind die Schadenzahlungen aus Neuschäden und Altschäden einbezogen. Daher bilden die mittleren Schadenzahlungen darüberhinausgehend Kennzahlen, die die Risikoexponierung aus dem Prämienrisiko und dem Rückstellungsrisiko (inklusive des Katastrophenrisikos) – im Rahmen einer Zahlungsstromperspektive – widerspiegeln.

---

<sup>3</sup> Das ORSA-Modell ist das unternehmenseigene Modell der RVG, das die RVG im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) anwendet, um den unternehmenseigenen Gesamtsolvabilitätsbedarf zu bestimmen.

<sup>4</sup> Salopp beschrieben bilden die mittleren Schadenzahlungen eine Art Zentrum der möglichen Realisierungen von Schadenzahlungen. Dies begründet, dass die mittleren Schadenzahlungen zugleich als ein Maß für die Risikoexponierung hinsichtlich der Schadenzahlungen gesehen werden können.

Im Kontrast zum ORSA-Modell der RVG behandelt der Standardansatz das *Katastrophenrisiko* und das *Prämien- und Rückstellungsrisiko* zunächst getrennt und aggregiert dann die einzelnen Ergebnisse der Risikobewertung (Aggregation der einzelnen Kapitalanforderungen).

Im Zuge der Standardformel sind Exponierungsmaße für das Prämienrisiko, für das Rückstellungsrisiko und für das Katastrophenrisiko notwendig. Dabei umfassen die Angaben zum Prämienrisiko die künftigen Prämien<sup>5</sup> und die Angaben zum Rückstellungsrisiko die Schadenrückstellung. Im Falle des Katastrophenrisikos bilden die eingehenden Exponierungsmaße, bestehend aus den Prämien, die Grundlage zur Bewertung einzelner Katastrophenrisiken.

Auf Basis der zuvor genannten Exponierungsmaßzahlen erfolgt die Bewertung des versicherungstechnischen Risikos im Rahmen des jeweiligen Modells – ORSA-Modell der RVG oder Standardformel.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen hinsichtlich des ORSA-Modells oder der Standardformel.

#### C.1.2.3 Kapitalanforderung

Die im vorigen Abschnitt beschriebenen Maßzahlen bilden die Grundlage der Quantifizierungen des versicherungstechnischen Risikos im Rahmen des ORSA-Modells / im Rahmen der Standardformel. Die Quantifizierung erfolgt dabei in Form einer Kapitalanforderung, die mit Kapital bedeckt werden muss, das verfügbar und verlustkompensierend ist.

In der nachstehenden Tabelle werden die jeweiligen Kapitalanforderungen dargestellt, die das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2026 entsteht. Bestehen Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen dem ORSA-Modell und der Standardformel, sind diese mitunter teilweise oder vollständig auf

- ein konservatives Vorgehen der RVG im ORSA-Modell,
- Unterschiede in der Methode oder auf
- Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive

zurückzuführen.

Stichtag	ORSA-Modell (vt. Solvabilitätsbedarf)	Standardformel (vt. SCR)
31.12.2025	1.187	1.000

Tabelle 13: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung (in T€) – ORSA-Modell der RVG und Standardformel

#### C.1.3 Risikokonzentrationen

Es werden – ganzheitlich betrachtet – keine versicherungstechnischen Konzentrationsrisiken gesehen.

#### C.1.4 Risikominderung

Das versicherungstechnische Risiko wird teilweise retrozediert. Die Retrozession dient der Minderung des versicherungstechnischen Risikos aus den Schadenzahlungen.

Zur HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* besteht eine Retrozession in Form der Einzelschadenexzedentenrückversicherung. Die Priorität des Einzelschadenexzedenten liegt bei 12 T€; die Haftstrecke ist unbegrenzt. Dadurch werden einzelne Großschäden effektiv retrozediert.

In der HRG *Transportversicherung* besteht teilweise eine Retrozession in Form der Einzelschadenexzedentenrückversicherung. Die Priorität liegt bei 12 T€ und die Haftstrecke ist unbegrenzt. Der nicht-retrozedierte Teil der HRG bedarf keiner Retrozession, da die RVG für diesen je Einzelschaden höchstens

---

<sup>5</sup> Diesbezüglich besteht eine Ausnahme, sofern die verdienten Beiträge des jüngsten historischen Jahres die geschätzten verdienten Beiträge des Folgejahres übersteigen. Dann treten Erstere an die Stelle der Letzteren.

10 T€ trägt. Durch die Ausgestaltung der Verträge des aktiven Rückversicherungsgeschäfts erübrigt sich eine Einzelschadenexzedentenretrozession in solchen Fällen.

Für die HRGs *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (ohne Technische Versicherung)* und *Technische Versicherungen* besteht keine Retrozession.

Die RVG zeichnet sich netto dadurch aus, dass die Schäden bereits über die Vertragsgestaltungen mit den Versicherungsnehmern der RVG begrenzt sind oder aber durch entsprechende Retrozessionsvereinbarungen in Form der Einzelschadenexzedentenrückversicherung limitiert werden.

Die Retrozessionsstruktur ergänzt damit Bereiche, in denen bruttoseitig keine Schadenbegrenzung vorliegt, und nimmt die von der RVG gewünschte Limitierung vor, sodass für die HRGs

- *Allgemeine Haftpflichtversicherung,*
- *Transportversicherung* und

nettoseitig ein im Konzept einheitliches Bild begrenzter Schadenausmaße der Einzelschäden besteht. Die HRG *Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (ohne Technische Versicherung)* zeichnet sich dagegen durch eine Begrenzung des Gesamtschadens aus. Da in dieser HRG nur ein gebündelter Sammelvertrag besteht, handelt es sich dabei zugleich um eine Limitierung des Gesamtschadens der gesamten HRG.

Die Beschränkung auf eine reine Einzelschadenbegrenzung in den HRGs *Allgemeine Haftpflichtversicherung, Transportversicherung* und *Technische Versicherung* erscheint angemessen, da die RVG die Gefahr einer hohen Schadenlast infolge einer besonders belastend hohen Anzahl von Einzelschäden als nachrangig einschätzt. Der Grund für diese Einstufung ergibt sich aus den unternehmenseigenen Erfahrungswerten der Vergangenheit.

Die Retrozession hat sich in der Vergangenheit bereits bewährt und hohe Entlastungswirkungen im Falle hoher (Einzel-)Schäden gezeigt.

Andere Risikominderungstechniken bestehen nicht.

Es erfolgt eine quartalsweise Überwachung der Risikominderungstechniken durch den Vorstand im Rahmen der Quartalsabschlussbesprechungen.

#### **C.1.5 Liquiditätsrisiko**

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP)* angeführt werden (gemäß Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35).

Der EPIFP zum Stichtag 31.12.2025 beträgt 555 T€ (netto). Dieser Werte ist als Ergebnis einer Gewinnfunktion zu verstehen.

Das Liquiditätsrisiko ist durch das Risiko gegeben, dass die Verpflichtungen infolge etwaig auftretender Liquiditätsengpässe nicht erfüllt werden können.

Im Zuge des Risikomanagements zum Liquiditätsrisiko gemäß Art. 260 Abs. 1 (d) ii Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 erstellt die RVG regelmäßig eine Analyse der (geplanten) Liquidität in Form eines Liquiditätsplans, der auf dem Rundschreiben 05/2025 (VA) Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle – PPP) von Versicherungsunternehmen unter Solvabilität II beruht. In dieser Analyse ergaben sich für jedes Quartal der Planung quartalsindividuelle Liquiditätsbedeckungsquoten, die 151,0% oder mehr betragen. Es besteht damit unverändert ein deutlicher Puffer gegenüber widrigen Abweichungen von der Planung. Es bestehen keine Bedenken.

#### **C.1.6 Risikosensitivität**

##### **C.1.6.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen**

Im Rahmen des ORSA 2025 der RVG wurden versicherungstechnische Stresstests bei

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und bei
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

durchgeführt. Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als Sensitivitätsanalyse. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Proportionalität legitim, da sich im Stresstest auch die Sensitivität der Bedeckungsquote gegenüber einer Änderung einer maßgeblichen Modellgröße zeigt. Der Umfang der damit abgedeckten Sensitivitätsanalyse steht im Verhältnis zur Größe und Komplexität der RVG.

Die Stressszenarien im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung mit Bezug zum versicherungstechnischen Risiko bestanden in

- (i) einer geeigneten Erhöhung des Mittelwertes der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote
- (ii) einer geeigneten Erhöhung der Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote
- (iii) einer geeigneten Erhöhung des Zuwachses der gebuchten Brutto-Beiträge durch zusätzliches Neugeschäft oder aus Umsatzpolicen
- (iv) eine Kombination von (i) mit (ii), (i) mit (iii) und (ii) mit (iii)

Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf sind nachfolgend dargestellt:

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2025	215%	214%	-1%
2026	197%	196%	-1%
2027	193%	191%	-1%

Tabelle 14: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2025 – Stressszenario (i)

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2025	215%	186%	-29%
2026	197%	171%	-26%
2027	193%	167%	-26%

Tabelle 15: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2025 – Stressszenario (ii)

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2025	215%	207%	-8%
2026	197%	184%	-13%
2027	193%	179%	-14%

Tabelle 16: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2025– Stressszenario (iii)

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2025	215%	185%	-30%
2026	197%	170%	-27%
2027	193%	166%	-27%

Tabelle 17: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2025 – Stressszenario (i) & (ii)

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2025	215%	206%	-10%
2026	197%	183%	-14%
2027	193%	178%	-15%

Tabelle 18: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2025 – Stressszenario (i) & (iii)

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2025	215%	179%	-36%
2026	197%	159%	-38%
2027	193%	155%	-38%

Tabelle 19: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2025 – Stressszenario (ii) & (iii)

Der Betrag der Sensitivität ist stets gering bis moderat. In allen Stressszenarien wird dennoch eine deutliche Überdeckung erzielt. Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber den erprobten Szenarien. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Ferner wurde im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ein Reverse-Stresstest zu den grundlegenden Szenarien (i), (ii) und (iii) durchgeführt. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs oder eine andere nicht tolerierte Grenzüberschreitung eintrat. Die maximal tragbare Steigerung des jeweiligen Stresses lag deutlich höher als die Steigerung, die in der normalen Stressrechnung angesetzt wurde. Der Reverse-Stresstest bekräftigt die Einschätzung der Nicht-Anfälligkeit.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen bestand ein versicherungstechnisches Stressszenario. In Anlehnung an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung war dieses gegeben durch eine geeignete Erhöhung des SCR für das versicherungstechnische Risiko.

Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen sind nachstehend gegeben:

	Netto-Bedeckung des SCR			Netto-Bedeckung des MCR		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2025	222%	203%	-18%	119%	119%	0%
2026	236%	218%	-17%	139%	139%	0%
2027	227%	210%	-17%	137%	137%	0%

Tabelle 20: Sensitivität der MCR- und SCR-Bedeckung gemäß dem ORSA 2025

Der Betrag der Sensitivität zur SCR-Bedeckung ist moderat. Im Stressszenario wird dennoch eine deutliche SCR-Überdeckung erzielt. Die MCR-Bedeckung reagiert nicht-sensitiv.

Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber den erprobten Szenarien. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2025 vorgenommen. Die MCR- und SCR-Werte können sich daher von der Meldung des 31.12.2025 unterscheiden. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

#### C.1.6.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Auf ein Modell wirken sich Stressszenarien in Form von veränderten Parametern oder Modellgrößen aus. Die RVG folgt diesem Gedanken und abstrahiert ökonomische Szenarien für die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung auf eine Veränderung entscheidender Modellparameter. Szenarien, die die gleichen Variationen der Modellgrößen hervorrufen, fallen dabei zusammen. Des Weiteren können – im Sinne einer Belastungsprobe – mildere Szenarien noch durch gleichartige, aber widrigere ersetzt werden. Dies bringt den Vorteil mit sich, dass nur eine reduzierte Anzahl an konkreten Berechnungen durchzuführen ist. Angesichts der Größe und der Komplexität der RVG wird dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen eingestuft.

Die Stressszenarien werden daher auf Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen vorgegebener Modellparameter/Modellgrößen. Die anzusetzende Variation wird vor dem Hintergrund möglicher, realitätsnaher Entwicklungen definiert. Es wird angenommen, dass die schließlich angesetzten Variationen angemessen sind, um eine relevante Stresssituation hinsichtlich der Bedeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies gilt auch für die versicherungstechnischen Stressszenarien

- eines erhöhten Mittelwertes der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote,
- einer erhöhten Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote und
- eines erhöhten Zuwachses der gebuchten Brutto-Beiträge durch zusätzliches Neugeschäft oder aus Umsatzpolicen.

Falls erforderlich werden die Methodik und die sonstigen Annahmen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario entsprechend angepasst. Ansonsten bleiben sie erhalten. Es wird die technische Annahme gestellt, dass die Veränderung, die durch das Stressszenario vorgegeben ist, unmittelbar in vollem Umfang einsetzt.

Die RVG behandelte im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen ein versicherungstechnisches Stressszenario. Dieses orientierte sich an dem Stressszenario einer erhöhten Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote. Zwischen beiden Stressrechnungen bestand die folgende Parallele: Der versicherungstechnische Solvabilitätsbedarf im ORSA-Modell wird direkt von der Erhöhung der Standardabweichung der im ORSA-Modell der RVG verwendeten Schadenquote beeinflusst. Die prozentuale Erhöhung des versicherungstechnischen Solvabilitätsbedarfes wird zugleich als Steigerung der versicherungstechnischen Kapitalanforderung der Standardformel verwendet. Es wurde und wird angesichts der Größe und Komplexität der RVG davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressdefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips angemessen ist.

#### C.1.7 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

## C.2 Marktrisiko

### C.2.1 Risikoexponierung

#### C.2.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

In Bezug auf die Einteilung der Risiken in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* unterscheiden sich die Standardformel gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 (insbesondere Art. 164), die von der RVG verwendet wird, und § 7 Abs. 18 VAG. Aus bestimmten Gründen der quantitativen Darstellung ist es im Rahmen der regelmäßigen aufsichtlichen Berichterstattung (RSR) notwendig, die Darstellungen zum Risikoprofil auf der Basis der Risikoeinteilung der Standardformel vorzunehmen. Im Rahmen der nachfolgenden Darstellungen zum Risikoprofil wird die Risikoeinteilung aus dem RSR übernommen, um eine übergreifende Konsistenz zwischen diesem und dem hiesigen Bericht zu erzielen.

Vor dem Hintergrund dieser Risikoeinteilung wurden die Marktrisiken der RVG bereits über Kapitel B.3.1.2 sowie Kapitel B.3.1.3, Unterpunkte „Marktrisikokonzentration“ und „Spreadrisiko“, mit beschrieben.

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

#### **C.2.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken**

Das Marktrisiko beinhaltet

- das Risiko einer unerwarteten nachteiligen Veränderung der Marktwerte und
- das Risiko aufgrund von Konzentrationen von Kapitalanlagen.

Beim unternehmenseigenen ORSA-Modell und der Standardformel bilden die Marktwerte der Kapitalanlagen den zentralen Ausgangspunkt der mathematischen Risikobewertungen. Der Marktwert bzw. – im Fall des Konzentrationsrisikos – der Anteil der Marktwerte, der eine bestimmte Konzentrationschwelle überschreitet, stellt dabei eine Maßzahl für das exponierte Volumen dar.

Die mathematische Risikobewertung gemäß dem ORSA-Modell oder der Standardformel hat diese Kennzahlen als Grundlage.

Es bestanden keine nennenswerten Änderungen der Maßnahmen hinsichtlich des ORSA-Modells oder der Standardformel.

#### **C.2.1.3 Kapitalanforderung**

Die nachstehende Tabelle stellt analog zu Kapitel C.1.2.3 die Kapitalanforderung des ORSA-Modells und die der Standardformel dar, die je das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2026 entsteht. Bestehen Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen dem ORSA-Modell und der Standardformel sind diese mitunter teilweise oder vollständig auf

- ein konservatives Vorgehen der RVG im ORSA-Modell,
- Unterschiede in der Methode oder auf
- Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive

zurückzuführen.

Jahr	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das Marktrisiko)	Standardformel (SCR für das Marktrisiko)
2026	160	232

*Tabelle 21: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung (in T€) – ORSA-Modell der RVG und Standardformel*

#### **C.2.1.4 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht**

Die RVG verfolgt mit der Kapitalanlagestrategie das Ziel, die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel so anzulegen, dass möglichst eine dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gewährleistet ist. Oberste Priorität ist dabei die Erwirtschaftung stabiler, planbarer und sicherer Erträge unter Berücksichtigung des Finanzmarkt-Umfeldes.

#### **C.2.2 Risikokonzentrationen**

Die Investition in das Allianzportfolio (Stand 31.12.2025) führt zu einer Konzentration.

Die Allianz ist einer der führenden Versicherungsunternehmen und finanzstark (hohe Bonität). Die RVG toleriert daher das Konzentrationsausmaß auf die Allianz ohne Bedenken, da ein Ausfall der Allianz sehr unwahrscheinlich ist. Zudem ist die RVG in der Lage, die Investitionen bei der Allianz mit einer kurzen Kündigungsfrist jederzeit abzurufen. Zwar besteht bei Kündigung ein Abschlag auf den Wert, allerdings ist der Hauptteil des Investments so vorzeitig abrufbar und die Anlage daher insgesamt besser geschützt als eine langlaufende, unkündbare Anlage. D. h., selbst für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Allianz ins Wanken geriete, könnten der Hauptteil des Vermögenswerts aller Voraussicht nach rechtzeitig

eingeholt werden. Außerdem begründet sich die Toleranz der Konzentration zusätzlich in der soliden Verzinsung und der Unabhängigkeit des Investments von den Aktienmärkten.

#### C.2.3 Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen bestehen in den Anlagegrundsätzen und der zulässigen Kapitalanlagestruktur.

Die Anlagegrundsätze sind folgende:

- Die Kapitalanlage erfolgt vorwiegend in Wertpapieren mit mittelfristiger Laufzeit und 100 %-igem Kapitalerhalt bei Fälligkeit.
- Anlagen in Immobilien, Fremdwährungen, Aktien, strukturierte Produkte, verbriefte Instrumente, strategische Beteiligungen und Derivate sind explizit ausgeschlossen.
- Die Investitionen erfolgen immer
  - unter Berücksichtigung
    - des „Vier-Augen-Prinzips“,
    - eines ausgewogenen Rendite-/Risiko-Verhältnisses,
  - gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (§ 124 Abs. 1 VAG, Art. 132 Richtlinie 2009/138/EG, Art. 1 Nr. 6 Delegierte Verordnung (EU) 2021/1256), HGB sowie Abschnitt V EIOPA-BoS-14/253 DE
  - in Euro.
- Als Handelsplatz ist ausschließlich der europäische Wirtschaftsraum erlaubt. Vornehmlich werden die Investitionen in Deutschland vorgenommen.
- Des Weiteren erfolgt keine Investition in nicht alltägliche Anlagen oder Anlagetätigkeiten.
- Ein weiteres Kriterium zum Erwerb von Kapitalanlagen ist in Abhängigkeit der Anlage-Gruppe ein Mindestrating vergleichbar mit „A“ (Standard & Poors, S&P's) einer anerkannten Ratingagentur.

Diese Anlagegrundsätze bilden die Basis für die zulässige Kapitalanlagestruktur der RVG. Die Rahmenbedingungen der zulässigen Kapitalanlagestruktur haben das Ziel der Beschränkung der Risikostruktur.

Es erfolgt eine quartalsweise Überwachung der Risikominderungstechniken durch den Vorstand im Rahmen der Quartalsabschlussbesprechungen.

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

---

Anlage-Gruppe	Zusätzliche Informationen
laufende Konten	Zu den laufenden Konten zählen der Cash-Pool der Diehl Stiftung & Co. KG sowie Bankkonten, deren Guthaben jederzeit unverzüglich verfügbar ist.
Tages- und Festgelder	Bei Festgeldern wird zwischen kurzer und langfristiger Anlageform unterschieden. Festgelder, die als <i>kurzfristige Anlage</i> dienen, werden höchstens mit einer Laufzeit von einem Jahr angelegt. Festgelder, die als <i>langfristige Anlage</i> dienen, werden mit einer Fälligkeit von mindestens einem Jahr angelegt.
Rentenpapiere	Bei Rentendirektanlagen ist der gedeckte Bereich (Pfandbriefe, öffentliche Pfandbriefe) dem ungedeckten Bereich (reine Inhaberpapiere) vorzuziehen. Generell müssen die Emittenten mit einem S&P's Rating (oder vergleichbarem Rating) von mindestens „A“ bewertet sein.
Schuldscheindarlehen	Es darf nur in Strukturen investiert werden, bei denen der Emittent die Rückzahlung des Nominalwertes zur Fälligkeit hin garantiert.

*Tabelle 22: Zulässige Kapitalanlagestruktur der RVG zum Stichtag 31.12.2025*

Es existieren keine weiteren Risikominderungsmaßnahmen.

**C.2.4 Liquiditätsrisiko**

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (**Expected Profits In Future Premiums, EPIFP**) angeführt werden (Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35). Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5. Daher wird bezüglich des Werts der Position EPIFP dorthin verwiesen.

Im Rahmen des Marktrisikos besteht kein Liquiditätsrisiko. Kapitel C.1.5 griff das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe bei der Bedeckung von Verpflichtungen bereits auf, weshalb diesbezüglich ebenfalls auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

**C.2.5 Risikosensitivität**

**C.2.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen**

Im Rahmen des ORSA 2025 der RVG wurden kapitalanlagebezogene/marktrisikobezogene Stresstests bei

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und bei
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt. Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als Sensitivitätsanalyse. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Proportionalität legitim, da sich im Stresstest auch die Sensitivität der Bedeckungsquote gegenüber einer Änderung einer maßgeblichen Modellgröße zeigt. Der Umfang der damit abgedeckten Sensitivitätsanalyse steht im Verhältnis zur Größe und Komplexität der RVG.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde im ORSA 2025 der RVG ein kapitalanlagebezogenes Stressszenario erprobt. Dazu wurde der Solvabilitätsbedarf des Kapitalanlagerisikos um einen geeigneten Aufschlag erhöht.

Dieses Stressszenario der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung deckt aufgrund der Risikomodul-Einteilung im ORSA-Modell der RVG das Kapitalanlagenausfallrisiko mit ab. Allerdings resultierte der Solvabilitätsbedarf für das Kapitalanlagerisiko zu ca. 34 % aus dem Kapitalanlagenausfallrisiko, sodass das Marktrisiko das überwiegende Risiko darstellte. Die stressbedingte Belastung im erprobten Szenario entsprang daher zum überwiegenden Teil aus den Marktrisiken, sofern die Erhöhung des Solvabilitätsbedarfs des Kapitalanlagerisikos als Folge einer relativen Erhöhung der Risikofaktoren des Kapitalanlagemoduls im ORSA-Modell um den gleichen relativen Aufschlag gesehen wird.

Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf sind nachfolgend dargestellt:

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2025	215%	210%	-5%
2026	197%	192%	-5%
2027	193%	188%	-4%

*Tabelle 23: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2025*

Der Betrag der Sensitivität ist stets gering und im Stressszenario wird eine deutliche Überdeckung erzielt. Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber dem erprobten Szenario. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Ferner wurde im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ein Reverse-Stresstest zum kapitalanlagebezogenen Stressszenario durchgeführt. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat. Die maximal tragbare Steigerung des Stresses lag deutlich höher als die Steigerung, die in der normalen

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Stressrechnung angesetzt wurde. Der Reverse-Stresstest bekräftigt die Einschätzung der Nicht-Anfälligkeit.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen bestand ein marktrisikobezogenes Stressszenario. In Anlehnung an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung war dieses gegeben durch eine geeignete Erhöhung des SCR für das Marktrisiko.

Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen sind nachstehend gegeben:

	Netto-Bedeckung des SCR			Netto-Bedeckung des MCR		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2025	222%	219%	-3%	119%	119%	0%
2026	236%	234%	-2%	139%	139%	0%
2027	227%	225%	-2%	137%	137%	0%

Tabelle 24: Sensitivität der MCR- und SCR-Bedeckung gemäß dem ORSA 2025

Der Betrag der Sensitivität zur SCR-Bedeckung ist gering und im Stressszenario wird eine deutliche SCR-Überdeckung erzielt.

Die MCR-Bedeckung reagiert nicht-sensitiv.

Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber dem erprobten Szenario. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2025 vorgenommen. Die MCR- und SCR-Werte können sich daher von der Meldung des 31.12.2025 unterscheiden. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

#### C.2.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Auf ein Modell wirken sich Stressszenarien in Form von veränderten Parametern oder Modellgrößen aus. Die RVG folgt diesem Gedanken und abstrahiert ökonomische Szenarien für die Stressrechnung im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung auf eine Veränderung entscheidender Modellparameter. Szenarien, die die gleichen Variationen der Modellgrößen hervorrufen, fallen dabei zusammen. Des Weiteren können – im Sinne einer Belastungsprobe – mildere Szenarien noch durch gleichartige, aber widrigere ersetzt werden. Dies bringt den Vorteil mit sich, dass nur eine reduzierte Anzahl an konkreten Berechnungen durchzuführen ist. Angesichts der Größe und der Komplexität der RVG wird dieses Vorgehen vor dem Hintergrund der Proportionalität als angemessen eingestuft.

Die Stressszenarien werden daher auf Modellebene definiert und umfassen die anzusetzenden Variationen vorgegebener Modellparameter/Modellgrößen. Die anzusetzende Variation wird vor dem Hintergrund möglicher, realitätsnaher Entwicklungen definiert. Es wird angenommen, dass die schließlich angesetzten Variationen angemessen sind, um eine relevante Stresssituation hinsichtlich der Bedeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf vorsichtige Weise abzubilden. Dies gilt auch für das Stressszenario eines erhöhten Solvabilitätsbedarfs zum Kapitalanlagerisiko / einer Erhöhung der Risikofaktoren für die Berechnung des Solvabilitätsbedarfs zum Kapitalanlagerisiko.

Falls erforderlich werden die Methodik und die sonstigen Annahmen zwecks Vereinbarkeit mit dem Stressszenario entsprechend angepasst. Ansonsten bleiben sie erhalten. Es wird die technische Annahme gestellt, dass die Veränderung, die durch das Stressszenario vorgegeben ist, unmittelbar in vollem Umfang einsetzt.

Die RVG behandelte im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen ein marktrisikobezogenes Stressszenario. Dieses orientierte sich an dem Stressszenario eines erhöhten Solvabilitätsbedarfs für das Kapitalanlagerisiko. Der Transfer war der, den Aufschlag auf den Solvabilitätsbedarf des Kapitalanlagerisikos zugleich als Aufschlag für das SCR des Marktrisikos zu gebrauchen. Es wurde und wird angesichts der Größe und Komplexität der RVG davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressdefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips angemessen ist.

**C.2.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil**

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

**C.3 Kreditrisiko**

**C.3.1 Risikoexponierung**

**C.3.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken**

Den nachfolgenden Ausführungen liegt die Risikoeinteilung in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* zugrunde, die der Risikoeinteilung

- der Standardformel bzw.
- des RSR der RVG hinsichtlich der Darstellungen zum Risikoprofil

entspricht. Der Grund für dieses Vorgehen ist derselbe wie der in Kapitel C.2.1.1 genannte.

Vor dem Hintergrund dieser Risikoeinteilung wurden die Kreditrisiken der RVG bereits über die Kapitel B.3.1.3, Unterpunkt „Gegenparteiausfallrisiko“, beschrieben.

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

**C.3.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken**

Auf Basis der hiesigen Risikoeinteilung umfasst das Kreditrisiko das Risiko eines Ausfalls der Forderungen gegenüber Gegenparteien. Handelt es sich bei den Gegenparteien um Emittenten von Wertpapieren oder anderen Kapitalanlagen, bildet der Marktwert den zentralen Ausgangspunkt der mathematischen Risikobewertung gemäß dem unternehmenseigenen ORSA-Modell der RVG oder der Standardformel. Bei Retrozessionären als Gegenparteien, gegenüber denen Forderungen aus der Retrozession entstehen, existiert jedoch kein Handelswert, sodass ein Wert angesetzt werden muss, der den Verlust im Fall eines Ausfalls eines Retrozessionärs / der Retrozession beschreibt (sogenannter *Loss Given Default*). In der Regel sind im Loss Given Default zusätzlich retrozessionsbedingte Risikominderungseffekte enthalten.

Die Marktwerte / die Loss Given Defaults bilden Risikoexponierungsmaße, auf deren Grundlage dann die Risikobewertungen über mathematische Berechnungen gemäß dem ORSA-Modell oder der Standardformel erfolgen.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen hinsichtlich des ORSA-Modells oder der Standardformel.

**C.3.1.3 Kapitalanforderung**

Die nachstehende Tabelle stellt analog zu Kapitel C.1.2.3 die Kapitalanforderung des ORSA-Modells und die der Standardformel dar, die je das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2026 entsteht. Bestehen Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen dem ORSA-Modell und der Standardformel, sind diese mitunter teilweise oder vollständig auf

- ein konservatives Vorgehen der RVG im ORSA-Modell,
- Unterschiede in der Methode oder auf
- Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive

zurückzuführen.

Stichtag	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das Ausfallrisiko)	Standardformel (SCR für das Ausfallrisiko)
31.12.2025	538	1.150

Tabelle 25: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung (in T€) – ORSA-Modell der RVG und Standardformel

#### C.3.1.4 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Zum Zwecke der Risikobegrenzung achtet die RVG bei der Auswahl der Retrozessionäre besonders darauf, dass es sich um europäische Versicherer handelt, welche aufsichtsrechtlich der BaFin unterliegen und die Anforderungen von Solvency II erfüllen. Auch wird auf die Bonität der Retrozessionäre Wert gelegt.

Bezüglich der Kapitalanlagen wird auf eine gute Bonität der Gegenparteien geachtet.

#### C.3.2 Risikokonzentrationen

Die RVG besitzt ein Cash-Pool-Vermögen (Cash-Pool der Diehl-Gruppe), das eine Konzentration darstellt. Allerdings wird das Cash-Pool-Vermögen als nicht risikoexponiert erachtet. Eine Risikokonzentration sieht die RVG daher darin nicht.

#### C.3.3 Risikominderung

Durch die Anlagegrundsätze der RVG und die eigenen Vorgaben der RVG zur Streuung der Retrozession und zur Auswahl der Retrozessionäre wird das Kreditrisiko prinzipiell verringert.

In Abhängigkeit der Kapitalanlagegruppe muss für Kapitalanlagen ein Mindestrating einer anerkannten Ratingagentur vergleichbar mit „A“ von Standard & Poors (S&P's) vorliegen.

In Bezug auf die Retrozession gilt:

- Die Retrozession wird auf mindestens drei Retrozessionäre verteilt.
- Es wird ein Mindestrating von „A“ (S&P's) bei Vertragsabschluss mit dem Retrozessionär vorausgesetzt.
- Unter Beachtung der Zeichnungsrichtlinie werden die Retrozessionäre sehr sorgfältig ausgewählt und jährlich überwacht.

Andere Risikominderungsmaßnahmen bestehen nicht.

Es erfolgt eine quartalsweise Überwachung der Risikominderungstechniken durch den Vorstand im Rahmen der Quartalsabschlussbesprechungen.

#### C.3.4 Liquiditätsrisiko

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (**Expected Profits In Future Premiums, EPIFP**) angeführt werden (gemäß Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35). Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5. Daher wird bezüglich des Werts der Position EPIFP dorthin verwiesen.

Es wird kein Liquiditätsrisiko im Kontext des (Gegenpartei-)Ausfallrisikos gesehen. Kapitel C.1.5 griff das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe bei der Bedeckung von Verpflichtungen bereits auf, weshalb diesbezüglich ebenfalls auf das genannte Kapitel verwiesen wird.

#### C.3.5 Risikosensitivität

##### C.3.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Im Rahmen des ORSA 2025 der RVG wurden ausfallrisikobezogene Stresstests bei

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und bei
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt. Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als Sensitivitätsanalyse. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Proportionalität legitim, da sich im Stresstest auch die Sensitivität der Bedeckungsquote gegenüber einer Änderung einer maßgeblichen Modellgröße zeigt. Der

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Umfang der damit abgedeckten Sensitivitätsanalyse steht im Verhältnis zur Größe und Komplexität der RVG.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde im ORSA 2025 der RVG das Stressszenario eines erhöhten Ausfallrisikos der Retrozession erprobt. Dazu wurde der Solvabilitätsbedarf des Rückversicherungsausfallrisikos um einen angemessenen Aufschlag erhöht. Das Stressszenario eines erhöhten Ausfallrisikos aus den Kapitalanlagen ist über das Stressszenario eines erhöhten Kapitalanlagerisikos mit abgedeckt. Diesbezüglich wird daher auf Kapitel C.2.5 verwiesen.

Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf sind nachfolgend dargestellt:

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2025	215%	194%	-21%
2026	197%	177%	-20%
2027	193%	173%	-20%

*Tabelle 26: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2025 – Stressszenario eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos*

Im kombinierten Stressszenario eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos und eines erhöhten Kapitalanlagerisikos (inkl. Kapitalanlagenausfallrisiko) ergaben sich folgende Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf:

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2025	215%	190%	-25%
2026	197%	173%	-24%
2027	193%	170%	-23%

*Tabelle 27: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2025 – Stressszenario eines erhöhten Rückversicherungsausfallrisikos in Kombination mit einem erhöhten Kapitalanlagerisiko (insbesondere erhöhtem Kapitalanlagenausfallrisiko)*

Der Betrag der Sensitivität ist stets gering bis moderat und in den Stressszenarien werden deutliche Überdeckungen erzielt. Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber den erprobten Szenarien. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Ferner wurde im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ein Reverse-Stresstest zum rückversicherungsausfallrisikobezogenen Stressszenario durchgeführt. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat. Die maximal tragbare Steigerung des Stresses lag deutlich höher als die Steigerung, die in der normalen Stressrechnung angesetzt wurde. Der Reverse-Stresstest bekräftigt die Einschätzung der Nicht-Anfälligkeit.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen bestand ein (gegenpartei-)ausfallrisikobezogenes Stressszenario. In Anlehnung an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung war dieses gegeben durch eine geeignete Erhöhung des SCR für das (Gegenpartei-)Ausfallrisiko.

Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen sind nachstehend gegeben:

	Netto-Bedeckung des SCR			Netto-Bedeckung des MCR		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2025	222%	187%	-35%	119%	119%	0%
2026	236%	190%	-46%	139%	139%	0%
2027	227%	183%	-44%	137%	137%	0%

Tabelle 28: Sensitivität der MCR- und SCR-Bedeckung gemäß dem ORSA 2025

Der Betrag der Sensitivität zur SCR-Bedeckung ist moderat und im Stressszenario wird eine deutliche SCR-Überdeckung erzielt.

Die MCR-Bedeckung reagiert nicht-sensitiv.

Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber dem erprobten Szenario. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2025 vorgenommen. Die MCR- und SCR-Werte können sich daher von der Meldung des 31.12.2025 unterscheiden. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

### **C.3.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen**

Das Konzept der Stressrechnung zum Rückversicherungsausfallrisiko im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ist analog zum Konzept der Stressrechnung zum Kapitalanlagerisiko im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung, welches in Kapitel C.2.5 aufgegriffen wurde.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen erprobte die RVG ein Stressszenario zum (Gegenpartei-)Ausfallrisiko. Dieses war an das Konzept der Stressrechnung zum Rückversicherungsausfallrisiko und an das Konzept der Stressrechnung zum Kapitalanlagerisiko angelehnt, welche im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung stattfanden. Im ORSA der RVG (ORSA 2025) kamen für das Stressszenario zum Kapitalanlagerisiko und für das Stressszenario zum Rückversicherungsausfallrisiko unterschiedliche relative Aufschläge für die Steigerung der jeweiligen Solvabilitätsbedarfe zum Einsatz. Zur Erübrigung einer Herleitung eines kombinierten relativen Aufschlags für das Stressszenario eines erhöhten (Gegenpartei-)Ausfallrisikos im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen, kam für die Steigerung des SCR zum (Gegenpartei-)Ausfallrisiko der höhere der beiden relativen Aufschläge zum Einsatz.

Es wurde und wird angesichts der Größe und Komplexität der RVG davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressdefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und das im vorigen Absatz angeführte Vorgehen zur Wahl des Aufschlags auf das SCR unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips angemessen sind.

### **C.3.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil**

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

## **C.4 Liquiditätsrisiko**

### **C.4.1 Risikoexponierung**

Nach Vorgabe gemäß Art. 295 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 muss beschrieben werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Art. 132 Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden. Dabei ist auf die in jenem Artikel erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen. Durch die Ausführungen zum Marktrisiko und zum Kreditrisiko ist eine solche Beschreibung bereits mit abgedeckt und die Notwendigkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle erübrigt sich daher.

#### **C.4.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken**

Das Liquiditätsrisiko wurde bereits in Kapitel B.3.1.4 beschrieben. Es wird daher diesbezüglich dorthin verwiesen. Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

#### **C.4.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken**

Die RVG erfasst ihre Liquidität anhand ihrer Liquiditätsplanung, welche die prognostischen Zahlungsein- und Zahlungsausgänge beinhaltet. Der Grad der Liquidität wird anhand einer Liquiditätsbedeckungsquote bestimmt. Es wird von einer hinlänglichen Liquidität ausgegangen, wenn die Liquiditätsbedeckungsquote genügend hoch liegt.

In der aktuellsten Liquiditätsplanung ergaben sich für jedes Quartal der Planung quartalsindividuelle Liquiditätsbedeckungsquoten, die 151,0% oder mehr betragen. Es besteht damit unverändert ein deutlicher Puffer gegenüber widrigen Abweichungen von der Planung. Es bestehen keine Bedenken.

Die anrechnungsfähigen Vermögenswerte der Liquiditätsplanung sind hinreichend liquide oder liquidierbar. Ein spezielles Aktiv-Passiv-Management ist bei der RVG nicht nötig.

Trends bestehen bei der Liquiditätsbedeckungsquote nicht. Ferner gibt es keine vorhersehbaren Ereignisse mit Auswirkung auf die Liquidität.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen.

#### **C.4.2 Risikokonzentrationen**

Konzentrationen des Liquiditätsrisikos werden nicht gesehen.

#### **C.4.3 Risikominderung**

Die RVG achtet auf eine geeignete Fälligkeitsstruktur und besitzt eine angemessene Finanzplanung. Zur Überwachung der Liquidität erfolgt die Erstellung einer monatlichen Liquiditätsübersicht mit IST/Plan-Abweichung (s. o.).

Des Weiteren erreicht die RVG durch ein eingeführtes Mahnwesen eine zeitnahe Begleichung der Prämie.

Es erfolgt eine quartalsweise Überwachung der Risikominderungstechniken durch den Vorstand im Rahmen der Quartalsabschlussbesprechungen.

#### **C.4.4 EPIFP**

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (**Expected Profits In Future Premiums, EPIFP**) angeführt werden (gemäß Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35). Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5. Daher wird bezüglich des Werts der Position EPIFP dorthin verwiesen.

#### **C.4.5 Risikosensitivität**

Für das Liquiditätsrisiko erfolgten keine Stresstests und keine Szenarioanalysen.

#### **C.4.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil**

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

### **C.5 Operationelles Risiko**

#### **C.5.1 Risikoexponierung**

Nach Vorgabe gemäß Art. 295 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 muss beschrieben werden, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem in Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt wurden. Dabei ist auf die in jenem Artikel

erwähnten Risiken und den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen. Die diesbezüglich zu adressierenden Aspekte haben keinen Zusammenhang mit dem operationellen Risiko, weshalb sich eine solche Beschreibung an dieser Stelle erübrigt.

**C.5.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken**

Kapitel B.3.1.5 beschreibt bereits das operationelle Risiko. Deshalb wird diesbezüglich auf das genannte Kapitel verwiesen. Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

**C.5.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken**

Für einen Versicherer mit Geschäft nach Art der Schadenversicherung ermittelt die Standardformel das SCR zum operationellen Risiko auf der Basis der nachstehenden grundlegenden Eingangsdaten:

- die verdienten Brutto-Prämien des mit dem Stichtag abschließenden Jahres zuzüglich des Teils des jüngsten historischen Wachstums der verdienten Brutto-Prämien, der ein positives Wachstum von 20 % übersteigt, (prämienbasierter Indikator) sowie
- die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung ohne Risikomarge, falls die versicherungstechnische Brutto-Rückstellung ohne Risikomarge positiv ist (rückstellungsbasierter Indikator).

In der Regel dient letztlich der größere der beiden Werte in der Standardformel als Indikator für die Risikoexponierung. Das SCR des operationellen Risikos resultiert dann letztlich auf dieser Grundlage.

Die Brutto-Beiträge gehen im ORSA-Modell der RVG – ähnlich zum Standardansatz – als grundlegender Eingangswert zum operationellen Risiko ein. Jedoch wird auf die Bezugnahme zur versicherungstechnischen Rückstellung verzichtet. Denn dies wird nicht als erforderlich erachtet. Ferner verwendet das ORSA-Modell der RVG den voraussichtlichen Betrag der Brutto-Beiträge desjenigen Jahres, für das der Solvabilitätsbedarf zum operationellen Risiko bestimmt wird. Auf diese Weise geht eine Einschätzung des Beitragswachstums direkt in die Berechnung ein.

Im ORSA-Modell der RVG bilden daher die Brutto-Beiträge die grundlegende eingehende Exponierungsmaßzahl zur Risikobewertung bezüglich des operationellen Risikos.

Im Berichtszeitraum bestanden keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen hinsichtlich des ORSA-Modells. Gleiches gilt hinsichtlich der Standardformel.

**C.5.1.3 Kapitalanforderung**

Die nachstehende Tabelle stellt analog zu Kapitel C.1.2.3 die Kapitalanforderung des ORSA-Modells und die der Standardformel dar, die je das Risiko adressieren, das aus etwaigen unvorhersehbaren Verlusten (Zufall) im Jahr 2026 entsteht. Bestehen Unterschiede in der Kapitalanforderung zwischen dem ORSA-Modell und der Standardformel, sind diese mitunter teilweise oder vollständig auf

- ein konservatives Vorgehen der RVG im ORSA-Modell,
- Unterschiede in der Methode oder auf
- Unterschiede in der modelltheoretischen Perspektive

zurückzuführen.

Stichtag	ORSA-Modell (Solvabilitätsbedarf für das op. Risiko)	Standardformel (SCR für das operationelle Risiko)
31.12.2025	144	274

*Tabelle 29: Quantifizierung des Risikos in Form der Kapitalanforderung (in T€) – ORSA-Modell der RVG und Standardformel*

**C.5.2 Risikokonzentrationen**

Bei der RVG existieren keine Risikokonzentrationen bezüglich des operationellen Risikos.

### C.5.3 Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen zum operationellen Risiko wurden in Kapitel B.3.1.5 mit beschrieben. Diesbezüglich wird deshalb dorthin verwiesen.

Andere Maßnahmen zur Risikominderung bestehen nicht.

### C.5.4 Liquiditätsrisiko

Unter der Rubrik des Liquiditätsrisikos muss der Wert der *bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne* (**Expected Profits In Future Premiums, EPIFP**) angeführt werden (gemäß Art. 295 Abs. 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35). Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5. Daher wird bezüglich des Werts der Position EPIFP dorthin verwiesen.

Bei der RVG besteht im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisiko kein operationelles Risiko.

### C.5.5 Risikosensitivität

#### C.5.5.1 Darstellung und Ergebnisse der Stresstests und der Szenarioanalysen

Im Rahmen des ORSA 2025 der RVG wurden Stresstests zum operationellen Risiko bei

- der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung und bei
- der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen

durchgeführt. Aus Proportionalitätsgründen dienten die Stresstests zugleich als Sensitivitätsanalyse. Dies erscheint vor dem Hintergrund der Proportionalität legitim, da sich im Stresstest auch die Sensitivität der Bedeckungsquote gegenüber einer Änderung einer maßgeblichen Modellgröße zeigt. Der Umfang der damit abgedeckten Sensitivitätsanalyse steht im Verhältnis zur Größe und Komplexität der RVG.

Im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung wurde im ORSA 2025 der RVG ein Stressszenario zum operationellen Risiko erprobt. Dazu wurde der Solvabilitätsbedarf des operationellen Risikos um einen geeigneten Aufschlag erhöht.

Die Netto-Bedeckungsquoten zum Gesamtsolvabilitätsbedarf sind nachfolgend dargestellt:

	Netto-Bedeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2025	215%	212%	-3%
2026	197%	194%	-3%
2027	193%	190%	-3%

Tabelle 30: Sensitivität der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbedeckung gemäß dem ORSA 2025

Der Betrag der Sensitivität ist stets gering und im Stressszenario wird eine deutliche Überdeckung erzielt. Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber dem erprobten Szenario. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Ferner wurde im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ein Reverse-Stresstest zum Stressszenario, das sich auf das operationelle Risiko bezieht, durchgeführt. Der Reverse-Stresstest war dabei ein Teil der bereits angeführten Stressrechnung und steigerte die Belastung im betreffenden Stressszenario immer weiter, bis erstmals eine Unterdeckung des Netto-Gesamtsolvabilitätsbedarfs eintrat. Die maximal tragbare Steigerung des Stresses lag deutlich höher als die Steigerung, die in der normalen Stressrechnung angesetzt wurde. Der Reverse-Stresstest bekräftigt die Einschätzung der Nicht-Anfälligkeit.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen bestand ein Stressszenario zum operationellen Risiko. In Anlehnung an die Stressrechnung zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung war dieses gegeben durch eine geeignete Erhöhung des SCR für das operationelle Risiko.

Die Bedeckungen der gesetzlichen Kapitalanforderungen sind nachstehend gegeben:

	Netto-Bedeckung des SCR			Netto-Bedeckung des MCR		
	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität	Basisszenario	Stressszenario	Sensitivität
2025	222%	222%	0%	119%	119%	0%
2026	236%	236%	0%	139%	139%	0%
2027	227%	227%	0%	137%	137%	0%

Tabelle 31: Sensitivität der MCR- und SCR-Bedeckung gemäß dem ORSA 2025

Der Betrag der Sensitivität zur SCR-Bedeckung ist gering und im Stressszenario wird eine deutliche SCR-Überdeckung erzielt.

Die MCR-Bedeckung reagiert nicht-sensitiv.

Die RVG erachtet sich dementsprechend als nicht anfällig gegenüber dem erprobten Szenario. Aufgrund der Ergebnisse bedarf es keiner weiteren Interpretationen oder Schlussfolgerungen.

Hinweis: Die Stressrechnungen wurden vor dem 31.12.2025 vorgenommen. Die MCR- und SCR-Werte können sich daher von der Meldung des 31.12.2025 unterscheiden. Das Ausmaß der Sensitivität wird weiterhin als gültig erachtet.

#### C.5.5.2 Methoden und Annahmen bei den Stresstests und den Szenarioanalysen

Das Konzept der Stressrechnung zum operationellen Risiko im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung ist analog zum Konzept der Stressrechnung zum Kapitalanlagerisiko im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung, welches in Kapitel C.2.5 aufgegriffen wurde.

Im Rahmen der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen erprobte die RVG ein Stressszenario zum operationellen Risiko. Dieses war an das Konzept der entsprechenden Stressrechnung angelehnt, die im Rahmen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung durchgeführt wurde. Insbesondere wurde derselbe relative Aufschlag zur Erhöhung der Kapitalanforderung des operationellen Risikos angewandt.

Es wurde und wird angesichts der Größe und Komplexität der RVG davon ausgegangen, dass die Anlehnung an die Stressdefinition zur Gesamtsolvabilitätsbedarfsbeurteilung unter Beachtung des Proportionalitätsprinzips angemessen ist.

#### C.5.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Bei der RVG existieren keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil.

### C.6 Andere wesentliche Risiken

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Risiken bei der RVG als die bisher angeführten. Insbesondere sind

- das Reputationsrisiko,
- das strategische Risiko und
- das Risiko aus immateriellem Vermögen

nicht vorhanden oder im Gesamtbild unwesentlich, obgleich sie im Zuge einer ordentlichen *Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung* aufgenommen und bewertet werden (Kapitel B.3.1.6, B.3.1.7 und B.3.1.8).

Das Nachhaltigkeitsrisiko bildet keine eigenständige Risikoklasse, sondern eine Gruppe von Sub-Risiken bereits behandelter Risiken.

**C.7            Sonstige Angaben**

Es existieren keine sonstigen Angaben.

## **D Bewertung für Solvabilitätszwecke**

### **D.1 Vermögenswerte**

Das Kapitel *Vermögenswerte* beinhaltet gemäß Art. 296 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 getrennt für jede wesentliche Klasse von **Vermögenswerten**

- den Wert der Vermögenswerte angegeben in T€,
- eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke beruht sowie

eine quantitative und qualitative Erläuterung zu den Hauptunterschieden der Bewertung zwischen der HGB-Bilanz und der Solvency II -Bilanz:

<b>Bilanzposition (Aktiva)</b>	<b>HGB</b>	<b>Solvency II</b>
<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>		
<b>Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf</b>	<b>19</b>	<b>19</b>
<b>Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)</b>	<b>1.623</b>	<b>1.623</b>
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	1.623	1.623
<b>Darlehen und Hypotheken</b>	<b>6.775</b>	<b>6.775</b>
Sonstige Darlehen und Hypotheken	6.775	6.775
<b>Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Forderungen gegenüber Rückversicherern</b>	<b>499</b>	<b>499</b>
<b>Forderungen (Handel, nicht Versicherung)</b>	<b>143</b>	<b>143</b>
<b>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</b>		
<b>Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte</b>	<b>7</b>	<b>7</b>
<b>Summe Vermögenswerte (ohne einforderbare Beträge aus Rückversicherung)</b>	<b>9.067</b>	<b>9.067</b>

*Tabelle 32: Vermögenswerte aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2025 (in T€)*

Die **Immateriellen Vermögenswerte** sind nicht veräußerbar und werden gemäß *Art. 12 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35* für die Solvency II-Bilanz mit Null bewertet. Nach HGB erfolgt die Bewertung der Immateriellen Vermögenswerte zu Anschaffungskosten einschließlich der Umsatzsteuer und abzüglich planmäßiger Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Unter **Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf** sind lediglich Sachanlagen ausgewiesen, da keine Immobilien und Vorräte bestehen. Die Sachanlagen sind nach HGB zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibung bewertet. Es existiert kein gesonderter Bewertungsprozess für die Ermittlung des Marktwertes. Aus diesem Grund wird der Buchwert nach HGB auch als Marktwert für die Solvency II-Bilanz verwendet.

In der Position **Einlagen (außer Zahlungsmitteläquivalente)** sind die Einlagen bei der Allianz erfasst. Es existiert kein gesonderter Bewertungsprozess für die Ermittlung des Marktwertes. Aus diesem Grund wird der Nennwert nach HGB zuzüglich der abgegrenzten Zinsen als Marktwert für die Solvency II-Bilanz verwendet. Der aktuelle Wert für des Allianz Portfolios wird jährlich durch die Allianz mitgeteilt. Alle Werte werden dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung vorgelegt.

Unter der Position Sonstige **Darlehen und Hypotheken** ist die Einlage im Cash-Pool erfasst. Zwischen der Diehl Stiftung & Co. KG und der RVG wurde vertraglich vereinbart, überschüssige Mittel an die Diehl Stiftung & Co. KG weiterzureichen. Die RVG kann täglich über die weitergegebenen Mittel aus dem Cash-Pool verfügen. Es gibt kein Tagesverfügungslimit. Wertansatz für die Solvency II- Bilanz und Handelsbilanz ist der Wert des Stichtages.

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

In der Position **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** werden die laufenden Bankguthaben geführt. Hierfür gibt es keinen Bewertungsprozess. Der Marktwert nach Solvency II entspricht dem Buchwert nach HGB. Zum Stichtag 31.12.2025 existieren keine laufenden Bankguthaben, die in dieser Position zu bilanzieren wären.

#### Für **alle weiteren Vermögensgegenstände**

- Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern
- Forderungen gegenüber Rückversicherungen
- Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
- Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

wird kein Bewertungsprozess angewandt, da die Laufzeit der genannten Forderungen und der „*Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte*“ nur ca. 4 Wochen beträgt. Aus diesem Grund ist die Differenz zwischen dem HGB-Wert und dem Marktwert nach Solvency II jeweils so gering, dass aus Proportionalitätsgründen der Buchwert nach HGB anstatt dem Marktwert angesetzt wird.

Die RVG hat keine Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode vorgenommen. Zudem wurden auch keine Annahmen und Ermessensansätze solcher über die Zukunft und andere Quellen von Schätzunsicherheiten festgelegt.

Bei der RVG bestehen keine Finanz-Assets, Leasingvereinbarungen oder Steuerlatenzen.

## D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 296 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 kann der folgenden Tabelle zum Stichtag 31.12.2025 entnommen werden:

Position ( <i>Passiva, Versicherungstechnische Rückstellung</i> )	HGB	Solvency II
<b>Versicherungstechnische Rückstellung – See-, Luftfahrt- und Transportversicherung</b>	325	-11
Bester Schätzwert		-63
Risikomarge		52
<b>Versicherungstechnische Rückstellung – Allgemeine Haftpflichtversicherung</b>	12.046	9.326
Bester Schätzwert		9.270
Risikomarge		57
<b>Versicherungstechnische Rückstellung – Nichtproportionale Sachrückversicherung</b>	244	-12
Bester Schätzwert		-75
Risikomarge		63
<b>Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen</b>	64	

Tabelle 33: Ausschnitt aus HGB- und Solvency-II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2025 (in T€) – versicherungstechnische Rückstellungen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Werte der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen (HGB-Bilanz) bzw. die aus der *Rückversicherung einforderbaren Beträge* (Solvency-II-Bilanz):

Position ( <i>Aktiva, Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen</i> )	HGB	Solvency II
<i>See-, Luftfahrt- und Transportversicherung</i>	70	-22
<i>Allgemeine Haftpflichtversicherung</i>	11.859	9.289

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

Position (Aktiva, Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen)	HGB	Solvency II
Nichtproportionale Sachrückversicherung	0	0

Tabelle 34: Ausschnitt aus HGB- und Solvency-II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2025 (in T€) – einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

In den einforderbaren Beträgen aus der Rückversicherung (Solvency-II-Bilanz) ist – wie aufsichtsrechtlich gefordert – eine sogenannte Gegenparteausfallberichtigung enthalten, die der Möglichkeit eines Ausfalls eines oder mehrerer Retrozessionäre Rechnung trägt. Die Werte dieser Anpassung sind nachfolgend dargestellt. Ein negativer Wert bedeutet, dass die Forderungen um den Betrag verringert sind.

Geschäftsbereich	Wert der Gegenparteausfallberichtigung bzgl.	
	Schadenrückstellung	Prämienrückstellung
See-, Luftfahrt- und Transportvers. (ohne Luft- und Seefahrtvers.).	0	0
Allgemeine Haftpflichtvers.	-2	0
Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung		

Tabelle 35: Werte der Gegenparteausfallberichtigung (nach Schadenrückstellung und Prämienrückstellung getrennt) zum Stichtag 31.12.2025 (in T€)

Es bestehen keine einforderbaren Beträge gegenüber Zweckgesellschaften.

#### D.2.1 Versicherungstechnische Rückstellung im Rahmen der Solvency-II-Solvabilitätsbilanz

Die versicherungstechnische Rückstellung der RVG wird auf einer aktuariellen Basis bestimmt, da keine Marktwerte für die zum Stichtag bestehenden versicherungstechnischen Verpflichtungen der RVG im Vorfeld existieren und diese daher modelltheoretisch abgeleitet werden müssen. Die Versicherungsverpflichtungen bzw. die Zahlungsströme bestehen ausschließlich in Euro.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung erfolgt über die separate Bewertung des *Besten Schätzwerts* der versicherungstechnischen Rückstellung und der *Risikomarge* (vgl. Art. 77 Richtlinie 2009/138/EG).

Das versicherungstechnische Geschäftsfeld der RVG umfasst die Sparten

- Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung (bezüglich der *Technischen Versicherung* und bezüglich der *Feuer- und anderen Sachversicherungen*),
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (ohne Luft- und Seefahrtversicherung),
- Allgemeine Haftpflichtversicherung,

wobei die Versicherungsverträge dieser Sparten je eine Laufzeit vom 01.01. eines Jahres bis zum 31.12. desselben Jahres besitzen. Insbesondere beginnt die Deckungsperiode eines Versicherungsvertrages (auch bei Neugeschäft) mit dem nächsten 01.01. Optionen oder Finanzgarantien bestehen nicht. Zweckgesellschaften werden nicht verwendet. Für die Segmentierung des versicherungstechnischen Geschäftsfeldes in Homogene Risikogruppen (HRGs) wird der Geschäftsbereich der *Nichtproportionalen Rückversicherung – Sachversicherung* in zwei Segmente zerlegt – einmal in das Segment zur *Technischen Versicherung* und einmal in das Segment zu den *Feuer- und anderen Sachversicherungen*. Ansonsten wird jede Sparte als ausreichend homogen erachtet, sodass sie je eine HRG bilden.

Für die Sparte *Allgemeine Haftpflichtversicherung* schätzt die RVG das Risiko etwaiger künftiger Rentenfälle aus bereits eingetretenen Schadenfällen oder künftigen Schadenfällen, die durch die bestehenden Verträge gedeckt sind, als besonders gering ein. Dies deckt sich mit der bisherigen Schadenerfahrung, da bisher sind keine Rentenfälle aufgetreten sind. Daneben holte die RVG externe Expertenmeinungen ein, die diese Einschätzung bestätigten. Aufgrund des Einklangs der Daten, der Vorab-Einschätzung durch die RVG und der Einschätzungen durch Dritte wird begründet von einem vernachlässigbaren Risiko aus etwaigen Rentenfällen zur Sparte *Allgemeine Haftpflichtversicherung* der

RVG ausgegangen. Es wird daher aus Proportionalitätsgründen nur ein reines Risiko nach Art der Nichtleben-Versicherung unterstellt.

Die Berechnung des besten Schätzwertes für Nichtleben-Verpflichtungen erfolgt getrennt nach der *Schadenrückstellung* und nach der *Prämienrückstellung* (vgl. Art. 36, Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35).

Für die erforderliche Diskontierung zur Ermittlung eines Besten Schätzwerts kommt die von EIOPA veröffentlichte risikolose Zinsstrukturkurve für den Euro (Stichtag 31.12.2024) zur Anwendung. Eine Volatilitätsanpassung oder eine Matching-Anpassung finden nicht statt. Ferner wird keine Übergangsmaßnahme angewandt.

Der **Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge** aus der Retrozession wird in der Solvency-II-Solvenzbilanz aktivseitig ausgewiesen, der **Beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung** passivseitig. Daher ist der Beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung brutto zu bestimmen. In beiden Fällen bilden die Besten Schätzwerte Barwerte der prognostizierten, relevanten Zahlungsströme. In den Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung gehen die Brutto-Zahlungsströme ein, in den Besten Schätzwert der einforderbaren Beträge die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Retrozession (beispielsweise Prämien an die Retrozessionäre und Schadenrückerstattungen aus der Retrozession).

Bei der RVG sind die für die Berechnung relevanten künftigen Zahlungsströme gegeben durch:

- Schadenzahlungen
- Schadenrückerstattungen aus der Retrozession
- Kostenzahlungsströme
- Prämien der RVG
- Prämien an die Retrozessionäre
- Zahlungen im Rahmen der Prämien-Gewinn-Abrechnung in der HRG *Transportversicherung* (brutto und retrozessionsseitig)
- Provisionen (brutto und retrozessionsseitig)

Bei der RVG sind die Strukturen und die Risiken verhältnismäßig einfach, sodass es als legitim erachtet wird, für die Prognosen der Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Retrozession aktuarielle Verfahren anzuwenden und für andere Zahlungsströme einfachere Verfahren. Die Modelle, die den Schadenzahlungsprognosen und den Prognosen der Schadenrückerstattungen aus der Retrozession zugrunde liegen, werden zudem im Rahmen einer Modellvalidierung geprüft und dabei insbesondere im Backtest erprobt.

#### **Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen aus der Retrozession**

Die Prognosen der Schadenzahlungen und der Schadenrückerstattungen aus der Retrozession basieren auf Abwicklungsdreiecken. Abgesehen von der Ausnahme der Brutto-Betrachtung der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* erfolgen die Prognosen auf Basis von Zahlungsdreiecken in Verbindung mit dem etablierten und bekannten *Additiven Verfahren*. Dabei wird angenommen, dass

- der Mittelwert der weiteren Schadenabwicklungszahlungen nicht von den bisherigen Schadenzahlungen/Schadenrückerstattungen abhängt und
- die sogenannten *Schadenquotenzuwächse* des Additiven Verfahrens, d. h. die nach Anfalljahr und Abwicklungsjahr differenzierten Schadenquoten der Schadenzahlungen, einen Mittelwert besitzen, der nur vom Abwicklungsjahr abhängt (repräsentative Daten vorausgesetzt).

Im Fall der HRG *Transportversicherung* besteht die Besonderheit, dass die Regresse separat modelliert werden, da diese in der HRG *Transportversicherung* eine bedeutende Rolle einnehmen und eine gewisse stochastische Abhängigkeit zu Schadenzahlungen früherer Abwicklungsjahre besitzen. Die Regresse werden dabei im Grunde aus einem Quotenansatz aus den *Schadenzahlungen ohne Regresse* und deren Entwicklung abgeleitet. In den anderen HRGs sind die Regresse bereits in den Schadenzahlungen enthalten.

Bei der Bestimmung der Regresse wird angenommen, dass sich die mittlere Entwicklung der Regresse in einem gewissen Rahmen proportional zu den bis zum Vorjahr aufgelaufenen Schadenzahlungen verhält.

Im Fall der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* werden die Schadenrückerstattungen aus der Retrozession aus den Brutto- und den Netto-Schadenprognosen abgeleitet. Aufgrund der Retrozession, die die Schäden in der an sich volatilen HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* homogenisiert, bietet sich dieses Vorgehen aus modelltechnischer Sicht an. Daher wird in diesem Fall das Netto-Abwicklungsdreieck verwendet und nicht das Abwicklungsdreieck der Schadenrückerstattungen aus der Retrozession. Für die Netto-Prognose wird das Additive Verfahren in Verbindung mit dem (Netto-)Schadenzahlungsdreieck angewandt. Es liegen dabei die in der vorigen Aufzählung angeführten Annahmen zugrunde.

Im Fall der Brutto-Betrachtung der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* besteht der spezielle Fall, dass die (Brutto-)Schadenprognose über eine kombinierte Methode erfolgt, die im Grunde die Daten zu den Schadenzahlungen und den Reserveständen nutzt.<sup>6</sup> Dieses Vorgehen ist aufgrund der Volatilität, welche nicht in der Form in den anderen HRGs besteht, in der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* erforderlich (brutto). Zunächst werden die aktuariellen Schadenreserven für einzelne Anfalljahre berechnet. Dazu kommt zunächst ein spezielles Verfahren zur Anwendung, das für die ersten Abwicklungsjahre eines Anfalljahres gewisse Abhängigkeitsstrukturen unterstellt. Für spätere Abwicklungsjahre entspricht es dem bekannten *Chain-Ladder-Verfahren*. Weniger bedeutende Methoden schließen gegebenenfalls an. Die auf diese Weise im ersten Schritt gewonnenen aktuariellen Schadenreserven für einzelne Anfalljahre werden dann über das Zahlungsmuster des Zahlungsdreiecks auf die einzelnen Abwicklungsjahre aufgeteilt. Dies gilt für vergangene Anfalljahre.

Für das relevante künftige Anfalljahr wird ebenfalls eine aktuarielle Schadenreserve bestimmt und dann über das Zahlungsmuster des Zahlungsdreiecks auf die Abwicklungsjahre aufgeteilt. Grundlage für die Bestimmung dieser anfalljahrbezogenen Schadenreserve ist die mittlere Endschadenquote, d. h. die mittlere Schadenquote, die sich aus den vergangenen Anfalljahren nach deren Endabwicklung prognostisch ergibt.

Bei dem Verfahren zur Brutto-Betrachtung der HRG *Allgemeine Haftpflichtversicherung* wird angenommen, dass

- in Bezug auf die ersten Abwicklungsjahre
  - Abhängigkeiten bestehen, die geeignet beschrieben werden können,
- in Bezug auf die späteren Abwicklungsjahre
  - die weitere anfalljahrbezogene Entwicklung der (kumulierten) Schadenaufwendungen für bereits eingetretene Schadenfälle im Mittel nur vom letzten bekannten kumulierten Stand<sup>7</sup> abhängt und
  - sich die weitere, mittlere Abwicklung über Faktoren beschreiben lässt, die vom Anfalljahr unabhängig sind, sowie
- die Anfalljahre eine einheitliche mittlere Endschadenquote besitzen.

*Hinweis: Es bestehen teilweise eingegliederte/anschließende Verfahren, die in ihrer Bedeutung nicht erheblich sind und daher nicht beschrieben wurden.*

Aufgrund der aktuell besonderen Inflation wird diese in den Berechnungen explizit berücksichtigt, um angemessene Prognosen zu erzielen.

#### **Kostenzahlungsströme**

Die bei der RVG relevanten Kosten können in zwei Klassen eingeteilt werden:

- Kosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen und
- *andere Kosten* im Zusammenhang mit den versicherungstechnischen Verpflichtungen.

---

<sup>6</sup> Teilweise werden die genannten Daten umgerechnet.

<sup>7</sup> Die Schadenaufwendungen werden dabei nach den Anfalljahren unterschieden.

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

---

Bei der RVG bestehen die Kapitalanlagekosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen allenfalls aus anteiligen Bankgebühren. Diese sind allerdings absolut vernachlässigbar, sodass diese aus (Un-)Wesentlichkeitsgründen vernachlässigt werden können und daher aus Proportionalitätsgründen nicht angerechnet werden.

Die RVG partizipiert an einem Cash-Pool der Diehl-Gruppe, weshalb ferner keine spezielle Kapitalanlagenverwaltung zur Bereitstellung liquider Finanzmittel für die Schadenzahlungen erforderlich ist. Daher betragen die Kapitalanlagenverwaltungskosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen 0 T€.

Die anzurechnenden Kosten im Zusammenhang mit den Schadenzahlungen bestehen daher aus den Schadenregulierungskosten. Da die externen Schadenregulierungskosten mit unter die Schadenzahlungen fallen, sind nur die internen Schadenregulierungskosten zusätzlich separat zu berücksichtigen.

Dazu wurde für die versicherungstechnische Rückstellung mit Stichtag 31.12.2025 eine Prognose des Jahresgesamtwertes 2026 der internen Schadenregulierungskosten gemäß der Budgetplanung der RVG einbezogen. Dieser Planwert fußt auf einer Prognose der gesamten Sach- und Personalkostenentwicklung und einem festgelegten internen Verteilungsschlüssel, der den Anteil der internen Schadenregulierungskosten an den jährlichen Gesamtkosten der RVG als Captive und Vermittlungsgesellschaft beschreibt. Ausgehend von den internen Schadenregulierungskosten 2026 werden die Jahresgesamtwerte der auf 2026 folgenden Jahre unter der Annahme einer festgesetzten Inflationserwartung prognostiziert. Diese schließlich gewonnenen internen Schadenregulierungskosten ab einschließlich 2026 gehören kategorisch zu

- Schäden, die unter die Schadenrückstellung fallen,
- Schäden, die unter die Prämienrückstellung fallen, oder
- Schäden, die aus Neugeschäft entstehen.

Daher sind die prognostizierten Jahresgesamtwerte der internen Schadenregulierungskosten entsprechend zu zerlegen und nur die Teile, die auf die Schadenrückstellung oder die Prämienrückstellung entfallen, entsprechend anzurechnen. Die Aufteilung der internen Schadenregulierungskosten erfolgt über einen berechneten schadenvolumenabhängigen Aufteilungsschlüssel.

Die Hauptannahme zu den internen Schadenregulierungskosten besteht darin, dass

- das Schadenvolumen eine angemessene Richtgröße für die Aufteilung der internen Schadenregulierungskosten bildet und
- die Budgetplanung und die angesetzten Verteuerungsraten der internen Schadenregulierungskosten angemessen sind.

Ferner werden aus den bestehenden Verträgen verschiedene *andere Kosten* finanziert:

- Aufwendungen für Verwaltung von Versicherungsverträgen
- Aufwendungen für Abschluss von Versicherungsverträgen
- Aufwendungen für die Kapitalanlage, sofern die betreffende Kapitalanlage nicht mit den Schadenzahlungen zusammenhängt
- sonstige versicherungstechnische Kosten (etwa Solvency-II-Beraterkosten und Wirtschaftsprüfungskosten)

Für Kapitalanlagen fallen zurzeit praktisch keine direkten Kosten an. Die Kosten für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Verwaltung und Abschluss von Versicherungsverträgen und sonstige versicherungstechnische Kosten sind in der versicherungstechnischen Rückstellung entsprechend berücksichtigt. Somit sind alle relevanten Positionen enthalten und werden entsprechend angesetzt.

Manche Kosten fallen als Aufwendungen in 2026 an, kommen aber erst in einem späteren Jahr zur Auszahlung. Aus Proportionalitätsgründen werden diese Zahlungsflüsse jedoch dem Kalenderjahr 2026 zugeordnet, da ansonsten jede einzelne Kostenposition hinsichtlich ihres Zahlungszeitpunktes bewertet werden müsste. Dies erscheint vor dem Hintergrund der erwarteten Auswirkung dieser Vereinfachung übermäßig und daher nicht proportional.

Der somit relevante Wert der zusätzlich anzurechnenden Kosten ist daher bereits durch die Budgetplanung 2026 gegeben, welche die Inflation berücksichtigt.

## **Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025**

### **Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG**

---

Die Annahme zu den *anderen Kosten* besteht darin, dass die Budgetplanung der RVG angemessen ist.

#### **Prämien der RVG und Prämien an die Retrozessionäre**

Die Brutto-Prämien und die Retrozessionsprämien werden – mit Ausnahme der Prämien bezüglich der Beitragskorrektur in HRGs mit Umsatzpolicen (*Allgemeine Haftpflichtversicherung* und *Transportversicherung*) – innerhalb der Deckungsperiode (Anfalljahr) gezahlt.

Die Zahlungen der Brutto-Prämien und der Retrozessionsprämien bezüglich der Beitragskorrektur in HRGs mit Umsatzpolicen erfolgen im ersten auf das Anfalljahr folgenden Kalenderjahr.

Die Beitragskorrekturzahlungen zu den Prämien bilden für das Anfalljahr 2025 zum Stichtag 31.12.2025 noch keine konkreten Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und werden daher in der versicherungstechnischen Rückstellung einbezogen. Gemäß der Einteilung in

- die Schadenrückstellung, die im Grunde die Zahlungsströme umfasst, deren Basis die vergangenen Anfalljahre sind, und
- die Prämienrückstellung, die im Grunde die anzurechnenden Zahlungsströme umfasst, deren Basis die künftigen Anfalljahre sind,

fallen die künftigen Prämienzahlungen bezüglich der Beitragskorrektur zur Deckungsperiode 01.01.2025 bis 31.12.2025 (Anfalljahr 2025) in die Schadenrückstellung und alle künftigen Prämienzahlungen für die Deckungsperiode 01.01.2026 bis 31.12.2026 (Anfalljahr 2026) in die Prämienrückstellung.

Die künftigen Prämien der RVG und die künftigen Prämien an die Retrozessionäre werden auf Basis der Experteneinschätzung der RVG festgesetzt.

Die relevanten künftigen Brutto-Prämien gehen als Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung ein. Die relevanten künftigen Prämien an die Retrozessionäre gehen als Zahlungsströme in den Besten Schätzwert der einforderbaren Beträge ein.

Darüber hinaus kommen die Prämien in Form der anfalljahrbezogenen Prämien der RVG / der anfalljahrbezogenen Prämien an die Retrozessionäre als Volumenmaße für den Umfang der versicherten/retrozedierten Exponierungen im Rahmen der verwendeten Schadenquotenansätze (bspw. Additives Verfahren) zum Einsatz.

Die Annahme besteht insgesamt darin, dass die Experteneinschätzungen der RVG zu den Prämien angemessen sind.

#### **Zahlungen im Rahmen der Prämien-Gewinn-Abrechnung in der HRG Transportversicherung**

In der HRG *Transportversicherung* erfolgt eine Prämien- und Gewinnabrechnung (Prämien-Gewinn-Abrechnung). Diese führt brutto in der Regel zu einer Auszahlung an den Versicherungsnehmer der RVG. Diese wird im dritten Jahr nach der Deckungsperiode (Anfalljahr) geleistet. Die Retrozession erstattet die Brutto-Zahlungen aus der Prämien-Gewinn-Abrechnung teilweise. Die Zahlungen der Retrozessionäre erfolgen im selben Jahr wie die Auszahlungen der RVG.

Die Höhe der Zahlungsströme ist vom Schadenverlauf abhängig. Daher greift Art. 36 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, weshalb die Zahlungsströme mit einer Grundlage in vergangenen Anfalljahren der Schadenrückstellung zufallen und Zahlungsströme mit einer Grundlage in künftigen Anfalljahren der Prämienrückstellung.

Bei den Zahlungsströmen im Rahmen der Schadenrückstellung kommen Experteneinschätzungen der RVG zum Einsatz. Grundlage ist die entsprechende HGB-Rückstellung und eine Aufteilung in Zahlungsströme.

Für Brutto-Zahlungsströme im Rahmen der Prämienrückstellung wird der arithmetische Mittelwert historischer Zahlungen gebildet, wobei auch die Experteneinschätzungen der RVG für die Zahlungsströme zu den früheren Anfalljahren, für die noch keine Zahlungen getätigt wurden, einbezogen werden. Der Retrozessionsanteil wird über den vertraglich vereinbarten Anteil berechnet. Die so errechneten Mittelwerte werden dann als Prognosewerte bezüglich des künftigen Anfalljahres angesetzt.

Die Annahme besteht darin, dass

- die Experteneinschätzungen der RVG angemessen sind und

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

---

- der Mittelwert der Zahlungen im Rahmen der Prämien-Gewinn-Abrechnung im einbezogenen Zeitverlauf einheitlich ist.

#### **Provisionen**

Bezüglich des übernommenen und des retrozedierten Geschäfts werden Provisionen gezahlt. Die Provisionszahlungen erfolgen zeitgleich mit den Prämienzahlungen (brutto und retrozediert).

Im Fall der Provisionszahlungen, die im Rahmen der Beitragskorrektur für das letzte Versicherungsjahr/Anfalljahr erfolgen, kommen Experteneinschätzungen der RVG zur Anwendung.

Für das künftige Versicherungsjahr/Anfalljahr im Rahmen der Prämienrückstellung werden die Provisionen über einen Prozentsatz aus den jeweiligen Prämien des künftigen Versicherungsjahres/Anfalljahres abgeleitet. Der jeweilige Prozentsatz ist direkt vertraglich vorgegeben oder ist ein Mischsatz vertraglich vorgegebener Sätze.

Die HRGs *Sachversicherung (ohne Technische Versicherung)* und *Technische Versicherung* sind davon ausgenommen, denn für diese wird anstelle eines Prozentsatzes ein fester Betrag vertraglich vereinbart. Es kommt eine Ermittlung der RVG zur künftigen Provisionszahlung zur Anwendung.

Die Annahmen bestehen darin, dass die Experteneinschätzungen der RVG angemessen sind.

#### **Gegenparteausfallberichtigung**

Es muss eine sogenannte Gegenparteausfallberichtigung der einforderbaren Beträge vorgenommen werden. Das heißt, der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge muss um den Wert der Gegenparteausfallberichtigung angepasst werden. Die RVG berechnet den Wert der Gegenparteausfallberichtigung gemäß Art. 61 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35. Dieses Vorgehen erscheint gegenüber der Art, dem Umfang und der Komplexität des Risikos der RVG angemessen.

#### **Risikomarge**

Die Risikomarge wird gemäß Art. 37 Abs. 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 geforderten Kapitalkostenansatzes ermittelt. Das heißt, „die Risikomarge wird unter Bestimmung der Kosten, die für die Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln erforderlich sind, berechnet. Dieser Betrag hat der Solvabilitätskapitalanforderung zu entsprechen, die für die Bedeckung der Versicherungsverpflichtungen während deren Laufzeit erforderlich ist.“ (zit. § 78 Abs. 2 VAG). Daher wird die Risikomarge im Rahmen des Kapitalkostenansatzes als Barwert der zuvor genannten Bereitstellungskosten bestimmt. Die Bereitstellungskosten eines einzelnen Jahres sind dabei als die

*bereitzustellenden anrechenbaren Eigenmittel multipliziert mit  
einem von EIOPA vorgegebenen Kostensatz*

zu errechnen.

Die Risikomarge wird über einen Ansatz berechnet, der dem Standardmodell gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 folgt, sodass die so gewonnene Risikomarge als angemessen angesehen wird. Dabei werden aus Proportionalitätsgründen vereinzelt Vereinfachungen gebraucht, die im Rahmen von Art. 58 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 gesehen und damit als legitim erachtet werden.

Die wesentlichen Vereinfachungen bestehen in

- einem vereinfachten Ansatz zur Projektion der Kapitalanforderungen für das Katastrophenrisiko und
- einer vereinfachten Berechnung des Risikominderungseffekts je Retrozessionär.

Das gesamte Vorgehen erscheint aufgrund der verhältnismäßig einfachen Strukturen bei der RVG im Sinne des Proportionalitätsprinzips angemessen.

Die Risikomarge der gesamten versicherungstechnischen Rückstellung wird dann auf die einzelnen Solvency-II-Geschäftsbereiche aufgeteilt. Als Aufteilungsschlüssel dient das Verhältnis des

*Barwerts der gesetzlichen Kapitalanforderungen für das Prämien- und Rückstellungsrisiko eines  
Geschäftsbereichs*

zur

*Summe aller dieser Barwerte.*

Im Sinne der Proportionalität erscheint ein solches Vorgehen – in Abwägung der Bedeutung der Risikomarge-Aufteilung und des mit möglichen Alternativen einhergehenden technischen Aufwands – angemessen.

#### **Vereinfachungen bei einer Quartalsmeldung**

Im Rahmen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zu einer Quartalsmeldung gibt es zwei wesentliche Vereinfachungen, welche vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips vorgenommen werden:

- Für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zu einer Quartalsmeldung zum ersten, zweiten oder dritten Quartal erfolgt die Bestimmung der prognostischen, relevanten Zahlungsströme aus Vereinfachungsgründen auf der perspektivischen Basis des 31.12. des angebrochenen Jahres. Dies ermöglicht, die Methoden zur Zahlungsstromprojektion für die versicherungstechnische Rückstellung zum 31.12. auch für die Quartalsmeldungen anzuwenden.
- Aus Proportionalitätsgründen wurden die Risikomargen für die Quartalsmeldungen in 2025 auf einer Basis berechnet, die teilweise Werte aus der Jahresrechnung 31.12.2024 enthielt.

Dieses Vorgehen erscheint aufgrund der verhältnismäßig einfachen Strukturen bei der RVG vor dem Hintergrund der Proportionalität angemessen.

#### **Werte zur versicherungstechnischen Rückstellung**

Tabelle 33 zeigte die versicherungstechnische Rückstellung (getrennt für die Solvency-II-Geschäftsbereiche) zum 31.12.2025 sowie die jeweilige Zusammensetzung aus

- dem Besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung und
- der Risikomarge.

Der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge wurde in Tabelle 37 dargestellt.

#### **Änderungen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum**

Es bestehen keine wesentlichen Änderungen zwischen den Berechnungen zum 31.12.2025 und denen zum 31.12.2024.

### **D.2.2 Angaben zum Grad der Unsicherheit**

Ungeachtet dessen, dass die *versicherungstechnische Rückstellung* in der Solvenzbilanz getrennt von den aus der Retrozession einforderbaren Beträgen bilanziert wird, ist die ökonomische Situation der RVG bezüglich der versicherungstechnischen Rückstellung ganzheitlich betrachtet netto gegeben. Die nachfolgende Betrachtung adressiert daher die versicherungstechnische Netto-Rückstellung.

Sowohl der Beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung als auch der Beste Schätzwert der einforderbaren Beträge werden als Barwerte der prognostizierten Zahlungsströme gebildet. Die tatsächlichen künftigen Zahlungsströme werden sich aufgrund ihrer Zufälligkeit naturgemäß von den Prognosewerten unterscheiden. Daher unterliegen beide Beste Schätzwerte durch den Zufall bedingt einer gewissen Unsicherheit.

Die wesentliche Zufälligkeit liegt bei den Schadenzahlungen und bei den Schadenrückerstattungen aus der Retrozession. Die anderen Prognosen können eher zuverlässig geschätzt werden oder die betreffenden Beträge sind insgesamt nicht derart wesentlich wie die Schadenzahlungen oder die Schadenrückerstattungen aus der Retrozession.

Realisieren sich die Schadenzahlungen über den Prognosen, liegt der tatsächliche Schadenaufwand höher als prognostiziert. Wüsste man dies im Vorfeld, würde man die versicherungstechnische Rückstellung von Beginn an höher ansetzen. Aufgrund der Zufälligkeit und der damit einhergehenden Ungewissheit ist dies allerdings nicht möglich.

Die VMF ermittelte ein Maß für die Streuung der Schadenzahlungen und errechnete, wie sich die versicherungstechnische Netto-Rückstellung darstellen könnte, ginge man davon aus, dass die

Schadenzahlungen einer HRG um das Maß der Streuung höher liegen als regulär zu prognostizieren ist. Folgewirkungen wie z. B. die Regulierungskosten sind inkludiert. Ausgenommen ist die Risikomarge, diese wurde nicht neu ermittelt.

Die RVG begegnet – unberührt vom Grad der zufallsbedingten Variabilität der künftigen Schadenzahlungen und der künftigen Schadenrückerstattungen aus der Retrozession – dem Risiko einer nachteiligen Fehleinschätzung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge, das letztlich das Risiko bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge bildet, auf angemessene Weise.

*Hinweis: Es bestehen keine wesentlichen Unsicherheiten bezüglich des Verhaltens der Versicherungsnehmer. Ferner bestehen keine relevanten Maßnahmen des Managements, aus denen bedeutende Unsicherheiten erwachsen. Auch werden keine Unsicherheiten in Verbindung mit der Position EPIFP gesehen, da die Berechnung der Position EPIFP den aufsichtsrechtlichen Anforderungen folgt und – abgesehen von erforderlichen Unterschieden – an die reguläre Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge angelehnt ist.*

#### D.2.3 Abgrenzung zur HGB-Schadenreservierung

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB erfolgt nach dem individuellen versicherungstechnischen Bedarf pro gemeldeten Schadenfall, wobei die jeweiligen Brutto-Rückstellungen in allen Sparten anhand der Aufgabe der Zedenten übernommen werden und in der Regel nicht marktnah (im Sinne eines Marktwertes) bestimmt sind. Es erfolgt eine jährliche Rückstellungsprüfung pro Einzelschaden in Abstimmung mit den vorliegenden Schadenunterlagen aus der Vermittlung sowie eine Abstimmung mit den jeweiligen Zedenten.

Die Ermittlung der Spätschadenrückstellung erfolgt aktuariell unter Berücksichtigung der Zielsetzung einer Spätschadenrückstellung für die HGB-Bilanz.

Grundlage für den Anteil der Retrozessionäre ist die Brutto-Rückstellung abzüglich des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes der Captive.

Damit ergeben sich konzeptionelle Unterschiede zwischen der Bewertung unter Solvency II und der nach HGB. Zum einen deckt die Prämienrückstellung unter Solvency II anders als die HGB-Rückstellung auch künftige Schadenereignisse ab, sofern die betreffende Verpflichtung zur Versicherungsleistung bereits zum Bewertungsstichtag besteht. Des Weiteren umfasst die HGB-Schadenrückstellung nicht die Eventualität von Regressen, während dies unter Solvency II für die Zwecke einer ökonomischen Bewertung der Fall ist. Dieser Aspekt hat bei der RVG im Rahmen der HRG *Transportversicherung* eine erhebliche Auswirkung.

Ein weiterer Aspekt für konzeptionelle Unterschiede ist der Umstand, dass es sich bei der Schadenprognose unter Solvency II aufgrund der Definition des Besten Schätzwertes um eine Mittelwertprognose handelt. Diese berücksichtigt daher die Möglichkeit, dass Schäden mitunter ohne Zahlung geschlossen werden oder die Zahlungen sich mitunter auf einen kleineren als den ursprünglich geplanten Betrag belaufen. Ferner umfasst die Solvency-II-Schadenprognose in aller Regel keine konservativen Puffer. Daher liegt die unter Solvency II angesetzte Schadenreserve (für historische Anfalljahre) in der Regel niedriger als die HGB-Schadenreserve.

Die Unterschiede zwischen dem Vorgehen im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz und dem Vorgehen im Rahmen der HGB-Bilanz gelten im Wesentlichen für alle versicherungstechnischen Geschäftsbereiche der RVG.

### D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Das Kapitel *sonstige Verbindlichkeiten* umfasst gemäß Art. 296 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 getrennt für jede wesentliche Klasse **sonstiger Verbindlichkeiten**

- den Wert der sonstigen Verbindlichkeit angegeben in T€,
- eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke beruht sowie

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

- eine quantitative und qualitative Erläuterung zu den Hauptunterschieden der Bewertung zwischen der HGB-Bilanz und der Solvency II-Bilanz:

Bilanzposition (Passiva)	HGB	Solvency II
<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<b>64</b>	
<b>Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen</b>	<b>406</b>	<b>402</b>
<b>Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)</b>	<b>983</b>	<b>728</b>
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)</b>	<b>171</b>	<b>171</b>
<b>Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten</b>	<b>2.757</b>	<b>2.757</b>
<b>Summe sonstige Verbindlichkeiten</b> (ohne versicherungstechnische Rückstellungen aus Nichtlebens- und Krankenversicherung)	<b>4.381</b>	<b>4.059</b>

Tabelle 36: sonstige Verbindlichkeiten aus HGB- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2025 (in T€)

Die Position **Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen** enthält unter anderem Rückstellung für Tantieme, Dienstjubiläen und Jahresabschlusskosten. Für die Bewertung der Dienstjubiläen wurde gemäß Solvency II eine Bewertung nach IAS 19 vorgenommen.

Die Position **Rentenzahlungsverpflichtungen** enthält die Rückstellungen für *Pensionen* und *Deferred Compensation*. Die Bewertung der Rückstellungen nach HGB für Pensionen wird mit dem versicherungsmathematischen modifizierten Teilwertverfahren bewertet. Dieses Verfahren basiert auf den *Richttafeln 2018 G* von Prof. Dr. Klaus Heubeck, sowie einer modifizierten Duration, die abhängig vom aktuellen Rechnungszins ist. Die Bewertung wird jährlich von *Schwarz & Neuburger Aktuar-GmbH* vorgenommen.

Die Bewertung nach Solvency II erfolgt nach IFRS – IAS19. Die Bewertung wird jährlich von *Schwarz & Neuburger Aktuar-GmbH* vorgenommen.

Die Rückstellungen für *Deferred Compensation* werden keinem gesonderten Bewertungsprozess unterzogen. Die Ansprüche sind mittels einer verpfändeten, kongruenten Rückdeckungsversicherung abgesichert und wurden deshalb nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB mit den entsprechenden Aktivwerten verrechnet.

Für alle weiteren Verbindlichkeiten, zu denen die

- **Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern**
- **Verbindlichkeiten ggü. Versicherungen und Vermittlern**
- **Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)** sowie
- **Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten**

zählen, existiert kein Bewertungsprozess. Aus diesem Grund entspricht der Marktwert der Position dem Buchwert nach HGB.

Ebenso wie für die Vermögenswerte wurden auch für die sonstigen Verbindlichkeiten der RVG keine Änderungen des Ansatzes und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode vorgenommen und keine Annahmen und Ermessensansätze solcher über die Zukunft und andere Quellen von Schätzunsicherheiten festgelegt.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten aus Leasingvereinbarungen, aus latenten Steuern sowie aus Personalentgelten.

**D.4 Alternative Bewertungsmethoden**

Im Rahmen von Solvency II kommen keine alternativen Bewertungsmethoden zum Einsatz.

**D.5 Sonstige Angaben**

Zur Bewertung für Solvabilitätszwecke gibt es keine sonstigen Angaben.

## **E Kapitalmanagement**

### **E.1 Eigenmittel**

Ziel der RVG ist es, ausreichende Eigenmittel zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen vorzuhalten. Das Eigenkapital beträgt 4.000 T€.

Zum Stichtag 31.12.2025 bestehen die Eigenmittel der RVG nach Solvency II ausschließlich aus dem *Grundkapital*, auf *Grundkapital entfallendes Emissionsagio* und der *Ausgleichsrücklage*, die wiederum dem Wert des *Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten* gemäß der Solvency II-Bilanz abzgl. dem Grundkapital entspricht.

Das Grundkapital, das auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio und die Ausgleichsrücklage gehören zur Eigenmittelklasse *Tier 1 – nicht gebunden* und stehen somit vollständig zur Deckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zur Verfügung. Die verfügbaren und anrechenbaren Eigenmittel zum Stichtag betragen:

	<b>Eigenmittel – Tier 1, nicht gebunden</b>	
	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Grundkapital	576	576
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	1.524	1.524
Ausgleichsrücklage	2.541	2.872
<b>verfügbarer Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung</b>	4.641	4.972
<b>verfügbarer Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung</b>	4.641	4.972
<b>anrechnungsfähigen Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung</b>	4.641	4.972
<b>anrechnungsfähigen Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung</b>	4.641	4.972

*Tabelle 37: anrechenbare Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2024 und 31.12.2025 (Angaben in T€)*

Innerhalb des Berichtszeitraumes haben sich die Eigenmittel wie folgt verändert:

<b>Zeitraum</b>	<b>Betrag der Eigenmittel</b>	<b>Veränderung</b>	
	<b>in T€</b>	<b>in T€</b>	<b>in %</b>
1. Quartal 2025	5.069	428	9,2%
2. Quartal 2025	5.364	294	5,8%
3. Quartal 2025	5.002	-362	-6,7%
4. Quartal 2025	4.971	-31	-0,6%

*Tabelle 38: Veränderungen der Eigenmittel innerhalb des Berichtszeitraumes (auf Ergebnisse der Quartalsmeldungen)*

Die unterjährige Veränderung ergibt sich dadurch, dass der erwirtschaftete Gewinn noch nicht in die Gewinnabführung übergegangen ist. Zum 31.12.2025 wird der erwirtschaftete Gewinn als Verbindlichkeit gegenüber der Diehl Stiftung & Co. KG in die Bilanz eingestellt und am 30.06. des Folgejahres abgeführt. Dadurch vermindern sich die Eigenmittel zum Ende des Geschäftsjahres. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Ausgleichsrücklage zudem aufgrund des Anstieges der versicherungstechnischen Rückstellungen niedriger ist als im Vorjahr bzw. in den Vorquartalen.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen dem Eigenkapital laut Unternehmensabschluss und dem für Solvabilitätszwecke berechneten Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten basieren hauptsächlich auf den unterschiedlichen Bewertungsmethoden

- der Versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der Einforderbaren Beträge sowie
- der Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Methoden für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unterscheiden sich wesentlich zu denen, die für die Bewertung nach HGB genutzt werden. Gleiches gilt für die Rentenzahlungsverpflichtungen.

Die RVG nutzt keine Übergangsregelungen, keine ergänzende Eigenmittelbestandteile und besitzt keine von den Eigenmitteln abzugsfähige Posten. Des Weiteren wird keine zusätzliche Solvabilitätsquote ermittelt. Aus diesem Grund entfällt die Erläuterung zu diesen genannten Punkten.

## E.2 SCR und MCR

Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und Mindestkapitalanforderung (MCR) basieren grundlegend auf den Kapitalanforderungen einzelner Risikomodule, die ggf. aus Risikosubmodulen bestehen. Die Berechnung der einzelnen SCR je Risiko(sub)modul erfolgt bei der RVG mittels der Standardformel. Rechtliche Grundlagen hierfür sind die Richtlinie 2009/138/EG im Zusammenspiel mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Unternehmensspezifische Parameter gemäß Art. 104 Abs. 7 Richtlinie 2009/138/EG und der Kapitalaufschlag kommen nicht zum Einsatz.

Die Aggregation der einzelnen Risikomodule ergeben die Basis-Solvvenzkapitalanforderung, die die Basis für das SCR. In die Ermittlung des MCR fließen die

- Beste Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellung, netto
- gebuchte Prämien in den letzten 12 Monaten, netto
- Solvenzkapitalanforderung und,
- absolute Untergrenze für das MCR,

Die quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung lässt sich anhand der einzelnen Risikomodule gemäß Standardformel und unter Beachtung von Diversifikation und Risikominderung aufgrund latenter Steuern zum Stichtag 31.12.2025 wie folgt darstellen:

Risikomodul	in T€
vt. Risiko Nichtleben	1.000
vt. Risiko Kranken	0
Marktrisiko	232
Gegenparteiausfallrisiko	1.150
Diversifikation	-439
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0
<b>Basis-SCR</b>	<b>1.944</b>
Operationelles Risiko	274
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-
<b>SCR</b>	<b>2.217</b>

Tabelle 39: quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2025

Der Anstieg des SCR von 2.093 T€ (Stichtag 31.12.2024) auf 2.217 T€ (Stichtag 31.12.2025) begründet sich durch den Anstieg der Kapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko. Das frei gewordene Kapital aufgrund des ausgelaufenen Festgeldes wurde dem Cashpool zugeführt und folglich ist auch das Gegenparteiausfallrisiko der Typ-2-Exponierung gestiegen. Für den Berichtszeitraum sind keine Änderungen des MCR zu verzeichnen. Hier greift weiterhin die absolute Untergrenze. Die

Kapitalanforderung für das Solvenzkapital und das Mindestkapital sowie deren zugehörigen Bedeckungsquoten weisen am Ende des Berichtszeitraumes folgende Beträge auf:

SCR:	2.217	T€
Basis-SCR	1.944	T€
MCR	3.900	T€
SCR-Bedeckungsquote:	224,21	%
MCR-Bedeckungsquote	127,48	%

*Tabelle 40: Ergebnisse der Kapitalanforderung zum Stichtag 31.12.2025*

Der endgültige Betrag des SCR unterliegt dabei noch der aufsichtlichen Prüfung.

Im Rahmen der Standardformel besteht die Möglichkeit Vereinfachungen für die Berechnung des SCR zugrunde zu legen. Bei der RVG wurde dies bei den folgenden Risikomodulen und Untermodulen in Anspruch genommen:

- Risikomodul Gegenparteiausfall / Untermodul Rückversicherungsausfall
- Risikomodul Gegenparteiausfall / Untermodul erwarteter Verlust aufgrund von Ausfall der Rückversicherer

### **E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapital-anforderung**

Deutschland macht von der Option bei der Berechnung seiner Solvenzkapitalanforderung das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko gemäß Art. 304 Richtlinie 2009/138/EG zuzulassen keinen Gebrauch.

### **E.4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen**

Zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung werden sowohl keine internen als auch keine partiell-internen Modelle angewandt.

### **E.5 Nichteinhaltung des MCR und des SCR**

Im Berichtszeitraum wurde keine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung (MCR) als auch keine wesentliche Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) bei der RVG festgestellt.

### **E.6 Sonstige Angaben**

Keine sonstigen Angaben.

# Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

## Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

### Anhang

#### S.02.01.02

#### Bilanz

#### S.02.01.02.01

#### Bilanz

		Solvabilität-II- Wert C0010
<b>Vermögenswerte</b>	AR0009	
Geschäfts- oder Firmenwert	R0010	
Abgegrenzte Abschlusskosten	R0020	
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	
Latente Steueransprüche	R0040	
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	
Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	19
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0070 R0080	1.623
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	
Aktien	R0100	
Aktien - notiert	R0110	
Aktien - nicht notiert	R0120	
Anleihen	R0130	
Staatsanleihen	R0140	
Unternehmensanleihen	R0150	
Strukturierte Schuldtitel	R0160	
Besicherte Wertpapiere	R0170	
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	
Derivate	R0190	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	R0200	1.623
Sonstige Anlagen	R0210	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge (LV)	R0220	
Darlehen und Hypotheken	R0230	6.775
Policendarlehen	R0240	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	6.775
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	9.266
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	9.266
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	9.266
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0300	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	R0310	
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	R0320 R0330	
Lebensversicherungen, index- und fondsgebunden	R0340	
Depotforderungen aus dem in Rückdeckung genommenen Versicherungsgeschäft	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	1
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	499
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	143
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	7
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>R0500</b>	<b>18.334</b>

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

		Solvabilität-II- Wert
		C0010
<b>Verbindlichkeiten</b>	AR0509	<del>                    </del>
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	R0510	9.303
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	9.303
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0530	
Beste Schätzung	R0540	9.131
Risikomarge	R0550	172
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0570	
Beste Schätzung	R0580	
Risikomarge	R0590	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer index- und fondsgebundene Versicherungen)	R0600	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0620	
Beste Schätzung	R0630	
Risikomarge	R0640	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen)	R0650	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0660	
Beste Schätzung	R0670	
Risikomarge	R0680	
Versicherungstechnische Rückstellungen - index- und fondsgebundene Versicherungen	R0690	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0700	
Beste Schätzung	R0710	
Risikomarge	R0720	
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	402
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	R0760	728
Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	R0770	
Latente Steuerschulden	R0780	
Derivate	R0790	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	171
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	2.757
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900</b>	<b>13.362</b>
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000</b>	<b>4.972</b>

# Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

## Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

### S.04.05.21

#### Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

### S.04.05.21.01

#### Herkunftsland: Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen

### S.04.05.21.02

#### 5 wichtigsten Länder (nach Höhe der gebuchten Bruttoprämien): Nichtlebensversicherung und -rückversicherungsverpflichtungen

		Wichtigste fünf Länder: Nichtlebensversicherung				
		Herkunftsland	Schweiz			
		C0010	C0020	C0020	C0020	C0020
<b>Gebuchte Prämien - brutto</b>	AR0019					
Gebuchte Bruttobeiträge (Direktversicherungsgeschäft)	R0020	0	0			
Gebuchte Bruttobeiträge (proportionale Rückversicherung)	R0021	2.417	0			
Gebuchte Bruttobeiträge (nichtproportionale Rückversicherung)	R0022	0	605			
<b>Verdiente Prämien - brutto</b>	AR0029					
Verdiente Bruttobeiträge (Direktversicherungsgeschäft)	R0030	0	0			
Verdiente Bruttobeiträge (proportionale Rückversicherung)	R0031	2.417	0			
Verdiente Bruttobeiträge (nichtproportionale Rückversicherung)	R0032	0	605			
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle - brutto</b>	AR0039					
Aufwendungen für Versicherungsfälle (Direktversicherungsgeschäft)	R0040	0	0			
Aufwendungen für Versicherungsfälle (proportionale Rückversicherung)	R0041	543	0			
Aufwendungen für Versicherungsfälle (nichtproportionale Rückversicherung)	R0042	0	140			
<b>Angefallene Aufwendungen (brutto)</b>	AR0049					
Angefallene Brutto-Aufwendungen (Direktversicherungsgeschäft)	R0050	0	0			
Angefallene Brutto-Aufwendungen (proportionale Rückversicherung)	R0051	769	0			
Angefallene Brutto-Aufwendungen (nichtproportionale Rückversicherung)	R0052	0	118			

### S.04.05.21.03

#### Herkunftsland: Lebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen

### S.04.05.21.04

#### 5 wichtigsten Länder (nach Höhe der gebuchten Bruttoprämien): Lebensversicherung und -rückversicherungsverpflichtungen

		Wichtigste fünf Länder: Lebensversicherung				
		Herkunftsland				
		C0030	C0040	C0040	C0040	C0040
Gebuchte Bruttobeiträge	R1020					
Verdiente Bruttobeiträge	R1030					
Aufwendungen für Versicherungsfälle	R1040					
Angefallene Brutto-Aufwendungen	R1050					

# Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

## Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

### S.05.01.02

#### Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

##### S.05.01.02.01

##### Nicht-Leben (Direktgeschäft/akzeptierte proportionale Rückversicherung und akzeptierte nichtproportionale Rückversicherung)

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)											
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherung	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120
<b>Gebuchte Prämien</b>	AR0109												
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120						578		1.838				
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130												
Anteil der Rückversicherer	R0140						174		1.195				
Netto	R0200						405		643				
<b>Verdiente Prämien</b>	AR0209												
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220		0				578		1.838				
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230												
Anteil der Rückversicherer	R0240						174		1.195				
Netto	R0300		0				405		643				
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>	AR0309												
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320						67		475				
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330												
Anteil der Rückversicherer	R0340						-11		449				
Netto	R0400						78		26				
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	R0550		0				155		370				
<b>Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen</b>	R1210												
<b>Gesamte versicherungstechnische Aufwendungen</b>	R1300												

# Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

## Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

		Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
		Krankheit	Unfall	See, Luft-fahrt und Transport	Sach	
		C0130	C0140	C0150	C0160	
<b>Gebuchte Prämien</b>	AR0109					
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120					2.417
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130				605	605
Anteil der Rückversicherer	R0140					1.368
Netto	R0200				605	1.653
<b>Verdiente Prämien</b>	AR0209					
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220					2.417
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230				605	605
Anteil der Rückversicherer	R0240					1.368
Netto	R0300				605	1.653
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>	AR0309					
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320					543
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330				140	140
Anteil der Rückversicherer	R0340					438
Netto	R0400				140	244
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	R0550				118	643
<b>Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen</b>	R1210					
<b>Gesamte versicherungstechnische Aufwendungen</b>	R1300					643

# Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

## Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.05.01.02.02  
Leben

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen					Lebensrückversicherungsverpflichtungen			
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsge-bundene Ver-sicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungspflichten	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	Gesamt
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
<b>Gebuchte Prämien</b>	AR1409									
Brutto	R1410									
Anteil der Rückversicherer	R1420									
Netto	R1500									
<b>Verdiente Prämien</b>	AR1509									
Brutto	R1510									
Anteil der Rückversicherer	R1520									
Netto	R1600									
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>	AR1609									
Brutto	R1610									
Anteil der Rückversicherer	R1620									
Netto	R1700									
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	R1900									
<b>Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen</b>	R2510									
<b>Gesamte versicherungstechnische Aufwendungen</b>	R2600									
<b>Gesamtbetrag Rückkäufe</b>	R2700									

# Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

## Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.17.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

S.17.01.02.01

stellungen Nichtlebensversicherung

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft											
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	R0010												
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050												
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>	AR0057												
<b>Bester Schätzwert</b>	AR0058												
<i>Prämienrückstellungen</i>	AR0059												
Brutto — gesamt	R0060						-211		281				
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0140						-80		481				
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150						-131		-200				
<i>Schadenrückstellungen</i>	AR0159												
Brutto — gesamt	R0160						147		8.989				
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0240						57		8.808				
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250						90		181				
<b>Bester Schätzwert gesamt — brutto</b>	R0260						-63		9.270				
<b>Bester Schätzwert gesamt — netto</b>	R0270						-41		-19				
<b>Risikomarge</b>	R0280						52		57				
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt</b>	AR0319												
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	R0320						-11		9.326				
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen — gesamt	R0330						-22		9.289				
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt	R0340						11		37				

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebens- versicherungs- verpflichtungen gesamt
		Nichtpropor- tionale Krankenrück- versicherung	Nichtpropor- tionale Unfallrück- versicherung	Nichtpropor- tionale See-, Luftfahrt- und Transportrück- versicherung	Nichtpropor- tionale Sachrück- versicherung	
		C0140	C0150	C0160	C0170	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	R0010					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050					
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>	AR0057					
<b>Bester Schätzwert</b>	AR0058					
<u>Prämienrückstellungen</u>	AR0059					
Brutto — gesamt	R0060				-226	-156
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140					402
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150				-226	-558
<u>Schadenrückstellungen</u>	AR0159					
Brutto — gesamt	R0160				151	9.287
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240					8.865
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250				151	423
<b>Bester Schätzwert gesamt — brutto</b>	R0260				-75	9.131
<b>Bester Schätzwert gesamt — netto</b>	R0270				-75	-135
<b>Risikomarge</b>	R0280				63	172
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt</b>	AR0319					
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	R0320				-12	9.303
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — gesamt	R0330					9.266
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt	R0340				-12	37

# Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

## Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

S.19.01

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	Schadenjahr	
----------------------------	-------	-------------	--

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) - Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Jahr	Entwicklungsjahr															
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15+
Vor	R0100															0
N-14	R0110	132	813	350	1.411	16	13	4	0	0	4	0	0	0	0	0
N-13	R0120	132	42	437	187	172	31	1.985	168	180	135	1.203	1	0	0	0
N-12	R0130	144	487	644	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
N-11	R0140	403	357	-9	74	4	0	0	2	600	45	223	628			
N-10	R0150	1.366	331	761	148	-25	4	0	0	0	0	0				
N-9	R0160	224	234	132	-130	0	-9	0	0	0	0					
N-8	R0170	877	-18	2.001	119	541	6	0	0	28						
N-7	R0180	324	368	43	-41	3.980	303	138	673							
N-6	R0190	588	557	95	1.753	0	6	0								
N-5	R0200	69	590	-220	-2	5	33									
N-4	R0210	162	39	56	56	86										
N-3	R0220	99	237	139	101											
N-2	R0230	44	151	112												
N-1	R0240	49	150													
N	R0250	1.270														

	Summe der Jahr (kumuliert)	
	im laufenden Jahr	
R0100	C0170	C0180
R0100	0	0
R0110	0	2.747
R0120	0	4.673
R0130	0	1.293
R0140	628	2.326
R0150	0	2.585
R0160	0	451
R0170	28	3.553
R0180	673	5.789
R0190	0	2.998
R0200	33	475
R0210	86	400
R0220	101	576
R0230	112	307
R0240	150	198
R0250	1.270	1.270
Gesamt	R0260	3.081
		29.643

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	Schadenjahr	
----------------------------	-------	-------------	--

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen - Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Jahr	Entwicklungsjahr															
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15+
Vor	R0100															0
N-14	R0110	0	0	0	0	0	0	20	34	0	23	18	15	0	0	0
N-13	R0120	0	0	0	0	0	104	37	403	4.206	1.551	285	284	242	87	0
N-12	R0130	0	0	0	0	134	17	5	155	1	13	3	1	0		
N-11	R0140	0	0	0	1.052	1.420	1.154	1.416	1.394	229	229	1.858	495			
N-10	R0150	0	0	1.660	22	12	61	10	6	5	86	8				
N-9	R0160	0	2.394	169	32	53	11	9	7	15	23					
N-8	R0170	2.640	3.632	1.193	810	18	13	11	811	928						
N-7	R0180	662	370	469	4.981	866	200	1.078	663							
N-6	R0190	3.592	3.812	3.705	65	251	486	763								
N-5	R0200	545	1.549	771	486	634	181									
N-4	R0210	1.533	1.008	160	218	4.656										
N-3	R0220	2.025	966	487	257											
N-2	R0230	1.385	1.914	1.708												
N-1	R0240	1.154	4.954													
N	R0250	6.467														

	Jahresende (abgezinste Daten)	
	C0170	
R0100	C0170	
R0100	0	
R0110	114	
R0120	0	
R0130	371	
R0140	0	
R0150	4	
R0160	365	
R0170	557	
R0180	771	
R0190	30	
R0200	4.139	
R0210	180	
R0220	872	
R0230	4.243	
R0240	5.052	
R0250	1.877	
Gesamt	R0260	18.575

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

#### S.23.01

#### Eigenmittel

##### S.23.01.01.01

##### Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</b>	AR0009					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	576	576			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	1.524	1.524			
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Überschussfonds	R0070					
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130	2.872	2.872			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140					
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160					
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
<b>Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen</b>	AR0219					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
<b>Abzüge</b>	AR0229					
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>	R0290	4.972	4.972			

## Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

### Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

		Gesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>Ergänzende Eigenmittel</b>	AR0299					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
<b>Ergänzende Eigenmittel gesamt</b>	R0400					
<b>Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>	AR0499					
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	4.972	4.972			
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	4.972	4.972			
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	4.972	4.972			
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	4.972	4.972			
<b>Solvenzkapitalanforderung</b>	R0580	2.217				
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	R0600	3.900				
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR</b>	R0620	224%				
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR</b>	R0640	127%				

#### S.23.01.01.02

#### Ausgleichsrücklage

		C0060
<b>Ausgleichsrücklage</b>	AR0699	
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	4.972
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	2.100
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	
<b>Ausgleichsrücklage</b>	R0760	2.872
<b>Erwartete Gewinne</b>	AR0769	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung	R0770	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung	R0780	555
<b>Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)</b>	R0790	555

# Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

## Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

### S.25.01.21

#### Solvenzkapitalanforderung - für Unternehmen, die die Standardformel anwenden

##### S.25.01.21.01

##### Basissolvenzkapitalanforderung

		Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Vereinfachungen
		C0110	C0120
Marktrisiko	R0010	232	keine Vereinfachng
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	1.150	
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	1.000	keine Vereinfachng
Diversifikation	R0060	-439	
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070		
<b>Basissolvenzkapitalanforderung</b>	<b>R0100</b>	<b>1.944</b>	

##### S.25.01.21.03

##### Basissolvenzkapitalanforderung (USP)

		USP
		C0090
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	

##### S.25.01.21.02

##### Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

		Wert
		C0100
Operationelles Risiko	R0130	274
Verlustrückstellungen	R0140	
Verlustrückstellungen	R0150	
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
<b>Solvenzkapitalanforderung ohne Aufschlag</b>	<b>R0200</b>	<b>2.217</b>
Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	R0210	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1	R0211	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1	R0212	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1	R0213	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1	R0214	
<b>Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>R0220</b>	<b>2.217</b>
<b>Weitere Angaben zur SCR</b>	<b>AR0399</b>	
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	R0440	

##### S.25.01.21.04

##### Vorgehensweise beim Steuersatz

		Ja/Nein
		C0109
Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	R0590	

##### S.25.01.21.05

##### Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

		LAC DT
		C0130
Betrag/Schätzung der LAC DT	R0640	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680	
Betrag/Schätzung der maximalen LAC DT	R0690	

# Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

## Diehl Assekuranz Rückversicherungs- und Vermittlungs-AG

### S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung - nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit

#### S.28.01.01.01

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen

		C0010	
MCR <sub>NL</sub> -Ergebnis	R0010		237

#### S.28.01.01.02

Hintergrundinformationen

		Hintergrundinformationen	
		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020		
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030		
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040		
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050		
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060		
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	0	405
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080		
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	0	643
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100		
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110		
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120		
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130		
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140		
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150		
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160		
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	0	605

#### S.28.01.01.03

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		Ergebnis	
		C0040	
MCR <sub>L</sub> -Ergebnis	R0200		

#### S.28.01.01.04

Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen

		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - garantierte Leistungen	R0210		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - künftige Überschussbeteiligungen	R0220		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		

#### S.28.01.01.05

Berechnung der gesamten MCR

		Wert	
		C0070	
Lineare MCR	R0300		237
SCR	R0310		2.217
MCR-Obergrenze	R0320		998
MCR-Untergrenze	R0330		554
Kombinierte MCR	R0340		554
Absolute Untergrenze MCR	R0350		3.900
Mindestkapitalanforderung	R0400		3.900